



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Plangenehmigung

gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für die Errichtung und den Betrieb der

**Verdichterstation (VDS) „Achim West“
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und
ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen
Nebenanlagen**

auf dem Gebiet der Stadt Achim im Landkreis Verden

(Vorhaben gem. Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 LNG-Beschleunigungsgesetz)

Wasserrechtliche Erlaubnisse

gem. §§ 8 ff. WHG

für die

- **Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung**
- **Oberflächenentwässerung für Neubau der Verdichterstation „Achim West“, der Schieberstation Achim Mitte und den Neubau der Erweiterung der VDS „Embsen“**



Inhalt

Teil A Entscheidungen	8
1. Antrags- und Planunterlagen	8
2. Planänderungen, Planergänzungen	8
2.1. 1. Planänderung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns: Aufbringen der temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustellen- einrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden	8
2.2. Anpassung des Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes	9
2.3. Zusätzliche temporäre Grabenteilverrohrung.....	9
3. Behördenkontakte	9
4. Plangenehmigung gem. § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG	11
4.1. Geltungsdauer der Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	11
4.2. In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen	11
5. Eingeschlossene Verwaltungsakte	12
5.1. Baugenehmigung gem. § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich von Abweichungen gem. § 66 Abs. 1 NBauO	12
5.2. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).....	13
5.3. Genehmigung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG sowie für den Ausbau von Gewässern gem. § 68 WHG i.V.m. § 108 NWG	13
5.3.1. Gewässerkreuzungen	13
5.3.2. Verrohrung von Gewässern	14
5.4. Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für die Gewässerrandstreifen.....	16
5.5. Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz	16
6. Vorbehalte	16
6.1. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	16
6.1.1. Vorbehalt zu den Kompensationsmaßnahmen	16
6.1.2. Vorbehalte zu den baurechtlichen Genehmigungen	16
6.2. Allgemeiner Vorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG	17
7. Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8, 10 und 11 WHG	17
7.1. Geltungsdauer der Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	17
7.2. Wasserrechtliche Erlaubnisse (Widerrufliche Befugnisse)	17
7.2.1. Temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen	18
7.2.2. Temporäre Abführung / Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung	19
7.2.2.1. Einleitung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)	19
7.2.2.2. Reinfiltration in das Grundwasser über Spülfilter.....	20
7.2.3. Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte	20
7.2.4. Oberflächenentwässerung – Neubau Erweiterung VDS „Embsen“	21

7.2.5.	Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West“	22
7.3.	Vorbehalt	23
7.4.	Bedingungen	23
7.4.1.1.	Reinfiltration des gehobenen Grundwassers	23
7.5.	Befristungen	24
7.6.	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Grundwasserhaltung	24
7.6.1.	Anzeigepflichten	24
7.6.2.	Berichtspflichten zur Grundwasserhaltung	25
7.6.3.	Grundwasserentnahmegebühr	28
7.6.4.	Schlussabnahme	28
7.7.	Nebenbestimmungen zur Grundwasserhaltung	28
7.8.	Nebenbestimmungen für das Einleiten in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)	29
7.9.	Nebenbestimmungen für das Infiltrieren von gehobenem Grundwasser	32
7.10.	Nebenbestimmungen zu den Oberflächenentwässerungen	33
7.11.	Hinweise zu den Gewässerbenutzungen	35
8.	Inhalts- und Nebenbestimmungen der Plangenehmigung	36
8.1.	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung	36
8.2.	Abfallrecht	40
8.3.	Immissionsschutz	40
8.4.	Baurechtliche Nebenbestimmungen	40
8.5.	Bodenschutz	43
8.6.	Gewässerschutz	46
8.6.1.	Verrohrung von Gewässern (Überfahrten)	46
8.6.2.	Gewässerkreuzungen	47
8.6.3.	Brunnenbohrungen, Grundwassermessstellen	48
8.6.4.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Allgemeines	49
8.6.5.	Abfüllplatz für die Entleerung des Kondensattanks	52
8.6.6.	Dieselmotoren-Lagerbehälter	53
8.6.7.	Filterabscheider F11, F12, F13	55
8.6.8.	Kondensatsammeltank B90	56
8.7.	Denkmalschutz / Kreisarchäologie	58
8.8.	Naturschutz	60
8.9.	Maßnahmen im Schutzstreifen von Fremdleitungen	63
8.10.	Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft	64
8.11.	Behebung von Schäden, Haftung	64
8.12.	Nebenbestimmungen zur BAB A27	65
8.13.	Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	66
8.14.	Energierechtliche Nebenbestimmungen für die ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215	67
9.	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	68
10.	Kostenlastentscheidung	68

Teil B Begründung	69
11. Sachverhalt	69
11.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens VDS „Achim West“	69
11.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG.....	75
11.3. Vorhabenträgerin und energierechtliche Anschlusspflicht.....	76
11.4. Zuständige Genehmigungsbehörde	76
11.5. Anwendbarkeit des LNGG, überragendes öffentliches Interesse	76
12. Verfahrensablauf	77
12.1. Möglichkeit der Plangenehmigung, Verfahren.....	77
12.1.1. Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG)	77
12.1.2. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG) ..	78
12.1.3. Kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (§ 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG)	78
12.1.4. Ermessen	78
12.2. Verfahrensvorschriften.....	78
12.3. Verfahrensverlauf im Einzelnen.....	79
12.3.1. Antragstellung	79
12.3.2. Beteiligungsverfahren	80
12.3.3. Zulassung des vorzeitigen Beginns	83
12.3.4. Planänderungen	83
12.3.5. Plangenehmigung	84
13. Materiell-rechtliche Würdigung	84
13.1. Planrechtfertigung	85
13.1.1. Planrechtfertigung gem. LNGG	85
13.1.2. Planrechtfertigung gem. EnWG	86
13.1.3. Prognose für das Gesamtvorhaben „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“	88
13.2. Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge.....	88
13.3. Belange der Raumordnung	89
13.3.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm	89
13.3.2. Landes-Raumordnungsprogramm	90
13.3.3. Landschaftsrahmenplan (LRP) Verden	90
13.3.4. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Verden	90
13.4. Gemeindlichen Planung	90
13.5. Naturschutzrecht	91
13.5.1. Eingriffsregelung	91
13.5.2. Artenschutz	102
13.5.3. Gebietsschutz	106
13.5.4. Allgemeiner Biotopschutz gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG	107
13.5.5. Naturschutzfachliche Abwägung	107
13.6. Gewässerschutz	108
13.6.1. Wasserrechtliche Vorschriften	108
13.6.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren:	110
13.6.3. Potenziell betroffene Oberflächenwasserkörper	111
13.6.4. Potenziell betroffene Grundwasserkörper	114

13.6.5.	Auswirkungsprognose	115
13.6.6.	Prüfung des Verschlechterungsverbot und des Verbesserungsgebotes	118
13.6.7.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	120
13.6.8.	Entwässerung der befestigten Flächen	120
13.6.9.	Gewässerkreuzungen und -verrohrungen	121
13.6.10.	Zusammenfassung und Ausblick	124
13.7.	Abfallrecht	126
13.8.	Bodenschutz	126
13.9.	Denkmalschutz	129
13.10.	Energiewirtschaft, Stand der Technik	130
13.11.	Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“)	130
13.12.	Bauordnungsrecht	133
13.13.	Waldrecht	135
13.14.	Untersuchung auf Kampfmittel	135
13.15.	Immissionsschutz	135
13.16.	Klimaschutz	137
13.17.	Rechte von Grundeigentümern	141
14.	Abwägung	141
14.1.	Varianten- /Alternativenprüfung	142
14.2.	Eigentum	142
14.3.	Belange des Planungsrechtes der Gemeinden	142
14.4.	Belange des Energierechtes, Versorgung mit Erdgas	142
14.5.	Belange des Nachbarschaftsschutzes, Störfallvorsorge	143
14.6.	Belange des Bodenschutzes	143
14.7.	Belange des Denkmalschutzes	143
14.8.	Belange des Flächenschutzes	143
14.9.	Belange des Gewässerschutzes	143
14.10.	Belange des Immissionsschutzes	144
14.11.	Belange des Landschaftsschutzes	144
14.12.	Belange des Luft- und Klimaschutz	144
14.13.	Belange des Naturschutzes	145
14.14.	Belange anderer Leitungsträger	146
14.15.	Belange von Straßenbaulastträgern und Eigentümern privater Wegeverbindungen	146
14.16.	Belange von Betreibern von Entwässerungs- und Grundwasserüberwachungsanlagen	146
14.17.	Belange der Landwirtschaft	146
14.18.	Belange der Landesverteidigung	146
14.19.	Prognose für das Gesamtvorhaben	146
15.	Gesamtabwägung	147
16.	Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2 1. HS VwVfG	147

17. Sofortige Vollziehung der Plangenehmigung	148
18. Sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen	148
19. Begründung der Nebenbestimmungen	149
20. Begründung der Kostenentscheidung	150

Teil C Rechtsbehelfsbelehrung.....151

Teil D Allgemeine Hinweise.....152

21. Wirkung der Plangenehmigung	152
22. Entschädigungsforderungen	152

Teil E Anlagen.....153

Anlage 1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	154
Anlage 2	Lageplan der Grundwasserentnahme- und Einleitstellenstellen	158
Anlage 3	Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	159
Anlage 4	Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	161
Anlage 5	Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr	163
Anlage 6	Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr	166
Anlage 7	Abkürzungsverzeichnis	168
Anlage 8	Quellenverzeichnis	172

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Archäologische Fundstellen im Vorhabensbereich	58
Abbildung 2:	Übersichtskarten zur VDS „Achim West“	69
Abbildung 3:	Blockschema VDS Embsen / VDS Achim West / VDS Achim	70
Abbildung 4:	Die Verdichterstationen „Achim“ und „Embsen“ mit den beantragten Vorhabensbestandteilen VDS „Achim West“, ETL 9087.215 (DN 800), ETL 182.010 (DN 1000), ETL 32.010 (DN 750) und Armaturenplatz „Achim Mitte“	71
Abbildung 5:	Naturräumliche Regionen in Niedersachsen	101
Abbildung 6:	Verkehrszeichenplan für den Knotenpunkt „In der Grund / Am Edelhof (Kreuzungsbereich)“ in 28832 Achim	131

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Dauerhafte (D) und temporär (T) zu verrohrende Entwässerungsgräben.....	15
Tabelle 2:	Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen	18
Tabelle 3:	Fördermengen je Baugrube und Absenkmethode.....	19
Tabelle 4:	Förderraten und Gesamtfördermengen unterteilt nach Entnahmephasen.....	19
Tabelle 5:	Einleitung von Grundwasser aus der Grundwasserhaltungen in den Deichschloot (Embser Mühlengraben).....	19
Tabelle 6:	Ableitungsraten und Gesamtableitungsmengen in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) unterteilt nach Entnahmephasen	20
Tabelle 7:	Infiltrationsraten des Wassers aus der Grundwasserhaltung in das Grundwasser je Spülfilter und je Infiltrationsabschnitt.....	20
Tabelle 8:	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte: Daten für das Wasserbuch	21
Tabelle 9:	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Erweiterung VDS „Embsen“: Daten für das Wasserbuch.....	22
Tabelle 10:	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“: Daten für das Wasserbuch	23
Tabelle 11:	Zeitplan der Vorhabenträgerin für die Fertigstellung der VDS „Achim West“ mit Aktualisierungshinweisen.....	75
Tabelle 12:	Geänderte / ergänzte Antragsunterlagen.....	84
Tabelle 13:	Vorhabenbedingte relevante Wirkfaktoren	92
Tabelle 14:	Übersicht der Konflikte.....	93
Tabelle 15:	Ermittlung der Kompensationserfordernis	98
Tabelle 16:	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung	105
Tabelle 17:	Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf Oberflächenwasserkörper..	111
Tabelle 18:	Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf Grundwasserkörper	111
Tabelle 19:	Potenziell betroffene Oberflächenwasserkörper.....	112
Tabelle 20:	Zustandsbewertung des Deichschloots (Embser Mühlengraben)	113
Tabelle 21:	Von dem Vorhaben potenziell betroffene Grundwasserkörper	114
Tabelle 22:	Zustandsbewertung des GWK "Wümme Lockergestein links"	114
Tabelle 23:	Planwerte für die VDS „Achim West“ (Zusatzbelastung)	136
Tabelle 24:	Schalltechnische Zusatzbelastung durch die VDS „Achim West“.....	136

Teil A

Entscheidungen

Mit Schreiben vom 22.07.2024 - 240722_VDS_AW_GBG – (GuD, 2024¹), Eingang beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, im Weiteren: Genehmigungsbehörde) am 22.07.2024, **vervollständigt mit Datum 29.07.2024** (GuD, 2024b), **beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (im Weiteren: Vorhabenträgerin)

1. **die Plangenehmigung** für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (gem. § 43 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG)
2. die **Wasserrechtlichen Erlaubnisse** für die
 - a. Temporäre Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung
 - b. Dauerhafte Oberflächenentwässerung für Neubau der VDS „Achim West“, der Schieberstation „Achim Mitte“ und den Neubau der Erweiterung der VDS „Embsen“
(gem. §§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Die Plangenehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse ergehen unter **Vorbehalten und Nebenbestimmungen**.

Die **sofortige Vollziehung** der Zulassung der Gewässerbenutzung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung ergibt sich bereits aus § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG und § 11 Abs. 1 LNGG (siehe Begründungen unter 17 und 18).

Mit Datum vom 28.10.2024 war gem. § 44c EnWG der **vorzeitige Baubeginn** für Teile des Vorhabens und gem. § 17 WHG für die mit der Grundwasserhaltung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für den vorzeitigen Beginn angeordnet worden (LBEG, 2024b und LBEG, 2024c).

1. Antrags- und Planunterlagen

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Plangenehmigung.

2. Planänderungen, Planergänzungen

2.1. 1. Planänderung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns: Aufbringen der temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden

Mit Schreiben vom 19.11.2024 - 191124_VDS_AW_GBG (GuD, 2024f), Eingang beim LBEG am 19.11.2024, ergänzt mit Schreiben vom 20.11.2024 - 241120_VDS_AW_GBG - (GuD, 2024f), beantragte die Vorhabenträgerin die 1. Planänderung. Deren Gegenstand ist das „Aufbringen der temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden“. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden (2024c) hatte der Planänderung zugestimmt. Die Plangenehmigung erstreckt sich damit auf

¹ Das **Abkürzungsverzeichnis** befindet sich in Anlage 7 dieser Plangenehmigung
Das **Verzeichnis der Quellen und Rechtsgrundlagen** befindet sich in Anlage 8 dieser Plangenehmigung

den oben genannten vervollständigten Antrag der GUD vom 29.07.2024 in Gestalt der mit Schreiben vom 20.11.2024 beantragten 1. Planänderung (GuD, 2024f).

Der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vom 21.11.2024 (LBEG, 2024e) lag der Antrag der Vorhabenträgerin in Form der 1. Planänderung zugrunde.

2.2. Anpassung des Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes

Entsprechend einer Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden (2024) wurde das Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept auf alle von Bodenarbeiten betroffenen Flurstücke der beantragten Baumaßnahme (inkl. Baustraßen) ausgeweitet und mit dem Baustelleneinrichtungsplan vereinheitlicht. Das angepasste Konzept beinhaltet nun auch eine ausreichende Vorhaltung von z.B. Zwischenlagerungsflächen (GuD, 2024e).

2.3. Zusätzliche temporäre Grabenteilverrohrung

Für den Bau einer Baustraße war die Teilverrohrung eines Feldentwässerungsgrabens (Gemarkung Embsen, Flur 4, Flurstück 202/1) erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit wurde dieser Teilverrohrung von der Unteren Wasserbehörde unter Zustimmung des LBEG vorab zugestimmt (Landkreis Verden, 2024d).

Der formale Antrag wurde als Unterlage E8.08 zu den Antragsunterlagen genommen und wird mit dieser Plangenehmigung unter 5.3.2 zugelassen.

3. Behördenkontakte

1. Genehmigungsbehörde / Zulassungsbehörde

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Referat L1.4 –
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de
Bezug: Aktenzeichen dieser Plangenehmigung

2. Aufsichtsbehörde:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Referat L1.6 –
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
bergaufsicht@lbeg.niedersachsen.de
Bezug: Aktenzeichen dieser Plangenehmigung

3. Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Bezug: Schreiben vom 03.04.2025 - 70/657-71/10

4. Kreisarchäologie Verden

Landkreis Verden
- Kreisarchäologie -
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Tel. 04231/15-432
archaeologie@landkreis-verden.de
Bezug: Schreiben vom 03.04.2025 - 63 33 10/Ach-Verdichterstation

5. Untere Wasserbehörde

Landkreis Verden
- Untere Wasserbehörde –
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Tel. 04231 / 15-342
Sofortmeldungen an Tel. 04231 15-940 (Leitstelle) (Landkreis Verden, 2025a)
wasser@landkreis-verden.de
Bezug: Schreiben vom 03.04.2025 - 63 33 10/Ach-Verdichterstation

6. Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Verden
- Untere Bodenschutzbehörde –
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
boden@landkreis-verden.de
Bezug: Schreiben vom 03.04.2025 - 63 33 10/Ach-Verdichterstation

7. Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Verden
- Untere Naturschutzbehörde –
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Tel. 04231 15-761 (oder 762)
naturschutz@landkreis-verden.de
Bezug: Schreiben vom 03.04.2025 - 63 33 10/Ach-Verdichterstation

8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Verden -
Dr. Andreas Kubier
Bgm.-Münchmeyer-Str. 6
27283 Verden
Tel. 04231 882-176
Andreas.Kubier@nlwkn.niedersachsen.de
Bezug: Schreiben vom 09.09.2024

9. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- Abteilung Archäologie –
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

10. Unterhaltungsverband Untere Wümme

Unterhaltungsverband Untere Wümme
Molkereistraße 118
28870 Ottersberg-Fischerhude
Tel. 04293-787716
t.neumann@uhv-untere-wuemme.de

11. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Am Lehester Deich 149
28357 Bremen
Tel. 0421-20765-0
info@deichverband.de

12. Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest | Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden (Aller)
Tel.04231 / 67731-200
FU-NOW-AS-VER-Poststelle@autobahn.de
Bezug: E-Mail vom 28.08.2024 - VER-2024-133

13. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Tel. +49 511 30245-500
kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

4. Plangenehmigung gem. § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wird gemäß §§ 43, 43b EnWG² i.V.m. §§ 74 Abs. 6 VwVfG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieser Plangenehmigung und ihrer Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.1, 6.2 und 8 genehmigt.

Diese Genehmigung schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen anderen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit ein.

Das Vorhaben umfasst die unter 4.2 dargestellten wesentlichen und die sich aus den genehmigten Planunterlagen ergebenden weiteren Baumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Achim im Landkreis Verden.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Plangenehmigung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

(Bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände wird auf die eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse verwiesen, welche in Abschnitt 7 dieses Bescheides beigefügt ist.)

4.1. Geltungsdauer der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Bekanntgabe dieser Plangenehmigung gegenüber der Vorhabenträgerin erlischt die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.10.2024 - L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/006 (LBEG, 2024b).

4.2. In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen

Die Plangenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Elemente:

- Verdichterstation „Achim West“ mit u.a.
 - elektrisch betriebene Verdichtereinheiten in gekapselter Bauausführung
 - horizontalen Staub-/ Flüssigkeitsabscheider einschließlich Absperrarmaturen und Kondensatsammelsystem

² In Anlage 7 dieses Bescheides findet sich ein Abkürzungsverzeichnis, in Anlage 8 ein Quellenverzeichnis

- Einheitengaskühlern
 - Rohrleitungen und Armaturen zur Realisierung der vorgesehenen Fahrweisen
 - Notausbläser (mehrzügig) zur der Entlastung der Station in Notfällen
 - Restgassystem mit Anschlussmöglichkeiten für mobilen Restgasverdichter sowie mobile Fackel
 - Druckluftherzeugungs- und -verteilssystem
 - Frequenzumrichter
 - Transformatoren
 - Gebäude zur Unterbringung der Anlagenkomponenten benötigter EMSR-Ausrüstung
 - Messstrecke (im Folgenden als "MRS Achim West" bezeichnet)
- Station 992 Achim Mitte als Armaturenplatz östlich der VDS „Embsen“,
 - Notausbläser auf dem Gelände der VDS „Embsen“,
 - Energietransportleitung ETL 182.010 (als sog. Stationsverrohrung) mit einem Durchmesser von DN 1000 auf einer Länge von ca. 0,45 km für eine direkte Anbindung der zu errichtenden Gasfernleitung ETL 182 zwischen Elbe-Süd und Achim an die zu errichtende VDS „Achim West“
 - Energietransportleitung ETL 32.010 mit einem Durchmesser von DN 750 östlich der VDS „Embsen“ auf einer Länge von ca. 0,38 km von der Station 992 Achim Mitte zur Anbindung der bestehenden Energietransportleitung ETL 32,
 - Energietransportleitung ETL 9087.215 mit einem Durchmesser von DN 800 auf einer Länge von ca. 0,22 km auf dem Gelände der VDS „Embsen“ als sogenannte Stationsverrohrung von der 991 MRS „Achim West“ zur Gasfernleitung NEL

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Maßnahmen.

5. Eingeschlossene Verwaltungsakte

Die Plangenehmigung schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, ein. Ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind diesem Bescheid in Abschnitt 7 beigefügt.

Eingeschlossene Verwaltungsakte sind insbesondere die folgenden Entscheidungen:

5.1. Baugenehmigung gem. § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich von Abweichungen gem. § 66 Abs. 1 NBauO

Die Baugenehmigung für den Neubau der Verdichterstation „Achim West“ und den Armaturenplatz „Achim Mitte“ wird gem. § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erteilt.

Es gelten die Vorbehalte in Abschnitt 6.1.2 und die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.4.

Die Baugenehmigung beinhaltet auch die Zulassung gem. § 66 Abs. 1 NBauO folgender Abweichungen von den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften:

1. **Unterschreitung des erforderlichen Abstandes der geplanten Zaunanlage (Höhe 2,50 m) zum Grundstück Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 51 von erforderlich mind. 3,00 m auf geplant 0,60 m.**

(Abweichung nach § 66 Abs. 1 NBauO von § 5 NBauO)

2. Verzicht auf die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Verdichtergebäudes

(Abweichung nach § 66 Abs. 1 NBauO von § 32a NBauO)

3. Nachweis der Abstandsfläche des Gebäudes/der baulichen Anlage Netztrennergebäude (F) teilweise auf dem Baugrundstück der VDS „Achim West“

(Abweichung nach § 66 NBauO von § 5 NBauO)

Die Baugenehmigung ergeht mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden. (Landkreis Verden, 2025a)

(Zur Begründung siehe Abschnitt 13.12 dieser Plangenehmigung, zu den Bauunterlagen siehe Antragsunterlagen E)

5.2. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 NDSchG wird für die vorhabenbedingten Eingriffe erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 8.7 dieser Genehmigung.

(Zur Begründung siehe 13.9)

5.3. Genehmigung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG sowie für den Ausbau von Gewässern gem. § 68 WHG i.V.m. § 108 NWG

5.3.1. Gewässerkreuzungen

Für Gewässerkreuzungen und die Herstellung von Anlagen an den beiden Entwässerungsgräben (Gewässer 3. Ordnung) Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstücke 185/2 und 194/2 wird die Genehmigung (Kreuzungsgenehmigung) gemäß § 57 NWG und § 36 WHG erteilt:

1. Namenloser Graben Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 194/2:

(Zwischen VDS Achim & VDS „Embsen“)

- Schmutzwasserdruckleitung HDPE DN 80
- Löschwasserleitung HDPE DN 200

2. Namenloser Graben Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 185/2:

(Zwischen VDS „Embsen“ & VDS „Achim West“)

- Schmutzwasserdruckleitung HDPE DN 80
- Löschwasserleitung HDPE DN 200
- Trinkwasserleitung HDPE DN 32
- Kabeltrog mit Abdeckung
- Stationsverrohrung unterirdisch

Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.6.2.

(Zur Lage siehe Unterlage E2.03, zur Begründung siehe Abschnitte 13.6.9)

5.3.2. Verrohrung von Gewässern

Bezeichnung der Verrohrung und des Gewässers (D=dauerhaft, T=temporär)	Ordnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Unterhaltungspflichtige	Länge der Verrohrung	Rechts- und Hochwert des Zulaufpunktes	Rechts- und Hochwert des Ablaufpunktes	Durchmesser [mm]	Überdeckung [m]
Rohrdurchlass 1 (Emser Mühlen- graben) (D) Deichschloot (Embser Mühlen- graben)	2.	Achim	5	49, 271/95, 191/1	Unterhaltungsverband Untere Wümme	9,23 m	501020,85; 587558,97	501011,77; 587560,48	800	0,4
Rohrdurchlass 2 (Feldzufahrt) (D) Feldentwässerungsgraben 1 (SW-NO)	3.	Achim	5	49, 50, 187/2	Gasunie Transport Services GmbH/Eigentümer Flurstücke 49, 50	8,28 m	500963,74; 5875758,97	501011,77; 5875760,48	500	0,4
Rohrdurchlass 3 (Feuerwehrzu- fahrt) (D) Feldentwässerungsgraben 1 (SW-NO)	3.	Achim	5	52, 187/2	Gasunie Transport Services GmbH	9,78 m	500899,58; 5875567,78	500904,30; 5875576,34	500	0,41
Rohrdurchlass 4 (Zufahrt Nord) Feldentwässerungsgraben 1 (SW-NO) (D)	3.	Achim	5	51, 52, 185/2	Gasunie Transport Services GmbH	19,78 m	501095,84; 5875539,34	501105,67; 5875556,49	500	> 0,80
Rohrdurchlass 5 (VDS Zufahrt Süd) (D) Feldentwässerungsgraben 2 (SW-NO)	3.	Achim	5	53, 54, 185/2	Gasunie Transport Services GmbH	47,78 m	501046,99; 5875454,57	501070: 5875496,01	500	0,40; > 0,80
Rohrdurchlass 6 (Zufahrt Querung Süd) (D) Feldentwässerungsgraben 2 (SW-NO)	3.	Achim	5	185/2	Gasunie Transport Services GmbH	6,20 m	501052,18; 5875449,92	501046,78; 5875453,02	600	0,40

Bezeichnung der Verrohrung und des Gewässers (D=dauerhaft, T=temporär)	Ordnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Unterhaltungspflichtige	Länge der Verrohrung	Rechts- und Hochwert des Zulaufpunktes	Rechts- und Hochwert des Ablaufpunktes	Durchmesser [mm]	Überdeckung [m]
Rohrdurchlass (T) Feldentwässerungsgraben (Planänderung im Rahmen des vorzeitigen Beginns, Unterlage E8.08)	3	Embsen	4	202/1	Unterhaltungsverband Untere Wümme	11,25	501540,07; 5875388,88	501538,96; 5875400,10	2 x 250	0,39 - 0,64 unter der Fahrbahn (7,60 m)

Tabelle 1: Dauerhafte (D) und temporär (T) zu verrohrende Entwässerungsgräben (Daten aus Unterlagen E8.03 und E8.08)

Die dauerhafte Verrohrung der vorstehend in Tabelle 1 benannten Gewässerabschnitte des Embser Mühlengraben, des Feldentwässerungsgrabens 1 und des Feldentwässerungsgrabens 2 („Rohrdurchlässe 1 bis 6“) sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen wird gem. § 68 WHG i.V.m. § 108 NWG zugelassen.

Für die temporäre Verrohrung des Feldentwässerungsgrabens Gemarkung Embsen, Flur 4, Flurstück 202/1 wird die Genehmigung (Kreuzungsgenehmigung) gemäß § 57 NWG und § 36 WHG erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter 8.6.1 dieser Zulassung.

(Zur Lage siehe Unterlage E8.04, Anlage 3 „Änderung / Einbau Grabenverrohrungen und Oberflächenentwässerung“, zur technischen Ausführung ebd., Anlagen 4 bis 8 „Querprofile, Längsschnitte, Regelzeichnung Rohrdurchlässe“, zur Begründung siehe Abschnitt 13.6.9)

5.4. Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG für die Gewässerrandstreifen

Für die in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2 genannten Maßnahmen zur Kreuzung und temporären Verrohrung von Gewässern wird die Vorhabenträgerin gem. § 38 Abs. 5 WHG von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG befreit.

Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG).

(Zur Begründung siehe Abschnitt 13.6.9 dieser Plangenehmigung)

5.5. Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz

Für die Errichtung, die erhebliche Änderung oder andere Nutzung baulicher Anlagen längs der BAB A27 in einer Entfernung bis zu 100 m. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024)

Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.12 dieser Zulassung.

(Zur Begründung siehe Abschnitte 13.11 und 19 dieser Zulassung.)

6. Vorbehalte

6.1. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Antragsgegenstände ist mit dieser Genehmigung festgestellt. Es besteht jedoch einige Vorbehalte.

(zur Begründung der Vorbehalte siehe 16)

6.1.1. Vorbehalt zu den Kompensationsmaßnahmen

6.1.1.1. Realkompensation anstelle einer Ersatzgeldzahlung

Anstelle der beantragten Ersatzgeldzahlung ist innerhalb eines Jahres eine Realkompensation nachzuweisen.

(Zur beantragten Ersatzgeld siehe Unterlage D5.01, Abschnitt 9.3.4 „A/E4 Ersatzzahlung“; zur Begründung der Forderung nach einer Real-Kompensation siehe 13.5.1.7; zur Umsetzung des Vorbehaltes siehe Nebenbestimmung 8.8.1.2).

6.1.2. Vorbehalte zu den baurechtlichen Genehmigungen

6.1.2.1. Aufschiebende Bedingung: Vorbehalt einer eintragungsfähigen Baulasterklärung

Die baurechtlichen Genehmigungen erfolgen vorbehaltlich der eintragungsfähigen Baulasterklärung zum belasteten Flurstück Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 104/16 (verkehrliche Erschließung [Zuwegung] und Ver- und Entsorgungsleitungen). (Landkreis Verden, 2025a)

(zur Umsetzung des Vorbehaltes siehe Nebenbestimmung 8.4.1.1, zur Begründung siehe 13.12)

6.1.2.2. Vorbehalt für die Herstellung der statisch zu prüfenden Bauteile

Mit der Herstellung der statisch zu prüfenden Bauteile darf nicht begonnen werden, bevor die statisch erforderlichen Auflagen zum Standsicherheitsnachweis erstellt wurden. (Landkreis Verden, 2025a)

(Zur Umsetzung siehe Nebenbestimmung 8.4.1.2)

6.1.2.3. Vorbehalt zur Einleitung von Schmutzwasser

Sämtliche Schmutzwässer müssen in die zentrale Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die entsprechende Genehmigung ist rechtzeitig bei der Stadt Achim zu beantragen. (Landkreis Verden, 2025a)

(Zur Umsetzung siehe Nebenbestimmung 8.4.1.3, zur Begründung siehe 13.12)

6.2. **Allgemeiner Vorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG**

Diese Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese Plangenehmigung erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

7. **Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8, 10 und 11 WHG**

7.1. **Geltungsdauer der Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Mit Bekanntgabe der nachstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse gegenüber der Vorhabenträgerin erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen nach § 17 WHG des LBEG vom 28.10.2024 - L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/006 (LBEG, 2024c).

7.2. **Wasserrechtliche Erlaubnisse (Widerrufliche Befugnisse)**

Gemäß den §§ 8, 10 und 11 WHG werden der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Verden (2025d) nach Maßgabe der Unterlagen

- E8.01 Wasserrechtsantrag „Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers“
- E8.02 Wasserrechtsantrag „Grundwasserhaltung für die Errichtung der Erdgasverdichterstation „Achim West““
- E8.05 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte“
- E8.06 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen““
- E8.07 Wasserrechtsantrag „Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West““

folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt, soweit in Vorbehalten, Befristungen sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten die Befristung unter 7.5, die Bedingungen unter 7.4 sowie die Nebenbestimmungen unter 7.6, 7.7, 7.8, 7.9 und 7.10 dieser Zulassung.

Für die wasserrechtlichen Erlaubnisse wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

(Zur Begründung siehe Abschnitte 13.6 und 18 dieser Zulassung.)

7.2.1. Temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen

Stadt / Gemeinde	Achim
Gemarkung	Achim
Flur	5
Flurstück	Diverse (gem. Lageplan in Antragsunterlage E8.02, Anlage 4 „Lageplan“ bzw. Anlage 2 dieser Zulassung)
Koordinaten Ersatzentnahmestelle (UTM32N, RW/HW)	501.309 / 5.875.400
Dauer	Oktober 2024 bis Juni 2026
Gesamtlaufzeit	482 Tage
Entnahmeeinrichtung	Steckfilteranlage/Vakuumanlage: <ul style="list-style-type: none"> – Filterunterkante uGOK: 6 m – Bohrungsdurchmesser: 146 mm – Anzahl: 811 Stück Drainagen: <ul style="list-style-type: none"> – Länge: ca. 17 bis 70 m – Anzahl: 33
Entnahmemenge	<ul style="list-style-type: none"> – 509,64 l/s – 1.835 m³/h – 44.000 m³/d – 6.638.500 m³ (Gesamt)

Tabelle 2: Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen

Zu den einzelnen Entnahmen siehe die nachstehende Tabelle 3, zur Lage der Entnahmestellen siehe Anlage 2 dieser Zulassung bzw. Unterlage E8.02, Anlage 4 „Lageplan“.

Baugrube	Absenkmethode	Anzahl Spülfilter / Drainagen [-]	Mittlere Förderrate pro Spülfilter / Drainage [m ³ /h]	Maximale Förderrate pro Spülfilter / Drainage [m ³ /h]	Mittlere Förderrate pro Baugrube [m ³ /h]
1	Drainagen	3	0,00	0,00	0,0
2	Drainagen	8	10,81	28,50	86,5
3	Drainagen	3	25,98	44,36	77,9
4	Drainagen	2	53,20	81,42	106,4
5, 9	Spülfilter	117	1,30	1,42	151,6
6, 10	Spülfilter	190	1,84	2,39	350,3
7	Spülfilter	59	3,18	3,92	187,7
8	Spülfilter	192	2,86	4,33	549,7
11	Drainagen	3	56,99	84,74	171,0
12	Drainagen	3	5,90	11,64	17,7
13	Drainagen	3	4,64	10,36	13,9
14	Drainagen	4	0,43	1,79	1,7
15	Spülfilter	13	0,00	0,00	0,0
16	Spülfilter	240	1,45	2,18	348,6

16	Drainagen	4	52,19	120,07	208,7
----	-----------	---	-------	--------	-------

Tabelle 3: Fördermengen je Baugrube und Absenkmethode (Unterlage E8.02, Tabelle 7.3)

In Tabelle 4 wird eine Übersicht über die zu fördernden mittleren und maximalen Förderraten sowie die Fördermengen für die Entnahmephasen gegeben.

Tag [-]	Dauer [d]	Phase [-]	Mittlere Förderrate		Maximale Förderrate		Fördermenge [m³]
			[m³/h]	[m³/d]	[m³/h]	[m³/d]	
0-50	50	A	385	9.244	841	20.179	462.202
50-175	125	B	898	21.546	1.364	32.740	2.693.235
175-211	36	C	1.361	32.657	1.835	44.033	1.175.642
211-329	118	D	484	11.624	672	16.130	1.371.657
329-461	132	E	268	6.442	329	7.905	850.287

Tabelle 4: Förderraten und Gesamtfördermengen unterteilt nach Entnahmephasen (Unterlage E8.02, Tabelle 7.8)

7.2.2. Temporäre Abführung / Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung

7.2.2.1. Einleitung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)

Stadt / Gemeinde	Achim
Gemarkung	Achim
Flur	5
Flurstück	Diverse (gem. Lageplan in Antragsunterlage E8.02, Anlage 4 „Lageplan“ bzw. Anlage 2 dieser Zulassung)
Koordinaten Einleitstelle (UTM32N, RW/HW)	501.262 / 5.875.270
Gewässer	Deichschloot (Embser Mühlengraben) (Gewässer 2. Ordnung)
Unterhaltungspflichtiger	Unterhaltungsverband „Untere Wümme“
Dauer	Oktober 2024 bis März 2026
Gesamtlaufzeit	350 Tage
Einleitmenge	max. 765 m³/h max. 18.381 m³/d 713.638 m³ (Gesamt)

Tabelle 5: Einleitung von Grundwasser aus der Grundwasserhaltungen in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)

(zur Lage der Einleitstelle siehe Anlage 2 dieser Zulassung bzw. Unterlage E8.02, Anlage 4 „Lageplan“)

In der Tabelle 6 wird eine Übersicht über die Ableitungsraten und Gesamtableitungsmengen für die Ableitungsphasen gegeben.

Tag [-]	Dauer [d]	Phase [-]	Mittlere Ableitungs- rate		Maximale Ablei- tungsrate		Ableitungsmenge [m³]
			[m³/h]	[m³/d]	[m³/h]	[m³/d]	
0-50	50	A	106	2.551	765	18.361	127.562
50-175	125	B	118	2.830	579	13.907	353.694
175-211	36	C	242	5.815	501	12.025	209.323
211-329	118	D	8	195	152	3.638	23.059
329-461	132	E	0	0	0	0	0
							Gesamt:713.638

Tabelle 6: Ableitungsraten und Gesamtableitungsmengen in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) unterteilt nach Entnahmephasen (Unterlage E8.02, Tabelle 7.9)

7.2.2.2. Reinfiltration in das Grundwasser über Spülfilter

Infiltrations- strecken	Anzahl Spülfilter [-]	Mittlere	Maximale	Mittlere	Maximale	Anteil an Infiltration [-]
		Infiltrationsrate pro Spülfilter [m³/h]		Infiltrationsrate pro Abschnitt [m³/h]		
Nord 1	39	1,5	2,3	57,4	88,9	0,11
Nord 2	29	1,6	3,0	46,0	87,7	0,09
Nord 3	38	1,3	2,8	49,1	106,7	0,09
Nord 4	31	1,6	4,2	48,4	130,8	0,09
Nord 5	34	1,7	5,5	57,8	187,5	0,11
Ost	20	2,1	8,2	41,4	164,6	0,08
Süd 1	44	1,3	2,2	57,2	97,6	0,11
Süd 2	44	1,4	2,9	62,4	128,5	0,12
Süd 3	44	1,3	3,9	59,3	171,1	0,11
Süd 4	44	1,3	4,5	59,2	197,3	0,11

Tabelle 7: Infiltrationsraten des Wassers aus der Grundwasserhaltung in das Grundwasser je Spülfilter und je Infiltrationsabschnitt

(Zur Lage der Infiltrationsstrecken siehe Anlage 2 dieser Zulassung bzw. Unterlage E8.02, Anlage 4 „Lageplan“, zu den Infiltrationsraten je Spülfilter und je Infiltrationsabschnitt siehe Tabelle 7.). Die Anzahl der Spülfilter stellt eine Modellannahme dar. Die tatsächliche Anzahl kann nach Unterlage E8.02, Kapitel 7.2.4, Tab. 7.6 höher sein und den Verhältnissen vor Ort angepasst werden.

7.2.3. **Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte**

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG für die Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte

Zuständige Behörde	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Inhaber des Rechtes	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Anschrift des Rechtsinhabers	30655 Hannover, Pasteurallee 1
Art des Rechtes	Erlaubnis
Zweck des Rechtes	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte
Befristung bis	01.05.2050
Stadt / Gemeinde	Achim
Gemarkung	Achim
Flur	5
Flurstücke	240/133
Koordinaten Einleitstellen (UTM32N, RW/HW)	501.380, 5.875.420 501.385, 5.875.407 501.309, 5.875.395
Gewässer	Muldenversickerung (gem. Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.05 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte“ - Rev01, September 2024)
Unterhaltungspflichtiger	./.
Gesamtlaufzeit	unbefristet
Einleitmenge Jahresmenge*)	max. 10,82 l/s 1.139,88 m³/a

*) $Q_{a,red}$ = mittlerer Jahresniederschlag auf der angeschlossenen versiegelten Fläche (Unterlage E8.05, Abschnitt 7)

Tabelle 8: Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte: Daten für das Wasserbuch

(Zur Lage der Versickerungsmulden siehe Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.05 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung – Neubau Schieberstation Achim Mitte“, September 2024.)

7.2.4. Oberflächenentwässerung – Neubau Erweiterung VDS „Embsen“

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG für die Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Erweiterung VDS „Embsen“

Zuständige Behörde	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Inhaber des Rechtes	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Anschrift des Rechtsinhabers	30655 Hannover, Pasteurallee 1
Art des Rechtes	Erlaubnis
Zweck des Rechtes	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Erweiterung VDS „Embsen“
Befristung bis	01.05.2050
Stadt / Gemeinde	Achim
Gemarkung	Achim
Flur	5
Flurstücke	96/1, 97/3, 98/1
Koordinaten Einleitstellen (UTM32N, RW/HW)	501.117, 5.875.474 501.082, 5.875.475 501.130, 5.875.545 501.047, 5.875.480
Gewässer	Muldenversickerung (gem. Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.06 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen“ - Rev02, Dezember 2024)
Unterhaltungspflichtiger	./.
Gesamtlaufzeit	unbefristet
Einleitmenge Jahresmenge ^{*)}	max. 13,90 l/s 948,23 m ³ /a

^{*)} $Q_{a,red}$ = mittlerer Jahresniederschlag auf der angeschlossenen versiegelten Fläche (Unterlage E8.06, Abschnitt 7)

Tabelle 9: Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - Neubau Erweiterung VDS „Embsen“: Daten für das Wasserbuch

(Zur Lage der Versickerungsmulden siehe Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.06 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung – Neubau Erweiterung VDS „Embsen““, Dezember 2024.)

7.2.5. Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West“

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG für die Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“

Zuständige Behörde	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Inhaber des Rechtes	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Anschrift des Rechtsinhabers	30655 Hannover, Pasteurallee 1
Art des Rechtes	Erlaubnis
Zweck des Rechtes	Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“
Befristung bis	01.05.2050
Stadt / Gemeinde	Achim
Gemarkung	Achim
Flur	5
Flurstücke	52, 53, 54/2, 185/2, 187/2
Koordinaten Einleitstellen (UTM32N, RW/HW)	500.913, 5.875.539 500.985, 5.875.520 501.049, 5.875.496
Gewässer	Muldenversickerung (gem. Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.07 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - VDS Achim West“ - Rev02, Dezember 2024)
Unterhaltungspflichtiger	./.
Gesamtlaufzeit	unbefristet
Einleitmenge	max. 52,05 l/s 5.546,25 m³/a

*) $Q_{a,red}$ = mittlerer Jahresniederschlag auf der angeschlossenen versiegelten Fläche (Unterlage E8.06, Abschnitt 7)

Tabelle 10: Versickerung von Niederschlagswassers der Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“: Daten für das Wasserbuch

(Zur Lage der Versickerungsmulden siehe Entwässerungslageplan in Anlage 6 der Antragsunterlage E8.07 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“, Dezember 2024.)

7.3. Vorbehalt

Die vorstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich sind (§ 13 WHG).

7.4. Bedingungen

7.4.1.1. Reinfiltration des gehobenen Grundwassers

Das geförderte Wasser ist auf den angegebenen Flurstücken mittels Reinfiltrationsbrunnen (Einzelbrunnen) so zu versickern, dass die Auswirkungen auf die südlich angrenzende Bundesautobahn BAB A27 sowie die Ortschaft Embsen nachweislich auf ein Minimum reduziert werden. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Reinfiltration ist **zwingend** in dem aufgezeigten Umfang umzusetzen. (Landkreis Verden, 2025a)

Die beantragten Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung sind mit der Maßgabe umzusetzen, dass vorrangig eine überwiegende Reinfiltration des entnommenen Grundwassers stattfindet.

Eine Einleitung in den Embser Mühlengraben kann nach einer Vorbehandlung (Sandfang und Enteisungsanlage) erfolgen, wenn die Einleitung im Rahmen des mit dem Plangenehmigungsantrag vorgelegten Konzeptes umgesetzt wird und der unteren Wasserbehörde die Ergebnisse eines aktiven Monitorings der Grundwassermessstellen sowie die regelmäßige Auswertung des hydraulischen Modells (vgl. Nebenbestimmung 7.8.1.1) vorgelegt werden.

Die Herstellung der Infiltrationsbrunnen sowie deren Betriebsbereitschaft ist vor Beginn der Absenkung per Fotodokumentation der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden, sowie der Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest (FU-NOW-AS-VER-Poststelle@autobahn.de), mitzuteilen.

(Landkreis Verden, 2024, Landkreis Verden, 2024a, GLD, 2024, Landkreis Verden, 2025a)

7.5. Befristungen

Die wasserrechtlichen Gewässerbenutzungen unter 7.2.2.1 und 7.2.2.2 (Entnahme und Einleitung / Versickerung von Wasser aus der Grundwasserhaltung) sind temporär. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind daher befristet bis zum Abschluss der Bauarbeiten.

Die wasserrechtlichen Gewässerbenutzungen unter 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5 (Oberflächenentwässerungen) sind mit Baugenehmigungen verbunden und werden daher unbefristet zugelassen.

7.6. Allgemeine Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Grundwasserhaltung

7.6.1. Anzeigepflichten

7.6.1.1. Beginn, Unterbrechung und Ende von Grundwasserabsenkungsmaßnahmen, auch für Teilbauabschnitte: schriftlich (E-Mail) an

- Aufsichtsbehörde,
- Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden,
- Unterhaltungsverband Untere Wümme,
- Bremer Deichverband am rechten Weserufer

(T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.6.1.2. Benennung der für die Grundwasserhaltung sowie für die Infiltration und Einleitung des gehobenen Grundwassers verantwortlichen Personen (T049) an

- Aufsichtsbehörde,
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden,
- Unterhaltungsverband Untere Wümme

7.6.1.3. Beabsichtigte Erhöhung der Entnahme- und Einleitungsmengen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Mengen, beabsichtigte Verlängerung des Absenkezeitraums an

- Aufsichtsbehörde,

- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden,
- Unterhaltungsverband Untere Wümme

(Näheres siehe auch Nebenbestimmung 7.7.1.6)

7.6.1.4. Unfälle oder andere Ereignisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen können

unverzüglich an

- Aufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden unter der Rufnummer 04231 15-940 (Leitstelle) (Landkreis Verden, 2025a)

7.6.1.5. Auffälligkeiten beim Abgleich der Gewässerqualitäten des geförderten Wassers sowie des Wassers im Vorfluter ober- und unterhalb der Einleitstelle, inklusive Probe-nahmeprotokolle, Gehalte an Eisen, Eisen(II) sowie die vor Ort Parameter (elektr. Leitfähigkeit, Temperatur, PH-Wert, Sauerstoff) an

- Aufsichtsbehörde,
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden

(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.4)

7.6.1.6. Änderungen im Betrieb und Lage der Infiltrationsbrunnen und der Einleitungsstelle an

- Aufsichtsbehörde,
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden

(Landkreis Verden, 2025a)

7.6.1.7. Abflusshindernisse im Deichschloot (Embser Mühlengraben) an

- Unterhaltungsverband Untere Wümme

(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.6)

7.6.1.8. Überschreitung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Deichschloots (Embser Mühlengraben) und / oder des Sielschlotes an

- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden,
- Unterhaltungsverband Untere Wümme

(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.9)

7.6.2. Berichtspflichten zur Grundwasserhaltung

7.6.2.1. Vor Beginn der Absenkung

- Fotodokumentationen von der Einleitstelle in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
 - Unterhaltungsverband Untere Wümme(Landkreis Verden, 2025a)
- (siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.3)

- Fotodokumentation für die Herstellung der Infiltrationsbrunnen sowie deren Betriebsbereitschaft an
 - Aufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden,
 - Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest (Landkreis Verden, 2024)
(Landkreis Verden, 2025a)
(Siehe auch Nebenbestimmung 7.4.1.1)

7.6.2.2. Spätestens 5 Arbeitstage nach Aufnahme der Absenkung

- Abgleich der Gewässerqualitäten des geförderten Wassers sowie des Wassers im Vorfluter ober- und unterhalb der Einleitstelle, inklusive Probenahmeprotokoll, Gehalte an Eisen, Eisen(II) sowie die vor Ort Parameter (elektr. Leitfähigkeit, Temperatur, PH-Wert, Sauerstoff) an
 - Aufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.4)

7.6.2.3. Monatlich

- Zwischenbilanz der tatsächlich geförderten, abgeleiteten und infiltrierten Grundwassermenge im Vergleich zur beantragten Menge an
 - Aufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmungen 7.7.1.5 und 7.8.1.10)
- Ergebnisse der Auswertung der Beweissicherung zur Grundwasserhaltung (Nebenbestimmungen 7.7.1.3)
 - Aufsichtsbehörde,
 - Autobahn GmbH des Bundes,
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmungen 7.7.1.3)
- Ergebnisse des Monitorings zum Unterhaltungszustand des Deichschloots (Embser Mühlengraben) an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden,
 - Unterhaltungsverband Untere Wümme
(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.5)
- Aufzeichnungen zur Beweissicherung am Deichschloot (Embser Mühlengraben) an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
(Landkreis Verden, 2025a)

(Siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.7)

- Fotodokumentationen von der Einleitstelle in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
 - Unterhaltungsverband Untere Wümme(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.3)

7.6.2.4. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung

- Aufzeichnungen über die täglichen Wasseruhrablesungen an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden(Landkreis Verden, 2025a)
(Siehe auch Nebenbestimmung 7.7.1.5)
- Fotodokumentationen von der Einleitstelle in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) an
 - Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden
 - Unterhaltungsverband Untere Wümme(Landkreis Verden, 2025a)
(siehe auch Nebenbestimmung 7.8.1.3)

7.6.2.5. Abschlussdokumentation für die Grundwasserhaltung

Folgende Angaben sind mit der Abschlussdokumentation auf Anforderung, spätestens aber 4 Wochen nach Beendigung der Grundwasserabsenkung, unaufgefordert an

- Aufsichtsbehörde,
- Autobahn GmbH des Bundes,
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden

vorzulegen:

- Lageplan der Brunnen in einem geeigneten Lageplan
- Tägliche Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person) (Näheres siehe Nebenbestimmung 7.6.3.1)
- Auflistung und Auswertung der Entnahmemengen (stündlich, täglich, monatlich gesamt) (Näheres siehe Nebenbestimmung 7.6.3.1)
- Auflistung, Lageplan und Auswertung der Überwachung der Grundwasser-Pegelbrunnen am Deichschloot (Embser Mühlengraben) (vgl. Nebenbestimmung 7.8.1.7)
- Auswertung des Monitorings des Unterhaltungszustands des Deichschloots (Embser Mühlengraben) mit Fotodokumentation (Nebenbestimmungen 7.8.1.3 und 7.8.1.5)
- Untersuchungsergebnisse der Wasserqualität und Auswertung / Vergleich (Nebenbestimmung 7.8.1.4)

(Landkreis Verden, 2025a)

7.6.3. Grundwasserentnahmegebühr

7.6.3.1. Angaben zur Festsetzung der Grundwasserentnahmegebühr

Gemäß § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erhebt das Land Niedersachsen für das Entnehmen von Grundwasser eine Gebühr. Daher sind nach Abschluss der Grundwasserabsenkung in einer Erklärung die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch die Abschlussdokumentation (Nebenbestimmung 7.6.2.5) zu belegen.

Für die Erklärung sind als Anlagen 1 und 2 der Stellungnahme des Landkreises Verden (2024a) beigefügten Vordrucke zu verwenden (siehe auch Anlage 5 und Anlage 6 dieser Plangenehmigung).

Sollte die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, werden die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Werte geschätzt und ein Verspätungszuschlag auf die Gebühr erhoben.

(Landkreis Verden, 2025a)

7.6.4. Schlussabnahme

7.6.4.1. Schlussabnahme

Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsarbeiten ist eine gemeinsame Abnahme der betroffenen Gewässer und der Einleitstellen mit der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden und dem Unterhaltungsverband Untere Wümme zu vereinbaren. (Landkreis Verden, 2025a)

7.7. Nebenbestimmungen zur Grundwasserhaltung

7.7.1.1. Minimierung der Grundwasserentnahme

Die Absenkanlage ist so zu fahren, dass das geförderte Absenkziel der jeweils betriebenen Teilabsenkmaßnahme **gerade gehalten** wird. Durch die Reinfiltration ist sicherzustellen, dass die Grundwasserstände im Bereich der Autobahn BAB A27 sowie der Ortschaft Embsen nicht tiefer abgesenkt werden, als der örtlich, langjährige Niedrigwasserstand (vgl. Messstelle UWO 113/1 Uphusen). (Landkreis Verden, 2025a)

7.7.1.2. Beweissicherung für Hochbauten

Für im errechneten Absenktrichter der Grundwasserabsenkung (Restabsenkung 0,10 m) liegende Hochbauten, sowie den betroffenen Bereich der Bundesautobahn BAB A27 ist vor Beginn der Absenkarbeiten eine Beweissicherung durchzuführen.

Die Anordnung von Vermessungspunkten auf dem Standstreifen und am Böschungsfuß, die Festlegung der Messintervalle, sowie eine abschließende Bewertung der Ergebnisse hat durch einen unabhängigen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu erfolgen. Die Unterlagen sind mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest (E-Mail: FU-NOW-AS-VER-Poststelle@autobahn.de), abzustimmen.

(Landkreis Verden, 2025a)

Hinweis: Für die BAB A27 wird auf die seinerzeit zwischen der Vorhabenträgerin und der Autobahn GmbH am 31.07.24 abgestimmten Beweissicherungsverfahren (Höhennivellement und Planographenmessung) hingewiesen. Diese haben – wie im zugehörigen Protokoll dargestellt – im Bereich von ca. Betriebs-km 52,7 bis ca. Betriebs-km 53,9 der BAB A27 zu erfolgen. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024)

7.7.1.3. Beweissicherung der Grundwasserstände

Die Grundwasserstände sind im Absenkbetrieb gemäß dem vorgelegten Beweissicherungskonzept der Unterlage E8.02 (Kapitel 11 und Anlage 5) und gemäß Nebenbestimmung 7.8.1.7 laufend zu überwachen.

Der Grundwasserstand in den Messbrunnen ist, **beginnend vor Inbetriebnahme** der Absenkanlage bis 3 Tage nach Beendigung der Absenkarbeiten, **täglich** zu messen und schriftlich aufzuzeichnen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.7.1.4. Abgleich der Messergebnisse mit der Prognose und ggfs. erforderliche Maßnahmen

Die Ergebnisse aus der Beweissicherung gem. Nebenbestimmungen 7.7.1.3 sind beginnend mit der Nullmessung bis zum Ende der Arbeiten alle 2 Wochen (vgl. Unterlage E8.02, Kapitel 11) mit den prognostizierten Grundwasserpegeln abzugleichen und auf Plausibilität hin zu prüfen.

Sollte sich zeigen, dass insbesondere die nach Süden (BAB A27) in den vorgelegten Berechnungsunterlagen prognostizierten Wasserspiegelordinaten nicht mit einer Genauigkeit von +/- 25 cm eingehalten werden können, ist das System aus Grundwasserabsenkung und Wiederversickerung umgehend und unaufgefordert nachzuzustimmen, auch wenn das z.B. bedeutet, dass kurzfristig Versickerungsanlagen / Schluckbrunnen in oder an den Infiltrationsstrecken abgeteuft werden müssen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.7.1.5. Erfassung der Wassermengen

Die abzupumpenden Wassermengen sind komplett über **geeichte Wasseruhren** zu erfassen. Die Abflussströme sind gesondert für „Reinfiltration, gesamt“ und „Einleitung Vorfluter“ sowie Gesamtfördermenge zu erfassen und zu dokumentieren. Zudem sind bei Beginn und Ende einer Teilbaumaßnahme die Zählerstände sowie die Baugrubennummer/-bezeichnung zu erfassen.

Darüber hinaus ist monatlich eine Zwischenbilanz der tatsächlich geförderten Grundwassermenge im Vergleich zur beantragten Menge durchzuführen.

Der Betreiber hat über die Dauer der Maßnahme sicherzustellen, dass die **täglichen** Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person) schriftlich in einem Tagebuch festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen haben zu Kontrollzwecken auf der Baustelle zu verbleiben und sind der unteren Wasserbehörde auf Anforderung sofort und spätestens nach Beendigung der Grundwasserabsenkung unaufgefordert vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.7.1.6. Erhöhung der Entnahme- und Einleitmengen, Verlängerung des Absenkezeitraums

Die Erhöhung der Entnahme- und Einleitungsmengen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Mengen sowie die Verlängerung des Absenkezeitraums darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden stattfinden. (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

Der Nachweis über die Zustimmung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

7.8. **Nebenbestimmungen für das Einleiten in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)**

7.8.1.1. Hydraulisches Modell zum Nachweis der Einhaltung der hydraulischen Randbedingungen des Deichschloots (Embser Mühlengraben) in seinem weiteren Verlauf

Für den Nachweis der Einhaltung der hydraulischen Randbedingungen des Deichschloots (Embser Mühlengraben) in seinem weiteren Verlauf (Vermeidung von Aus-

uferungen) ist ein geeignetes hydraulisches Modell durch einen Fachplaner zu erstellen. Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden ist eine erste Auswertung des Modells mindestens zwei Wochen vor Beginn der Einleitung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) als Beweissicherung vorzulegen.

Das Modell soll die Wasserstände im Deichschloot (Embser Mühlengraben) beginnend von der Einleitungsstelle stromab bis auf Höhe der Autobahnanschlussstelle BAB A27 Bremen/Seebaldsbrück (inkl. Durchlassbauwerk) darstellen. Hierbei sind die Zuflüsse der Gewässer „Bruchheulandgraben/Embser Viehgraben“, „Achimer Laufgraben“ (inkl. der Einleitungsstelle südlicher Autobahnseitengraben), sowie der verschiedenen Zuflüsse im Abschnitt des Bundeslands Bremen einzubeziehen.

Sollte die Einleitungsmenge im Laufe der Maßnahme aufgrund langanhaltender Niederschläge im Einzugsgebiet angepasst werden müssen, sind über das Modell maximale Einleitungsmengen zu ermitteln.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden ist berechtigt, bedarfsweise Kontrollen bzw. Abfragen zur Wasserstandsentwicklung durchzuführen.

(Landkreis Verden, 2024, Landkreis Verden, 2024a, Landkreis Verden, 2025a)

Hinweis:

Das Hydraulische Modell wurde der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden mit E-Mail vom 08.04.2025 übersandt (GuD, 2025b), die Untere Wasserbehörde hat dem Modell mit E-Mail vom 11.04.2025 zugestimmt (Landkreis Verden, 2025c).

7.8.1.2. Einleitstelle

Die Einleitstelle in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) ist so zu gestalten, dass keine Schäden (z.B. Ausspülungen, Auskolkungen) an der Gewässerböschung oder der Gewässersohle entstehen können. (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.3. Fotodokumentation der Einleitstelle

Von der Einleitstelle in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) sind Fotodokumentationen anzufertigen (vorher / während (monatlich) / nachher). (Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.4. Qualität des einzuleitenden Wassers

Die Qualität des abgeleiteten Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologisch nachteilige Veränderung des Deichschloots (Embser Mühlengrabens) und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.

Das einzuleitende Wasser ist vor der Einleitung zu belüften.

Nach Beginn der Grundwasserabsenkung sowie jeweils zunächst wöchentlich ist eine Untersuchung

- des geförderten Wassers sowie
- des Wassers im Vorfluter ober- und unterhalb der Einleitstelle

durchzuführen und zu vergleichen (Gehalte an Eisen, Eisen(II) sowie die vor Ort Parameter (elektr. Leitfähigkeit, Temperatur, PH-Wert, Sauerstoff).

Sollte das einleitende Wasser entgegen den Annahmen aus den Voruntersuchungen zu deutlichen Verschlechterungen der Gewässerparameter führen, ist umgehend die Vorbehandlung des Wassers (Sandfang und Enteisungsanlage) unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse anzupassen.

Als **Grenzwerte** werden folgende Werte festgelegt:

Elektr. Leitfähigkeit (bez. auf 25°C):	1.000 µS/cm
Eisen:	2,0 mg/l
Eisen(II):	0,5 mg/l

Sind bei den ersten fünf Untersuchungen keine Verschlechterungen oder starke Schwankungen der Untersuchungsparameter erkennbar, kann die Beprobung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden auf einen vierwöchigen Turnus umgestellt werden. Nach Ende der Absenkungsarbeiten sind die bewerteten Ergebnisse zusammen mit der Abschlussdokumentation (Nebenbestimmung 7.6.2.5) einzureichen.

Hinweis: Es ist die Qualität des geförderten Wassers, welches in den Vorfluter abgeleitet werden soll, mit der an der Einleitstelle ankommenden Wasserqualität über Beprobung abzugleichen. (Beispiel: Wenn für die Einleitung ein Grenzwert für Eisen im Wasser festgelegt wurde, dieser Grenzwert aber nachweislich bereits im vorhandenen Einleitgewässer überschritten ist, muss/kann ggf. der Grenzwert angepasst werden; dafür der Vergleich).

(Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.5. Monitoring des Unterhaltungszustands des Deichschloots (Embser Mühlengraben)

Zur Vermeidung von Problemen bei der Wasserabführung ist über die Gesamtdauer der Maßnahme ein Monitoring des Unterhaltungszustands des Deichschloots (Embser Mühlengraben) beginnend von der Einleitungsstelle stromab bis auf Höhe der Autobahnanschlussstelle BAB A27 Bremen/Seebaldsbrück durchzuführen.

Dieser Gewässerabschnitt ist regelmäßig **monatlich** durch Sichtkontrolle auf Abflusshindernisse und Verkrautungsmaß von einem externen Gutachter zu kontrollieren.

Eventuelle durch das Vorhaben verursachte Abflusshindernisse sind umgehend in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme zu beseitigen.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in Form eines Kurzberichtes mit Fotodokumentation bezogen auf die Gewässerkilometrierung darzustellen.

(Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.6. Monitoring der Einleitstelle am Deichschloot (Embser Mühlengraben)

Die Einleitstelle ist täglich (auch an Feiertagen und Wochenenden) auf Abflusshindernisse, die zu einem Aufstau führen können, zu kontrollieren.

Eventuelle durch das Vorhaben verursachte Abflusshindernisse sind umgehend in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme zu beseitigen.

(Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.7. Beweissicherung am Deichschloot (Embser Mühlengraben)

Die Beweissicherung während des Absenkbetriebs ist gemäß dem vorgelegten Beweissicherungskonzept der Unterlage E8.02 durchzuführen.

Ergänzend zum vorliegenden Beweissicherungskonzept (Unterlage E8.02, Kapitel 11 und Anlage 6) sind im Deichschloot (Embser Mühlengraben) auf Höhe der folgenden Stellen:

- Pegel 1: Gem. Embsen, Flur 5, Flurstück 141/10 UTM: 32499994/5875970
- Pegel 2: Gem. Oyten, Flur 23, Flurstück 11 UTM: 32499273/5876599

- Pegel 3: Gem. Oyten, Flur 23, Flurstück 6 UTM: 32499243/5877156
- Pegel 4: Gem. Oyten, Flur 26, Flurstück 1/3 UTM: 32497914/5878947

einmalig Querprofile auf zu messen. **Beginnend vor Inbetriebnahme** der Absenkanlage bis 3 Tage nach Beendigung der Absenkarbeiten sind **mindestens täglich** die Wasserstände (m ü. NHN) aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung kann alternativ über Datenlogger erfolgen.

Die Lage der Brunnen ist für die Abschlussdokumentation in einem geeigneten Lageplan darzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.8. Beseitigung von Abflusshindernissen

Sollte aufgrund der hydraulischen Bedingungen bzw. der Wüchsigkeit im Gewässerprofil eine Räumung eines Grabenabschnittes oder eine frühere / zusätzliche Gewässermahd beispielsweise zur Sicherstellung der Ableitung oder zum Entfernen von Ablagerungen notwendig werden, sind diese Gewässerunterhaltungsmaßnahmen einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden, dem Unterhaltungsverband Untere Wümme und dem Unterhaltungspflichtigen bzw. den jeweiligen Grabeneigentümern abzustimmen. (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.9. Einstellung oder Reduzierung der Einleitung bei Überschreitung der hydraulischen Leistungsfähigkeit

Sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des Deichschloots (Embser Mühlengraben) oder des abstromseitig gelegenen Sielschlotes überschritten werden, ist die Einleitungsmenge unaufgefordert zu reduzieren oder die Einleitung gänzlich einzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.10. Erfassung der Wassermengen

Es gelten die Regelungen der Nebenbestimmung 7.7.1.5. (Landkreis Verden, 2025a)

7.8.1.11. Temporärer Rückbau von Einleitungs-Leitungen

Auf Anforderung des Unterhaltungsverbandes Untere Wümme sind die technischen Anlagen für die Einleitung (z.B. Rohrleitungen) temporär zurückzubauen, damit zum Zwecke der maschinellen Gewässerunterhaltung eine durchgehende Befahrung der Verbandsgewässer des Unterhaltungsverbandes auf einem Arbeitsstreifen von 5,00 m gemessen von der Böschungskante gewährleistet ist. Sollte dies nicht möglich sein, trägt die Vorhabenträgerin die Kosten des dadurch resultierenden Unterhaltungsmehraufwandes. (T049, Landkreis Verden, 2025a)

7.9. Nebenbestimmungen für das Infiltrieren von gehobenem Grundwasser

7.9.1.1. Abstand der Brunnen zu Gewässern

Die Infiltrationsbrunnen müssen mindestens in einem Abstand von 1,0 m zur Böschungsoberkante von Gewässern und Gräben angelegt werden. Sollte im Betrieb festgestellt werden, dass es zu Böschungsschäden oder Ausspülungen durch die Infiltration kommt, sind die betroffenen Infiltrationsbrunnen umgehend zu versetzen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.9.1.2. Erfassung der Wassermengen

Es gelten die Regelungen der Nebenbestimmung 7.7.1.5. (Landkreis Verden, 2024)

7.9.1.3. Beweissicherung

Es gelten die Nebenbestimmungen 7.7.1.2, 7.7.1.2 und 7.7.1.4). (Landkreis Verden, 2024)

7.10. Nebenbestimmungen zu den Oberflächenentwässerungen

Die nachstehenden Auflagen gelten für folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse:

1. Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte (siehe Abschnitt 7.2.3)
2. Oberflächenentwässerung – Neubau Erweiterung VDS „Embsen“ (siehe Abschnitt 7.2.4)
3. Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West“ (siehe Abschnitt 7.2.5)

7.10.1.1. Grundsatz

Das auf den in den Abschnitten 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5 genannten Flurstücken anfallende Niederschlagswasser von den Verkehrs- und Dachflächen ist über eine Muldenversickerungsanlage in den Untergrund zu versickern und damit in das Grundwasser einzuleiten (§ 8 i.V.m. § 10 WHG).

Die Vorhaben sind entsprechend folgender geprüfter Planunterlagen auszuführen:

- E8.05 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte“ – Rev01, September 2024, Seiten 1 bis 47
- E8.06 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen“ - Rev02, Dezember 2024, Seiten 1 bis 49
- E8.07 „Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - VDS Achim West“ - Rev02, Dezember 2024, Seiten 1 bis 55

Diese Planunterlagen sind die Grundlage und Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse in den Abschnitten 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5.

(Landkreis Verden, 2025a).

7.10.1.2. Abstände zu Gebäuden

Der Abstand der Versickerungsanlagen von Gebäuden (auch auf benachbarten Grundstücken) muss ausgehend vom Baugrubenfußpunkt (Unterkante Fundament) mindestens das 1,5-fache der Baugruben- bzw. Fundamenttiefe betragen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.3. Grundwasserabstand

Der Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlagen und dem mittleren höchsten natürlichen Grundwasserstand muss **mindestens 1,00 m** betragen. (Landkreis Verden, 2025a)

Ausnahme für die Oberflächenentwässerung „Neubau Schieberstation Achim Mitte“:

Auf Grundlage der vorangegangenen Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden darf von dieser Vorgabe abgewichen werden. Der geplante Grundwasserflurabstand der Versickerungsmulden beträgt aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten mindestens **0,60 m**. (Landkreis Verden, 2025a)

Ausnahme für die Oberflächenentwässerung „Neubau Erweiterung VDS Embsen“:

Auf Grundlage der vorangegangenen Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden darf **bei Versickerungsmulde Nr. 1** von dieser Vorgabe abgewichen werden. Der dort geplante Grundwasserflurabstand beträgt aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nur **0,87 m**. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.4. Schutz vor Verdichtung

Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen sind vor Verdichtungen (z.B. durch Befahren) zu schützen. Dies ist erforderlich, um die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.5. Bodenkundliche Begleitung des Bodenaustausches

Der geplante Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsanlagen ist gutachterlich von einem Geotechniker zu begleiten (siehe auch: Nebenbestimmung 8.1.1.5 „Bodenkundliche Baubegleitung“).

Die erreichte Versickerungsfähigkeit des eingebauten Bodens ist zu ermitteln und mit den Berechnungsannahmen abzugleichen. Ggf. sind die Abmessungen der Versickerungsanlagen anzupassen. Die entsprechende Dokumentation ist bei der Abnahme der Anlage vorzulegen (Siehe auch Nebenbestimmung 7.10.1.15). (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.6. Linienhafter Übergang von den Flächen in die Mulden

Bei der Muldenversickerung ist in den Seitenräumen befestigter Flächen durch entsprechende Oberflächengestaltung für einen linienhaft gleichmäßigen Übergang des Wassers auf die Versickerungsflächen zu sorgen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.7. Anordnung und Gestaltung der Einlaufbauwerke

Die Anordnung und Gestaltung der Einlaufbauwerke in die Versickerungsmulden muss so erfolgen, dass eine Ausspülung der Muldensohle verhindert wird. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.8. Sohlebenen der Versickerungsmulden

Die Sohlenbenen der Versickerungsmulden sind horizontal liegend herzustellen und zu betreiben. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.9. Böschungen der Versickerungsmulden

Die Böschungen von Versickerungsmulden sind möglichst flach geneigt herzustellen (mind. 1:2). (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.10. Begrünung der Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden sind mit Landschaftsrasen zu begrünen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.11. Unterhaltung der Versickerungsmulden

Die Versickerungsanlagen sind mindestens halbjährlich auf Stoff- und Laubanreicherungen zu kontrollieren. Bei Verunreinigungen / Mängeln sind die Anlagen zu warten und zu reinigen. Der Bewuchs der Anlagen ist regelmäßig zu mähen. Der naturschutzfachlich günstige Zeitraum liegt in den Monaten August und September. Andere Zeiträume sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden abzustimmen. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.12. Vermeidung von Verunreinigungen

Es ist sicherzustellen, dass kein schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser in die Versickerungsanlagen gelangt. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.13. Schadensmeldungen

Bei Schadensfällen im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen, z. B. Ölunfall, sind die Aufsichtsbehörde und der Landkreis Verden als untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Telefon 04231/15-940) (Landkreis Verden, 2025a).

7.10.1.14. Abstimmung von Vorfluteinleitungen mit Unterhaltungsverbänden

Nur Oberflächenentwässerung „Neubau VDS Achim West“:

Die Einleitstelle in den Vorfluter ist in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen herzustellen. Der Einlaufbereich ist mit Wasserbaupflaster zu sichern. Das Gewässerprofil darf durch die Einbauten nicht beeinträchtigt werden. (Landkreis Verden, 2025a)

7.10.1.15. Schlussabnahme

Nach Fertigstellung der Versickerungsanlagen ist eine gemeinsame Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden und der Aufsichtsbehörde zu vereinbaren.

Aktenzeichen der Unteren Wasserbehörde:

- Az.: 70/657-20/3/1923: „VDS Achim West“
- Az.: 70/657-20/3/1922: „Neubau Erweiterung VDS Emsben“
- Az.: 70/657-20/3/1921: „Neubau Schieberstation Achim Mitte“

(Landkreis Verden, 2025a)

(Siehe auch Nebenbestimmung 7.10.1.5.)

7.10.1.16. Hinweise für den Bau und den Betrieb von Versickerungsanlagen

- Detaillierte Hinweise für den Bau und den Betrieb von Versickerungsanlagen gibt das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (zu beziehen über: DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242 872-100 oder www.dwa.de). Werden beim Bau von Versickerungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die dem Bau der genehmigten Versickerungsanlage entgegenstehen, darf diese nicht gebaut werden. In diesem Fall ist nach Rücksprache mit dem Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - ein neuer Standort vorzusehen oder eine angepasste technische Lösung zu entwickeln. Bei den Bauarbeiten sind die anerkannten Regeln der Technik einhalten und die Unfallverhütungsvorschriften beachten. (Landkreis Verden, 2025a)
- Die Vorhabenträgerin ist als Betreiberin dafür verantwortlich, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ als Restnorm mit den darin zitierten Normen DIN EN 752 und 12056 hergestellt und betrieben werden. Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis (Unterlagen E8.05, E8.06 und E8.07) wurden nicht auf Einhaltung dieser Normen geprüft. (Landkreis Verden, 2025a)
- Das Bodengutachten (Unterlage E6.06-2 – GeoReport Achim) weist daraufhin, dass das Grundwasser stark betonaggressiv ist. In der Unterlage „E7.01 – Erschließung Konzept“ wird erklärt, dass das RW-Kanalnetz teilweise aus Betonrohren hergestellt wird. Bei der Planung der Betonrohre ist auf diese Situation zu achten. (Landkreis Verden, 2025a)

7.11. Hinweise zu den Gewässerbenutzungen

- Bei Gewässerbenutzungen müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer und Umfang der Maßnahmen nachweislich auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzten Höchstmengen entbinden nicht von der Verpflichtung nach § 5

WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

- Wasserrechtliche Erlaubnisse erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzen nicht die Abstimmung mit den Eigentümern evtl. betroffener Grundstücke und Anlagen.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse regeln ausschließlich wasserrechtliche Belange. Sie ersetzen nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die allgemeinen Abflussbedingungen der Oberflächengewässer dies begründen. (T049)
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 WHG).
- Der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnisse hat nach den §§ 100 u. 101 WHG i.V.m. § 128 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu dulden, dass die Bediensteten der zuständigen Wasserbehörden zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Grundstück betreten. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- Gemäß § 126 NWG hat der Erlaubnisinhaber die Kosten einer behördlichen Überwachung zu tragen. Art und Umfang besonderer Überwachungsmaßnahmen bestimmt die Zulassungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Haftungsregelungen nach § 89 WHG für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers und nach § 90 WHG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.

(Landkreis Verden, 2025a)

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb Verdichterstation (VDS) „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlage ergeht zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 36 VwVfG mit den nachstehenden Nebenbestimmungen:

8.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen (siehe Anlage 1) auszuführen, soweit sich aus dieser Plangenehmigung keine Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Der Genehmigungsbehörde sind etwaige Abweichungen vor deren Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung unverzüglich vorzulegen.

8.1.1.1. Anzeige der Inbetriebnahme der Verdichterstation

Die Inbetriebnahme der Verdichterstation „Achim West“ ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor ihrem geplanten Datum schriftlich anzuzeigen.

8.1.1.2. Anzeige vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen

Vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde Landkreis Verden (Aktenzeichen: Az.: 70/657-71/10) und der Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung eines Fachbetriebes im Sinne des § 62 AwSV vorzulegen. Der Fachbetrieb muss darin bescheinigen, dass er die Anlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingebaut hat und die installierten Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. (Landkreis Verden, 2025a)

8.1.1.3. Rückbau nicht mehr benötigter Einrichtungen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, nach vollständiger Inbetriebnahme der Verdichterstation „Achim West“ sämtliche nicht mehr benötigten Einrichtungen zurückzubauen. Der vollständige Rückbau ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

8.1.1.4. Änderungen im Bauablauf

Sollten sich Änderungen im Bauablauf ergeben, so ist die Aufsichtsbehörde umgehend und unaufgefordert telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

Soweit hierdurch der Gewässerschutz oder der Bodenschutz betroffen sein können, ist die Untere Wasserbehörde bzw. die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden ebenfalls umgehend zu benachrichtigen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.1.1.5. Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu benennen (vgl. Anforderungen DIN 19639). Die bodenkundliche Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Bodenschutzes und berät hinsichtlich möglichst schonender Arbeitsweisen im Rahmen des Bodenmanagements (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung). (T038; Landkreis Verden, 2025a)

Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt folgende Aufgaben:

- Fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes³ (siehe Unterlage E6.07: Bodenschutzkonzept) (Landkreis Verden, 2025a; Landkreis Verden, 2025d)
- Beratung der Vorhabenträgerin in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes
- Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Fachbehörden
- Baubegleitende Erstellung von Boden-Gewässer-Schutzplänen
- Unterweisung des Baustellenpersonals hinsichtlich Bodenschichtung und -trennung sowie hinsichtlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme

³ Zum Bodenschutzkonzept weist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden (2025d) auf folgendes hin:

- Die abfallrechtlichen Untersuchungen im Bodenschutzkonzept sind nicht maßgebend. Stattdessen sind die von der Vorhabenträgerin bereits umgesetzten (bodenchemischen) Untersuchungen nach der ErsatzbaustoffV anzuwenden.
- Inhaltliche Unvollständigkeiten im Bodenschutzkonzept (u.a. bei der Massenbilanzierung und der Fremdmaterialnutzung) werden aufgrund des erdbaulichen Fortschrittes und der vorangehenden Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden nicht weiter kommentiert.
- Die nachsorgenden Maßnahmen werden im Bodenschutzkonzept nur ansatzweise beschrieben und wurden nicht auf die Zuwegungen / Baustraßen ausgeweitet. Insofern ist das Bodenschutzkonzept unvollständig.

- Durchgehende Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller gesetzlichen Schutzvorgaben und der Nebenbestimmungen dieser Zulassung
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten (Logistik))
- Teilnahme an Bauabschnittsbesprechungen (Vorgehensweise im aktuellen Bauabschnitt)
- Vorortkontrollen und Baustellenbegehungen
- Vorgabe und Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Transport, Zwischenlagerung, Wiedereinbau) (Einbaukontrollen)
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen)
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bauberichte, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.)

Die entsprechende ökologische Qualifikation vorausgesetzt, kann die bodenkundliche Baubegleitung auch die Funktion der ökologischen Baubegleitung (siehe 8.1.1.6) übernehmen.

(vgl. auch Unterlage E6.07, Kapitel 4.1)

8.1.1.6. Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu benennen. Die ökologische Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben aus den Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen dieser Plangenehmigung.

Die ökologische Baubegleitung übernimmt folgende Aufgaben:

- Beweissicherung vor Beginn von Maßnahmen
- Einweisung des ausführenden Personals in Bezug auf den Umgang mit naturschutzfachlichen Belangen
- Begleitung und Koordinierung der Ausführung aller Naturschutz-Maßnahmen
- Begleitung der Baumaßnahmen (inkl. Teilnahme an Baubesprechungen) und - wenn angebracht - Themen der Baufeldfreimachung
- Dokumentation aller naturschutzfachlicher relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung an die Vorhabenträgerin
- Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit aller Schutz und Vermeidungsmaßnahmen.
- Kommunikation mit den Baufirmen sowie bei Bedarf mit der bodenkundlichen Baubegleitung
- Regelmäßige weitere Funktionskontrollen der einzelnen Maßnahmen, wenn fachlich angebracht und gefordert.

- Übergabe eines Abschlussberichtes an die Vorhabenträgerin, der sämtlichen Dokumentationen und Nachweise der erfolgten Maßnahmen und Kontrollen enthält.

Die ökologische Baubegleitung dient zudem als Schnittstelle zwischen den Zuständigen vor Ort, dem Auftraggeber sowie den zuständigen Behörden für alle relevanten Themen des laufenden Baubetriebs. Sie kontrolliert die Einhaltung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und berät vor und während der Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung, um bei Bedarf Maßnahmen anzupassen oder weitere Maßnahmen anzuordnen.

Die entsprechende bodenkundliche Qualifikation vorausgesetzt, kann die ökologische Baubegleitung auch die Funktion der bodenkundlichen Baubegleitung (siehe 8.1.1.5) übernehmen.

(vgl. Unterlage D5.01, Kapitel 8.2.1.1)

8.1.1.7. Übertragung der Überwachung der umweltbezogenen Maßnahmen (§ 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG)

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieser Plangenehmigung durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 43i Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 EnWG).

Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Aufsichtsbehörde und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden des Landkreises Verden auf Verlangen vorzulegen. (LBEG)

8.1.1.8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung waren von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich erklärt worden (vgl. Unterlage D2.01):

Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotoptypen

- Es findet kein Rückschnitt von Röhrichten statt.
- Es findet keine Gehölzrodung während der Vegetationsperiode statt.
- Zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände werden Bauzäune aufgestellt.

Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

- Die entsprechenden DIN-Normen (z.B. R SBB; DIN 18915) und Richtlinien zum Schutz des Oberbodens und dem Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind zu beachten.
- Bodenaushub ist schichtweise getrennt zu lagern.
- Bodenaushub ist wieder einzubauen bzw. wiederzuverwenden.
- Bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen dürfen ausschließlich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) aufgestellt werden, um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten.

Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser

- Bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen dürfen ausschließlich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) aufgestellt werden, um die Gefährdung des Grund- sowie Oberflächenwassers so gering wie möglich zu halten.
- Es dürfen nur umweltverträgliche, d.h. biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe eingesetzt werden.

8.1.1.9. Berichtspflichten

Die ökologische Baubegleitung hat der Aufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden in einem Abstand von maximal zwei Wochen ein Protokoll zum Bauablauf vorzulegen, in welchem der Bauablauf, etwaige Konflikte sowie ergriffene Gegenmaßnahmen geschildert werden.

Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Dokumente sind der Aufsichtsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden monatlich vorzulegen.

Die Vorlageintervalle können in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und den beteiligten Fachbehörden verlängert werden.

8.2. Abfallrecht

8.2.1.1. Entsorgung von Abfällen

Anfallenden Abfall- und Reststoffe sind einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

(LBEG; Landkreis Verden, 2025a)

8.3. Immissionsschutz

8.3.1.1. Lärmschutz in der Bauphase

Für die Bauarbeiten werden die Regelungen der AVV Baulärm verbindlich gemacht. Es sind ausschließlich Maschinen einzusetzen, die den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen. (vgl. 13.15)

8.3.1.2. Lärmindernde Maßnahmen an Anlagen

Die schallmindernden Maßnahmen im Prognosegutachten (Unterlage E6.05) sind umzusetzen.

Dies betrifft v.a. die „Weiteren Ausführungen zu den schalltechnischen Spezifikationswerten“ in Abschnitt 6 sowie die „Bemerkungen“ in Tabelle 5 des Gutachtens.

(vgl. Unterlage E6.05, vgl. 13.15)

8.4. Baurechtliche Nebenbestimmungen

8.4.1.1. Vorlage einer eintragungsfähigen Baulasterklärung

Der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden ist vor Beginn der baurechtlich genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine eintragungsfähige Baulasterklärung zum belasteten Flurstück Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 104/16 vorzulegen (verkehrlichen Erschließung [Zuwegung] und der Ver- und Entsorgungsleitungen). (Landkreis Verden, 2025a)

Der Aufsichtsbehörde ist eine Kopie zukommen zu lassen.

(siehe auch Vorbehalt unter 6.1.2.1 zur Begründung siehe 13.12)

8.4.1.2. Voraussetzung für die Herstellung der statisch zu prüfenden Bauteile

Vor Beginn der Herstellung der statisch zu prüfenden Bauteile müssen die statisch erforderlichen Auflagen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden zum Standsicherheitsnachweis vorliegen. (Landkreis Verden, 2025a)

(siehe auch Vorbehalt unter 6.1.2.2)

Hinweis: Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden hat einen Prüfsachverständigen am 30.08.2024 mit der statischen Prüfung beauftragt. Die statisch erforderlichen Auflagen zum Standsicherheitsnachweis können erst erstellt werden, wenn der erste Prüfbericht mit den Ergebnissen des Prüfsachverständigen vorliegt.

8.4.1.3. Erforderliche Genehmigung für die Einleitung von Schmutzwässern

Sämtliche Schmutzwässer müssen in die zentrale Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die entsprechende Genehmigung ist rechtzeitig bei der Stadt Achim zu beantragen (Landkreis Verden, 2025a).

(siehe auch Vorbehalt unter 6.1.2.3, zur Begründung siehe 13.12)

8.4.1.4. Verbindlichmachen der Empfehlungen von Gutachtern

Soweit nicht bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt, sind die Empfehlungen in den Gutachten

- „Geotechnischen Untersuchungsbericht - Erweiterung Erdgasverdichterstation Bremen – Achim“ vom 10.06.2024 (Unterlage E6.06-1, Kapitel 13) und
- „Errichtung einer Verdichterstation bei Achim: Baugrunduntersuchung: Gründungsbeurteilung - Abschlussbericht“ vom 06.12.2011 (Unterlage E6.06-2, Kapitel 4)

zu beachten. (LBEG)

8.4.1.5. Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung des Bauvorhabens

Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vordrucke befinden sich in Ordner 51 der Bauplatzform (Conject)⁴. (Landkreis Verden, 2025a)

8.4.1.6. Anordnung der Schlussabnahme

Die Schlussabnahme wird gem. § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Der Vordruck findet sich in Ordner 51 der Bauplatzform (Conject). (Landkreis Verden, 2025a)

8.4.1.7. Anpassung der Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung

Die bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden hinterlegte Konzernbürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist regelmäßig an die jeweils aktuelle Preisentwicklung anzupassen. Hierzu muss in fünfjährigen Abständen beginnend mit der Bekanntgabe der Plangenehmigung (Baugenehmigung) - unaufgefordert eine aktualisierte Kostenaufstellung auf der Grundlage der ermittelten Rückbausumme vorgelegt werden (vgl. 13.12). (Landkreis Verden, 2025)

⁴ Auf die internetbasierte conject-Bauplatzform können alle am Baugenehmigungsprozess Beteiligten entsprechend ihrer Rechte zugreifen. Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden hat der Vorhabenträgerin entsprechende Rechte eingeräumt.

8.4.1.8. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und Berichtspflichten

Das Brandschutzkonzept vom 12.06.2024 ist grundsätzlicher Bestandteil der Baugenehmigung (in Unterlage E6.04, Sachverständiger: Christian Alwin Oudemaat, SV-EL GmbH - Sachverständigenbüro Emsland, Sachverständiger: Christian Alwin Oudemaat).

Die Forderungen des Sachverständigen sind umzusetzen, soweit sich aus Nebenbestimmung 8.4.1.9 keine besonderen hiervon abweichenden Anforderungen ergeben. Ein mängelfreier Prüfbericht über Ausführungskonformität der vorgelegten Planung, ordnungsgemäße Ausführung, Funktionsfähigkeit und Funktionsnachweis des Brandschutzkonzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde zeitnah nach Fertigstellung, spätestens vier Wochen vor Schlussabnahme vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.4.1.9. Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, Prüf- und Berichtspflichten

1. Die notwendigen Ausgänge - NA - sind in den Grundrissplänen eingetragen. Oberhalb dieser Türen und gut sichtbar in den Gängen müssen dauerhafte Rettungszeichenleuchten nach DIN EN 50172 VDE 0108-100 netzunabhängig, mit Symboldruck nach DIN 4844, angebracht werden. Die Ausgänge dürfen während des Aufenthaltes von Personen nicht verschlossen sein. Bei der Gebrauchsabnahme muss der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Einbaufirma vorgelegt werden, dass die Anlage den VDE-Vorschriften entsprechend ausgeführt und auf ihre Funktionsbereitschaft überprüft wurde.

Eine jährliche Funktionsprüfung muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse müssen schriftlich festgehalten und bei Überprüfungen vorgelegt werden.

2. Die unter Pkt. 9.1 des Brandschutzkonzeptes benannte Löschwassermenge von mind. 96 m³/h auf 2 Stunden ist wie folgt herzustellen:

Die Entfernung zwischen den Löschwasserentnahmestellen darf höchstens 150 m betragen. Liegt die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle > 150 m vom geplanten Bauvorhaben entfernt, ist die Löschwasserversorgung alternativ sicherzustellen, z.B. durch

- Entnahme aus Löschwasserteichen (gem. DIN 14210)
- Entnahme aus Löschwasserbrunnen (gem. DIN 14220)
- Entnahme aus Löschwasserbehälter (gem. DIN 14230)

3. Von der Vorhabenträgerin ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 aufzustellen und dem Fachdienst Bauordnung (Bauaufsichtsbehörde) des Landkreises Verden in einfacher Ausfertigung oder digital zur Prüfung vorzulegen. Nach der Genehmigung ist der Feuerwehrplan in fünffacher Ausfertigung zu übergeben. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle betrieblichen Änderungen, die sich auf den Feuerwehrplan auswirken können, unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und den Feuerwehrplan fortzuschreiben.

(Hinweis: Anforderungen an Feuerwehrpläne im Landkreis Verden unter www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/bauen-und-wohnen/brandschutz-pruefung-brandverhuetung/)

(Landkreis Verden, 2025a)

8.5. Bodenschutz

8.5.1.1. Allgemeine Vorschriften

Werden bei der Durchführung von Bodenarbeiten landwirtschaftliche bzw. gartenbau-liche Flächen befahren, sind die dabei genutzten Flächen/Fahrwege mit Baggermat- ratzen o.ä. abzudecken, um die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimieren. Ge- nerell sind einschlägige Vorgaben zu berücksichtigen nach

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- (LAGA 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rest- stoffen/ Abfällen)⁵,
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
- LABO (2002): Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderun- gen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden),
- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten),
- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben),
- Bodenkundliche Baubegleitung (BVB-Merkblatt, Band 2, 2013).

Dies gilt auch bei temporär in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Arbeitsstreifen etc.) während der Bau- maßnahme.

Ziel ist u.a. eine möglichst hochwertige Verwendung von Bodenmaterial.

Hinweis: Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. (T038)

(T038, LBEG, 2024d, Landkreis Verden, 2025a)

8.5.1.2. Arbeitsanweisung zum Bodenschutz

Die bodenschutzrelevanten Maßnahmen sind allen Baubeteiligten in geeigneter Form (z.B. durch eine Arbeitsanweisung oder einen Maßnahmenkatalog) zu vermitteln. (Landkreis Verden, 2025a)

8.5.1.3. Materialwerte und Konfiguration der Grundwasserdeckschicht der Aufschüttungen

Zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Grundwasser-Beschaffenheit sind bei der geplanten Aufschüttung von maximal 1,4 m Höhe bis auf 7,8 m NHN grund- sätzlich die Materialwerte und die Konfiguration der Grundwasserdeckschicht der be- treffenden Einbauweisen in der bundesweit verbindlichen Ersatzbaustoffverordnung (2023) einzuhalten.

Hinweis: Die Zuordnungswerte der LAGA M 20, wie sie im geotechnischen Untersu- chungsbericht (Unterlage E6.06-1) und im Bodenschutzkonzept (Unterlage E6.07) je- weils der HPC AG genannt sind, sind seit dem 01.08.2023 nicht mehr anzuwenden. (GLD, 2024)

⁵ Die LAGA M 20 ist grundsätzlich durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffver- ordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord- nung (BBodSchV) vom 01.08.2023 abgelöst worden.

8.5.1.4. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag hat gem. Nebenbestimmung 8.7.1.2 zu erfolgen. (Landkreis Verden, 2024)

8.5.1.5. Temporäre Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden

Die temporären Befestigungen der Ausweichbucht parallel der Straße „in den Grund“ bis zur Kreuzung „Am Edelhof“, der Zufahrt von der Kreuzung „Am Edelhof“ zur Einfahrt der VDS Embsen sowie der Zufahrt auf dem Gelände der VDS Embsen sind mit einer Asphalttragschicht auszuführen und nach Ende der Baumaßnahme zurückzubauen.

(vgl. Antrag der GuD (2024f), Zulassung des LBEG (2024e), Begründung unter 13.8, siehe auch Zustimmung des Landkreis Verden (2024c); zur Asphaltierung vgl. Mitteilung der GuD (2025), Zustimmung der Unteren Bodenbehörde und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden (2025b) sowie Begründung unter 13.8)

8.5.1.6. Behandlung sulfatsaurer Böden

Sollten wider Erwarten Hinweise auf sulfatsaure Böden angetroffen werden (z.B. in Form von schwarzem Eisensulfid oder gelblichen Eisenausfällungen „Jarosit“), so sind zur Verifizierung weitere Maßnahmen zu veranlassen (z.B. Schnelltests und / oder Laboranalysen).

Falls sich der Verdacht bestätigt, ist folgendes zu beachten:

- Eine Vermischung von aktuell sulfatsaurem bzw. potentiell sulfatsaurem mit nicht sulfatsaurem Material ist zu vermeiden: einzeln ausheben und zwischenlagern. Eine kurzfristige Zwischenlagerung auf benachbartem Oberboden ist dabei möglich.
- Minimierung der Lagerzeit von aktuell sulfatsaurem, vor allem aber von potentiell sulfatsaurem Material
- Minimierung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im betroffenen Bereich auf das unbedingt erforderliche Maß
- Bestmögliche Vermeidung von Austrocknung von sulfatsaurem Material und bestmögliche Vermeidung von Sickerwasserausträgen (Profilierung von Mieten, bei sehr warmer und trockener Witterung und längerer Lagerung auch Abdeckung der Mieten mit Folie)
- Bei Beendigung der Lagerung von sulfatsauren Boden auf anstehendem Oberboden ist der sulfatsaure Boden restlos vom Oberboden zu entfernen
- Potentiell sulfatsaurer Boden ist anaerob und schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche wieder einzubauen.

Ergänzend zum Bodenschutzkonzept bedeutet „unterhalb der Grundwasseroberfläche“ hier: „unterhalb des bodenkundlich definierten mittleren Grundwassertiefstandes (MNGW) (vgl. Geofakten 25).

- Aktuell sulfatsaurer Boden muss wieder in ursprünglicher Tiefenlage eingebaut werden.
- Im Zuge der Rekultivierung sind die genutzten Lagerflächen zu kalken, um die gegebenenfalls in den Oberboden eingetragenen Säurefrachten zu neutralisieren.
- Ist eine Verfüllung des ausgehobenen sulfatsauren Bodens am Ort des Ausbaus nicht möglich, darf der sulfatsaure Boden nur semiterrestrisch umgelagert werden und nicht subaquatisch (vgl. Runderlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren

Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ des Nds. Umweltministeriums vom 12.02.2019; vgl. Geofakten 24, S. 2).

(vgl.13.8)

8.5.1.7. Maßnahmen beim Antreffen von Kampfmitteln

Trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung ist nicht auszuschließen, dass sich auf den untersuchten Flächen weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich sind einzustellen.

(vgl. Unterlage E6.08, Abschlussbemerkung)

8.5.1.8. Maßnahmen beim Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen

Sollten wider Erwarten Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen angetroffen werden (z.B. bodenfremde Gerüche, Farbe und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt), so sind unverzüglich die Aufsichtsbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 04231/15-8992) des Landkreises Verden zu benachrichtigen. (Landkreis Verden, 2025a)

Bis zu einer ggfs. mündlichen Freigabe durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden sind die Arbeiten einzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

Im Weiteren ist die Mobilisierung oder Verfrachtung von Schadstoffen zu verhindern. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen insbesondere in Frage:

- Optimierung der Bauwasserhaltung (zeitlich, räumlich)
- Ggf. Wahl eines Bauverfahrens ohne Wasserhaltung
- Bei Bedarf Einsatz von Spundwänden zur Verhinderung einer Schadstoffverdriftung
- Beim Eingriff in Altlastenverdachtsflächen oder bei Antreffen von Altlasten: Lagerung des ausgehobenen zu beprobenden Materials auf einer Vliesunterlage und Sicherung des Materials mittels dichter Plane gegen Niederschlagswasserzutritt. Alternativ kann das Material in einem wasserdichten, gegen Niederschlagswasserzutritt geschützten Container/einer Mulde zwischengelagert werden.
- Beprobung des abzuleitenden Bauwassers vor der Einleitung in Oberflächengewässer.
- Aufbereitung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden.

Sind belastete Bodenmaterialien bereits ausgehoben worden, bevor dieses Material als solches identifiziert wurde, muss es in wasserdichte Container überführt, mit Planen abgedeckt und am Anfallort bzw. auf dem Lagerplatz für Bodenaushub abgestellt werden, bis die weitere Verwertung / Entsorgung geklärt ist. Eine Vermischung mit anderem Bodenaushub ist unbedingt zu verhindern.

(vgl.13.8, vgl. Unterlage E6.07, Kapitel 2.2.6)

8.5.1.9. Verwertung / Entsorgung von Böden

Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Anforderungen der in Nebenbestimmung 8.5.1.1 genannten Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst hochwertigen Verwendung von Bodenmaterial anzuwenden.

Darüber hinaus sind für eine ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung (Verwertung / Beseitigung) von Bodenmaterial und Sekundärbaustoffen im

Zuge der Baumaßnahme die rechtlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung) sowie Regelwerke und Merkblätter (z.B. LAGA PN 98) verbindlich. (Landkreis Verden, 2025a)

8.5.1.10. Teilnahme der Bodenschutzbehörde an der Bauanlaufbesprechung

Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden ist die Teilnahme bei der Bauanlaufbesprechung zu ermöglichen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vor der Besprechung mitzuteilen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.5.1.11. Anzeige- und Berichtspflichten

Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Dokumente, insbesondere die Tagesberichte, sind der Aufsichtsbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden unverzüglich und wöchentlich vorzulegen (vorzugsweise digital). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6. Gewässerschutz

8.6.1. Verrohrung von Gewässern (Überfahrten)

8.6.1.1. Gewährleistung des Wasserabflusses

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss des Einzugsgebiets ist jederzeit zu gewährleisten. Der Abflussquerschnitt darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden (auch Erosionen).

Stoffeinträge (z.B. Sand, Filtersubstrat etc.) durch die Bauarbeiten in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) sind zu vermeiden. Sollte es zu einem Stoffeintrag in das Gewässer kommen, so ist dies unverzüglich dem Unterhaltungsverband Untere Wümme mitzuteilen. Die Entfernung des Eintrags hat im Benehmen mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme zu Lasten der Vorhabenträgerin zu erfolgen. (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

8.6.1.2. Lage und Stabilität der Verrohrungen

Die Verrohrungen müssen fach- und höhengerecht eingebaut werden. Sie müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Schäden sind eigenständig zu beseitigen. (Landkreis Verden, 2024, Landkreis Verden, 2025a)

8.6.1.3. Ein- und Auslaufstellen

Das Gewässerbett ist an den Ein- und Auslaufstellen der Verrohrungen gegen Erosion und Ausspülungen zu sichern. Für die Verrohrung Nr. 1 am Deichschloot (Embser Mühlengraben) ist für die Erosionssicherung eine naturnahe Bauweise zu verwenden (keine vergossenen Wasserbausteine, dafür z.B. Kiesschüttungen) (Landkreis Verden, 2024)

8.6.1.4. Rückbau von Verrohrungen

Nicht mehr benötigte Gewässerverrohrungen sind zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand des jeweiligen Gewässers ist wiederherzustellen. (LBEG)

Das Gewässerprofil im Bereich des Rückbaus der Verrohrung im Deichschloot (Embser Mühlengraben) ist naturnah wiederherzustellen. Die Böschungsneigung darf hier nicht steiler als 1:3 hergestellt werden. Die Sohle im Bereich der entfernten Verrohrung ist mit Kiesschüttungen sohlgleich aufzubessern. Die Grundsätze des naturnahen Wasserbaus sind den Regeln der Technik entsprechend zu berücksichtigen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.1.5. Dokumentationen

Nach Fertigstellung der Grabenteilverrohrung (Rohrduchlass Nr. 1) im Deichschloot (Embser Mühlengraben) soll das neue Kreuzungsbauwerk in der Querbauwerksdatenbank des NLWKN dokumentiert werden. Die hierzu erforderlichen Angaben zum Bauwerk können beim NLWKN - Betriebsstelle Verden erfragt werden. (GLD, 2024)

Spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden Bestandslagepläne im Maßstab 1 : 500 oder genauer mit Höhenangaben (in m üNN) in analoger und in digitaler (GIS-tauglicher) Form zu übergeben. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.2. **Gewässerkreuzungen**

8.6.2.1. Beschilderung

Sollte eine Beschilderung erfolgen, sind die Schilder grundsätzlich so anzuordnen, dass die Gewässerunterhaltung nicht behindert oder erschwert wird. Einzelheiten sind einvernehmlich mit dem Unterhaltungspflichtigen zu klären. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.2.2. Leitungsüberdeckung

Bei der Kreuzung der beantragten Gewässer ist eine Leitungsüberdeckung von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dies ist vor Baubeginn durch Einmessung der Rohrsohle sicherzustellen, die Gewässerabmessungen sind im Höhenplan darzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.2.3. Vermeidung von Stoffeinträgen und von Beschädigungen

Die Bauarbeiten sind derart durchzuführen, dass die Erosionsgefahr im Uferbereich und Stoffeinträge ins Gewässer minimiert werden. Es ist sicherzustellen, dass als Folge der Bautätigkeit kein Sand oder anderes Material in das Gewässer gelangt. Sollten dennoch Stoffe in das Gewässer eingetragen worden sein, sind diese zu Lasten der Vorhabenträgerin wieder vollständig aus dem Profil zu entfernen. Beschädigungen an bestehenden Durchlässen sind zu verhindern oder zu Lasten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.2.4. Entsorgung des Bohrkleins

Das bei den Arbeiten anfallende Bohrklein und Spülgut ist aufzufangen und im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Angabe der Abfallschlüssel ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die entstehenden Abfälle sind die Abfallschlüssel aus der Gruppe 01 05 „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle“ zu verwenden.

Die Entsorgungsnachweise sind Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden vorzulegen. (Landkreis Verden, 2024)

8.6.2.5. Gewährleistung des ungehinderten Wasserabflusses

Während der Bauzeit muss ein ungehinderter Wasserabfluss der zu kreuzenden Gewässer gewährleistet sein. Bauzeitliche Einbauten im Gewässerprofil sind zu vermeiden. (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

8.6.2.6. Abschlussdokumentation

Spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden Ausführungszeichnungen, bestehend aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder genauer sowie ein auf m ü. NN bezogener Höhenplan in analoger und in digitaler (GIS-tauglicher) Form zu übergeben. Die Stationierung des

Höhenplanes (Längsschnitt) ist ebenfalls im Lageplan darzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3. Brunnenbohrungen, Grundwassermessstellen

Zu den in den Planunterlagen dargestellten Brunnenbohrungen und Bohrungen für Grundwassermessstellen werden zum Grundwasserschutz folgende Nebenbestimmungen aufgegeben:

8.6.3.1. Bohranzeige

Bohrungen für die geplanten Grundwassermessstellen, neue Löschwasserbrunnen oder ähnliche Bohrvorhaben sind über das Formular der Bohranzeige-Online mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen (Anzeige nach § 49 WHG). Hierfür ist das Formular der Bohranzeige-Online auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/>) zu verwenden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.2. Fachliche Qualifikation

Mit der Ausführung der Bohrarbeiten dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, die über die notwendige fachliche und technische Leistungsfähigkeit verfügen. Die Qualifikation kann z. B. durch ein DVGW-Zertifikat nach DVGW W120-1 (A) nachgewiesen werden. Bei der Erstellung der Bohrung sind die DVGW-Regelwerke W115 und W116 zu beachten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.3. Schutz der Grundwasserschichten

Beim Durchteufen von Grundwasserdeckschichten sind Tonsperren einzubauen; durch bindige Deckschichten getrennte Grundwasserstockwerke dürfen nicht mit Filtern verbunden werden (hydraulischer Kurzschluss). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.4. Auswirkungen auf Dritte

Das Vorhaben darf keine signifikanten Auswirkungen auf Dritte haben. Gegebenenfalls ist das Einverständnis der Eigentümer der Nachbarflurstücke einzuholen oder der Grenzabstand zu erhöhen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.5. Lageänderungen

Lageänderungen von Brunnen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. (Landkreis Verden, 2024)

8.6.3.6. Sicherung der Brunnenköpfe und Grundwassermessstellen

Brunnenköpfe: Überflur-Brunnenköpfe sind mit einem Anfahrerschutz zu sichern (ausreichende Sicherung gegen mechanische Einflüsse durch PKW bzw. LKW). Unterflur-Brunnenköpfe sind derart herzustellen, dass eine Beschädigung durch die Bewirtschaftung ausgeschlossen ist. Der Brunnen ist derart herzustellen, dass eine Beschädigung bzw. Grundwasserverschmutzung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ausgeschlossen ist. (Landkreis Verden, 2025a)

Die Brunnenköpfe sind mit einer verschließbaren Brunnenkappe auszurüsten (Sicherheitsverschluss Innenfünfkant). (Landkreis Verden, 2025a)

Grundwassermessstellen: Die Grundwassermessstellen sind in einem Bereich von einem Meter um die farblichen Markierungen stetig freizuhalten, um Schäden bei der Räumung vorzubeugen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.7. Bohrspülung

Wenn bei den Arbeiten Bohrspülungen oder -zusätze verwendet werden, die als wassergefährdend einzustufen sind, ist das bei den Arbeiten anfallende Bohrklein und Spülgut aufzufangen und im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Angabe der Abfallschlüssel ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die entstehenden Abfälle sind die Abfallschlüssel aus der Gruppe 01 05 „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle“ zu verwenden. Die verwendete Bohrspülung in diesem Fall anzugeben. Die Entsorgungsnachweise sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.8. Abschlussdokumentation für die Bohrungen

Nach Fertigstellung der Bohrungen ist bei der Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eine Abschlussdokumentation einzureichen:

- Lagepläne inkl. Lagekoordinaten mit finaler Position der Bohrung(en) im Maßstab 1:25.000 und M 1:5.000
- Brunnenausbauzeichnungen bzw. Schichtenverzeichnisse + Geländehöhe
- Ggfs. Rückbau-/Verfüllplan.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.3.9. Hinweise:

- Das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer ist eigenständig einzuholen. Die Benutzung der benötigten Flächen ist privatrechtlich mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen. (Landkreis Verden, 2025a)
- Das Grundwasser darf nur für den beantragten Zweck (Grundwassermessstelle; Löschwasserversorgung) Verwendung finden. Eine Abgabe an Dritte oder die Nutzung zu anderen Zwecken bedarf der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Allgemeines

Grundlage für die Genehmigung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. AwSV sind

- Unterlage E9.01 AwSV-Dokument_Rev_04 vom 11.12.2024 (48 Seiten)
- Unterlage E9.05 AwSV Lageplan_Rev_02 vom 24.05.2024 (letzte Überarbeitung am 11.12.2024) (1 Seite)

8.6.4.1. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe (zum Beispiel Kraftstoffe, Altöl, Bremsflüssigkeiten, Reiniger, Farben, Lösemittel, usw.) dürfen auf den Grundstücken nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gelagert werden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.2. Abstellen von Fahrzeugen

Auf dem Grundstück dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, bei denen das Auslaufen wassergefährdender Stoffe nicht zu erwarten ist. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.3. Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Grundsätze)

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG). (Landkreis Verden, 2025a)
2. Die Anlagen dürfen nur entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). (Landkreis Verden, 2025a)
3. Die Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb (Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV) errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden (§ 45 Abs. 1 AwSV). (Landkreis Verden, 2025a)
4. Die besonderen Auflagen und Bedingungen der für die Anlagen geltenden Technischen Vorschriften (Bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfbescheide) sind zu beachten und einzuhalten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.4. Bescheinigung des Fachbetriebs

Vor Inbetriebnahme der Anlagen legen der Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eine Bescheinigung des Fachbetriebes vor. Der Fachbetrieb muss darin bescheinigen, dass er die Anlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingebaut hat und die installierten Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.5. Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Das Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der AwSV-Anlagen dauerhaft anzubringen. Der Inhalt des Merkblatts ist sorgfältig zu beachten (§ 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV). Das Merkblatt ist in Anlage 3 dieser Plangenehmigung enthalten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.6. Behältereigenschaften

Bei Einbau der Anlagen dürfen nur Stahlbehälter nach DIN, DIN EN, bauaufsichtlich zugelassene Kunststoffbehälter oder Behälter, die als geregelte Bauprodukte in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) erfasst sind, verwendet werden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.7. Lagerung im Gefahrstoffschränk

Beim Gefahrstoffschränk müssen die wassergefährdenden Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.8. Lagerung in Auffangwannen

Die Lagerung von wassergefährdenden Hilfsstoffen (z. B. Öle, Farben, Lösemittel) darf nur in zugelassenen Auffangwannen erfolgen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.9. Lagerung von Kleingebinden (< 20 l)

Bei Behältern und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 m³ (20 l) müssen die Gebinde auf einer flüssigkeitsdichten Fläche (ggfs. auch ohne Rückhaltvolumen) gelagert werden. Ausgetretene Stoffe müssen schnell aufgenommen werden können und die Schadenbeseitigung muss mit einfachen, betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich sein (§ 31 Absätze 2 und 3 AwSV). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.10. Auffangeinrichtungen

Anlagenteile, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können (z.B. Pumpen, Armaturengruppen, innerbetriebliche Abfüll- und Umfüllstellen oder Absaugstellen), sind durch Auffangeinrichtungen zu sichern, die gegen die verwendeten Stoffe beständig sind.

Auffangwannen aus nichtmetallischen Werkstoffen müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.

Auffangwannen aus Metall müssen in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) erfasst sein oder bei einem Rauminhalt bis 1.000 l der „Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 l (StawaR)“ entsprechen. Nachweise über Baumusterprüfung und Fremdüberwachung müssen vorgelegt werden können.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.11. Kennzeichnung von Kühlern und Wärmepumpen

Die Kühler sowie die Wärmepumpen sind mit einer dauerhaften und gut lesbaren Kennzeichnung zu versehen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Rauminhalt in Kubikmeter
- Wärmeträgermedium
- Prüfdruck in bar

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.12. Verlegung und Schutz von Rohrleitungen

Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe befördert werden, sind oberirdisch und allseitig gut einsehbar zu verlegen, damit sie auf Dichtheit kontrolliert werden können. Da, wo es erforderlich ist, sind sie vor unbeabsichtigter Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einen Anfahrerschutz. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.13. Schadensfälle und Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen (z.B. Ölunfall) oder Betriebsstörungen ist die betroffene Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung von Boden und Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. (Landkreis Verden, 2025a)

Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus Leitungen, Anlagen oder Fahrzeugen ist unverzüglich dem Landkreis Verden anzuzeigen (Telefon 04231/15-940). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.14. Vorhalten von Bindemitteln

Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge (mindestens 2 kg) vorzuhalten, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.15. Entsorgung von belastetem Bindemittel

Belastetes Bindemittel muss ordnungsgemäß von einem Entsorgungsunternehmen entsorgt werden. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb einer Woche dem Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.16. Unterweisungen hinsichtlich des Verhaltens bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Alle betroffenen Mitarbeiter sind hinsichtlich Verhalten bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Abstreuen, Einarbeiten und Aufnehmen von Kleinmengen, Fließwege und Absperrmöglichkeiten bei Havarie, Kontrolle des Absetzteiches, Meldekette, etc.) zu unterweisen bzw. zu schulen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.17. Kontrolle der AwSV-Anlagen

Die Anlagen sind wöchentlich auf Undichtheiten und austretende wassergefährdende Stoffe durch eingewiesenes Betriebspersonal zu untersuchen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Wartungsarbeiten durchzuführen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.4.18. Schlussabnahme

Nach Fertigstellung der AwSV-Anlagen ist eine gemeinsame Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (Az.: 70/657-71/10) und der Aufsichtsbehörde zu vereinbaren. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5. Abfüllplatz für die Entleerung des Kondensattanks

8.6.5.1. Errichtung und Instandsetzung nur durch Fachbetrieb

Der Betankungs- und Abfüllplatz darf nur von einem Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV errichtet und in Stand gesetzt werden (§ 45 Abs. 1 AwSV). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.2. Bodenfläche des Abfüllplatzes

Die Befestigung der Bodenfläche des Abfüllplatzes - Zapfschlauchlänge zuzüglich 1 m - muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Bei den Bauausführungen der Abfüllflächen ist mindestens eine Belastung SLW 30 gemäß DIN 1072⁶ oder Bauklasse IV gemäß RStO in Abstimmung mit TRwS 781, Abschnitt 5.1.4 zu Grunde zu legen. Anschlüsse an Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungseinrichtungen und Aufkantungen sind ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig herzustellen.

Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn der Abfüllplatz durch Gefällegrenzen, Einlauftrinnen oder Aufkantungen begrenzt ist und die Bodenfläche wie folgt ausgeführt ist:

Ortbeton C35/45 FD, XC 4, XF 4, XA 1, WF. Anforderungen an die Mindestdicke des Bauteils: 200 mm (vgl. DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen") Einbau durch Fachbetrieb im Sinne § 62 AwSV.⁷

⁶ Die DIN 1072 „Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen, Dezember 1985“ ist mittlerweile zurückgezogen, der Regelsetzer empfiehlt die Anwendung von DIN-Fachbericht 101, März 2009, <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/din-fachbericht-101/115193580>

⁷ Erforderlich, da flüssigkeitsdichter (FD) Beton benötigt wird. Die ursprünglichen Anforderungen wurden daher abgeändert (Ursprünglich: „Ortbeton C 25/30, XC 3 und XF 2 x M 1, gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit

Die einwandfreie statische Bemessung sowie der Einbau der geforderten Betonqualität sind dem Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - (Az.: 70/657-71/10) durch eine Erklärung des verantwortlichen Bauleiters bzw. Lieferschein für den Beton nachzuweisen.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.3. Rückhaltevolumen für kleinere Leckmengen

Für austretende wassergefährdende Stoffe ist ein Rückhaltevolumen für kleinere Leckmengen in Form von transportablen Auffangwannen bereitzuhalten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.4. Rückhaltevolumen für größere Leckmengen

Für möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe in größeren Mengen ist ein Rückhaltevolumen, z.B. durch Innengefälle und Auffangvolumen im Bodenablauf, für die maximal austretende Menge herzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.5. Ableitung von Niederschlagswasser

Auf dem Abfüllplatz anfallendes Niederschlagswasser ist über einen Regenwasserkanal in die Versickerungsanlage einzuleiten. Der Kanal ist während des Abfüllvorganges mittels eines Absperrschiebers zu verschließen. Der Absperrschieber darf erst geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation und somit in die Versickerungsanlage gelangen können. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.6. Beständigkeit der Abwasser führenden Rohrleitungen

Abwasser führende Rohrleitungen vom Abfüllplatz bis zum Absperrschieber sind nachweislich gegen den wassergefährdenden Stoff (Erdgaskondensat) beständig und flüssigkeitsdicht herzustellen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.5.7. Ausführung der Bodeneinläufe

Es dürfen nur einteilige Bodeneinläufe aus beständigem Material verwendet werden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.6. **Dieselmotoren-Lagerbehälter**

(siehe „Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 40 Abs. 1 AwSV) / Antrag auf Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)“ in Unterlage E9.02 sowie Unterlage E9.01 „AwSV-Dokument“)

8.6.6.1. Kennzeichnung der Dieselmotoren-Lagerbehälter

Die Dieselmotoren-Lagerbehälter sind mit einer dauerhaften und gut lesbaren Kennzeichnung zu versehen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Rauminhalt in Kubikmeter

DIN 1045-2: 2023-08, Transportbeton, Bewehrung entsprechend der zu erwartenden Belastung, mindestens jedoch Stahlmatte Q378, Mindestbauteildicke 22 cm, Einbau durch Fachmann (Maurermeister oder Betonbauer)“.

- Lagergut
 - Prüfdruck in bar
- (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.6.2. Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtung

Die Anlage darf nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung (zugelassener Grenzwertgeber) befüllt werden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.6.3. Überfüllsicherung und Befüllen der Lagerbehälter, Dokumentation

Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Überfüllsicherung muss rechtzeitig vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes optisch oder akustisch Alarm auslösen. Der Befüllvorgang ist sowohl vom Anlagenbetreiber als auch vom Lieferanten ständig zu überwachen.

Die Lagerbehälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Brennstoffen (Heizöl, Diesel-, Ottokraftstoff etc.) dürfen aus Straßentankwagen nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung eines zugelassenen Schlauchsicherungssystems befüllt werden.

Bei der Betankung muss eine geschulte und befähigte Person des Betreibers vor Ort sein und den Tankvorgang durchführen und beaufsichtigen.

Die Betankungsvorgänge sind in einem Betriebstagebuch mit Angaben zu

- den beteiligten Personen,
- Betankungsdatum,
- Betankungsmenge

zu dokumentieren.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.6.4. Betriebsanweisung

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In dieser ist aufzuführen, wie die Anlage zu bedienen und zu warten ist, was bei ausgelöstem Alarm (Überfüllsicherung) zu veranlassen ist und wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Das Bedienungspersonal ist mit dieser Vorschrift vertraut zu machen. Diese Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen (§ 44 AwSV). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.6.5. Prüfpflicht, Berichts- und Auskunfts-/Informationspflicht

Hinweis Prüfpflicht: Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand überprüfen zu lassen (§ 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV).

Vor der Abnahme durch den Sachverständigen darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

Für die Überprüfung durch den Sachverständigen sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten:

- Diese Plangenehmigung, insbesondere diesen wasserrechtlichen Bescheid (Abschnitt 8.6.6 dieser Plangenehmigung) sowie die relevanten Planunterlagen,
- die bauaufsichtliche Zulassung für die Behälter
- die bauaufsichtliche Zulassung für das Leckanzeigegerät
- die bauaufsichtliche Zulassung für den Grenzwertgeber
- die Einstellbescheinigung für den Grenzwertgeber (vom ausführenden Fachbetrieb ausgefüllt und unterschrieben)

Die zugelassenen Sachverständigen aus der Region können dieser Plangenehmigung entnommen werden (Anlage 4 „Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“).

Hinweis Berichtspflicht: Der Sachverständige hat der Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eine Durchschrift des Prüfberichtes vorzulegen (§ 47 Abs. 3 AwSV).

Hinweis Auskunftspflicht: Die Prüfberichte des zugelassenen Sachverständigen sowie die obengenannten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren (§ 43 Abs. 1 AwSV). Auf Verlangen sind die Prüfberichte sowie die obengenannten Unterlagen den zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörde, Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden) und den zugelassenen Sachverständigen sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Fachbetrieben (im Sinne des § 62 AwSV) vor Durchführung von Tätigkeiten an der Anlage vorzulegen (§ 43 Abs. 3 AwSV).

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.7. Filterabscheider F11, F12, F13

(siehe „Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 40 Abs. 1 AwSV) / Antrag auf Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)“ in Unterlage E9.02 sowie Unterlage E9.01 „AwSV-Dokument“)

8.6.7.1. Prüfpflicht, Berichts- und Auskunfts-/Informationspflicht

Hinweis Prüfpflicht: Die Filterabscheider sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand überprüfen lassen (§ 46 Abs.2 AwSV i.V.m. Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV).

Vor der Abnahme durch den Sachverständigen darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

Für die Überprüfung durch den Sachverständigen sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten:

- Diese Plangenehmigung, insbesondere diesen darin enthaltenen wasserrechtlichen Bescheid (Abschnitte 8.6.7 dieser Plangenehmigung), sowie
- die relevanten Planunterlagen,

Die zugelassenen Sachverständigen aus der Region können dieser Plangenehmigung entnommen werden (Anlage 4: „Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“).

Hinweis Berichtspflicht: Der Sachverständige hat der Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eine Durchschrift des Prüfberichtes vorzulegen (§ 47 Abs. 3 AwSV).

Hinweis Auskunftspflicht: Die Prüfberichte des zugelassenen Sachverständigen sowie die obengenannten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren (§ 43 Abs. 1 AwSV). Auf Verlangen sind die Prüfberichte sowie die obengenannten Unterlagen den zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörde, Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden) und den zugelassenen Sachverständigen sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Fachbetrieben (im Sinne des § 62 AwSV) vor Durchführung von Tätigkeiten an der Anlage vorzulegen (§ 43 Abs. 3 AwSV).

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8. Kondensatsammeltank B90

(siehe „Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 40 Abs. 1 AwSV) / Antrag auf Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)“ in Unterlage E9.02 sowie Unterlage E9.01 „AwSV-Dokument“)

8.6.8.1. Kennzeichnung des Kondensatsammeltanks

Der Kondensatsammeltank ist mit einer dauerhaften und gut lesbaren Kennzeichnung zu versehen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Rauminhalt in Kubikmeter
- Lagergut
- Prüfdruck in bar

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8.2. Anfahrerschutz und Stellfläche

Der Kondensatsammeltank ist mit einem Anfahrerschutz zu sichern und gemäß Antragsunterlage E9.01 doppelwandig auszuführen (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8.3. Überfüllsicherung

Der Kondensatsammeltank ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, für die eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Überfüllsicherung muss rechtzeitig vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes optisch oder akustisch Alarm auslösen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8.4. Betriebsanweisung

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In dieser ist aufzuführen, wie die Anlage zu bedienen und zu warten ist, was bei ausgelöstem Alarm (Überfüllsicherung) zu veranlassen ist und wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Das Bedienungspersonal ist mit dieser Vorschrift vertraut zu machen. Diese Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen (§ 44 AwSV). (Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8.5. Entnahme von Kondensat, Dokumentation

Bei der Entnahme muss eine geschulte und befähigte Person des Betreibers vor Ort sein und den Entnahmevorgang durchführen und beaufsichtigen.

Die Entnahmevorgänge sind in einem Betriebstagebuch mit Angaben zu

- den beteiligten Personen,
- Betankungsdatum, Betankungsmenge

zu dokumentieren.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.6.8.6. Prüfpflicht, Berichts- und Auskunfts-/Informationspflicht:

Hinweis Prüfpflicht: Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung sowie bei einer Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand überprüfen lassen (§ 46 Abs. 2 AwSV i.V.mn. Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV).

Vor der Abnahme durch den Sachverständigen darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

Für die Überprüfung durch den Sachverständigen sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten:

- Diese Plangenehmigung, insbesondere den darin enthaltenen wasserrechtlichen Bescheid (Abschnitt 8.6.8 dieser Plangenehmigung) sowie die relevanten Planunterlagen,
- die bauaufsichtliche Zulassung für das Leckanzeigegerät

Die zugelassenen Sachverständigen aus der Region können dieser Plangenehmigung entnommen werden (Anlage 4 „Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“).

Hinweis Berichtspflicht: Der Sachverständige hat der Aufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden eine Durchschrift des Prüfberichtes vorzulegen (§ 47 Abs. 3 AwSV).

Hinweis Auskunftspflicht: Die Prüfberichte des zugelassenen Sachverständigen sowie die obengenannten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren (§ 43 Abs. 1 AwSV). Auf Verlangen sind die Prüfberichte sowie die obengenannten Unterlagen den zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörde, Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden) und den zugelassenen Sachverständigen sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Fachbetrieben (im Sinne des § 62 AwSV) vor Durchführung von Tätigkeiten an der Anlage vorzulegen (§ 43 Abs. 3 AwSV).

(Landkreis Verden, 2025a)

8.7. Denkmalschutz / Kreisarchäologie



Abbildung 1: Archäologische Fundstellen im Vorhabensbereich (Landkreis Verden, 2024)

(Fundstellen 49, 50, 8, 13, 11 und 7, von oben nach unten)

Soweit nicht bereits durch Abarbeitung der im Rahmen des vorzeitigen Beginns zugelassenen Arbeiten gegenstandslos geworden, sind folgende Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten:

8.7.1.1. Vorabstimmung mit der Kreisarchäologie

Hinweise der Kreisarchäologie des Landkreises Verden:

- Die Kreisarchäologie des Landkreises Verden hat für die Maßnahme „Neubau der Verdichterstation „Achim West“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ die Maßnahmen- und Fundstellenummern
 - o KA_VER_2024-10 (FStNr. Achim_49) und
 - o KA_VER_2024-11 (FStNr. Achim_50)vergeben (Abbildung 1, grünblau unterlegte Flächen).
- Zur Verbesserung der Planungssicherheit empfiehlt die Kreisarchäologie, im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kreisarchäologie eine archäologische Voruntersuchung in Form von Sondagen durchzuführen. Erst dadurch können die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.2. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch die Vorhabenträgerin zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.3. Archäologische Fachkräfte, Dokumentation von Bodenfunden

Die unter 8.7.1.2 beschriebene Oberbodenabtrag ist von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.

Die Grabungsfachfirma muss einschlägige Kompetenzen im Umgang mit Alt- und Mittelsteinzeitlichen Fundplätzen nachweisen. Dieser Nachweis ist der Kreisarchäologie Verden vorzulegen.

Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf einzuräumen.

Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Kreisarchäologie Verden abzustimmen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.4. Sicherung von Grabungsstätten

Die Sicherung von Grabungsstätten obliegt der Vorhabenträgerin. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.5. Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen

Bei der Dokumentation sind die „Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD)“ zu beachten. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.6. Absuche mit Metalldetektoren

Während der gesamten Maßnahme ist für alle angelegten Plana und erkannten archäologischen Befunde die Absuche mit dem Metalldetektor verpflichtend. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.7. Schutz tieferliegender Bodenfunde / Bodendenkmäler

Archäologische Befunde, die sich noch unterhalb der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Anbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.7.1.8. Anzeige- und Berichtspflichten

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Kreisarchäologie Verden sobald wie möglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten. (Landkreis Verden, 2025a)
- Sollten bei den Arbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Kreisarchäologie des Landkreises Verden unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Kreisarchäologie vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Landkreis Verden, 2025a)

- Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde ist die Kreisarchäologie Verden unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten. (Landkreis Verden, 2025a)
- Der Kreisarchäologie ist in Abständen von 14 Arbeitstagen ein kurzer Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)
- Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Schnittkanten der erfolgten Erdarbeiten (auch bei negativer Befundlage) einzumessen (UTM Zone 32 N) und die Geo-Daten der Kreisarchäologie als GPX-Datei oder im Shape-Format mitzuteilen. (Landkreis Verden, 2025a)
- Ein qualifizierter Kurzbericht der beauftragten archäologischen Fachkraft ist spätestens sechs Wochen, der Abschlussbericht inkl. Gesamtdokumentation ist spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Erdarbeiten in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisarchäologie Verden und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (Landkreis Verden, 2025a)

(vgl. 13.9)

8.7.1.9. Hinweise der Kreisarchäologie des Landkreises Verden:

- Die Unterlassung einer (Fund-)Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Verden archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist.
- Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kreisarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.
- Bezüglich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des NDSchG wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 (besonders Abs. 2 und 4) NDSchG, hingewiesen.

(Landkreis Verden, 2025a)

8.8. Naturschutz

8.8.1.1. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP (Unterlage D5.01)

Die Vermeidungsmaßnahmen

- | | |
|-----|---------------------------------|
| V01 | Ökologische Baubegleitung (ÖBB) |
| V02 | Brutvogelkontrolle |
| V03 | Schutzmaßnahmen Fischotter |

V04	Schutzmaßnahmen Amphibien
V05	Vergrämung Maulwurf
V06	Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der R SBB
V07	Bodenkundliche Baubegleitung
V08	Bodenschutzkonzept
V09	Grundwasser-Enteisung und Einbau von Sandfängen vor Einleitung in den Vorfluter

die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

A_{CEF} 01 Ausgleichsmaßnahme Feldlerche

sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A/E 1 Anpflanzung von Gehölzen

A/E 2 Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung

A/E 3 Renaturierung von Moorboden

sind entsprechend

- den Maßnahmeblättern in Unterlage D5.01, Anhang 1,
- dem Maßnahmenplan in Unterlage D5.01, Anhang 2 und
- der Karte zur Maßnahme A_{CEF} 01 in Unterlage D5.01, Abbildung 5

durchzuführen, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

8.8.1.2. Real-Kompensation anstelle einer Ersatzgeldzahlung:

Anstelle der beantragten Ersatzgeldzahlung (Unterlage D5.01, Maßnahme A/E4 „Ersatzzahlung“) ist eine Real-Kompensation im Naturraum zu planen. Die Real-Kompensation ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und ggfs. mit der Unteren Naturschutzbehörde des betroffenen Landkreises abzustimmen. Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme ist **innerhalb eines Jahres** nach Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

(Zur Begründung siehe 13.5.1.7)

8.8.1.3. Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A/E 3 Renaturierung von Moorboden

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A/E 3 Renaturierung von Moorboden (siehe Unterlage D5.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist ab Beginn der Baumaßnahme, innerhalb der nächsten 5 Jahre, durchzuführen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.8.1.4. Bewässern von Gehölzen im Bereich der Grundwasserhaltung

Aufgrund der hohen Entnahmemengen sowie der langen Betriebsdauer der Grundwasserhaltung, sind alle Gehölze innerhalb des Maßnahmenortes (siehe E8.02 „Erläuterungsbericht der Grundwasserhaltung“: Anlage 1) nach Bedarf ausreichend zu wässern (DIN 18920).

Das Bewässern der Gehölze im Bereich der Grundwasserhaltungen ist zu dokumentieren und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden anzuzeigen (Tel. 04231 15-762, E-Mail: naturschutz@landkreis-verden.de, Az. 63 33 10/Ach-Verdichterstation vom 03.04.2025). (Landkreis Verden, 2025a)

8.8.1.5. Unterhaltungszeiträume gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Angaben in den Maßnahmeblättern (Unterlage D5.01, Anhang 1) zu unterhalten (vgl. 13.5.1.5).

8.8.1.6. Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG

Die Kompensationsflächen sind dauerhaft rechtlich zu sichern. Der Nachweis ist dem LBEG und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden auf Verlangen vorzulegen (vgl. 13.5.1.5).

Hinweise:

- Vertragliche Vereinbarungen müssen die Kompensation auf Dauer sicherstellen und bedürfen einer dinglichen Sicherung in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- Als Sicherungsinstrument kommt auch die Übertragung von Flächen auf eine Institution, die die Fläche zuverlässig pflegt, in Betracht (z.B. Naturschutzverbände).

8.8.1.7. Jährlicher Bericht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG

Der Bericht über die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist für ein Kalenderjahr zu erstellen und der Aufsichtsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden **zum 01.03. des Folgejahres** vorzulegen.

8.8.1.8. Protokolle und Anzeigen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Die Protokolle der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind der Aufsichtsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden mit allen relevanten naturschutzfachlichen Themen des laufenden Baubetriebs wöchentlich vorzulegen.

Anzuzeigen sind darüber hinaus

- das Bewässern der Gehölze im Bereich der Grundwasserhaltungen
- der Beginn sowie die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme „A/E 3 Renaturierung von Moorboden“ (siehe Unterlage D5.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Kontakt: Tel. 04231 15-762, E-Mail: naturschutz@landkreis-verden.de, Az. 63 33 10/Ach-Verdichterstation vom 03.04.2025 (Landkreis Verden, 2025a)

8.8.1.9. Gehölzeinschlag

Gehölzeinschlag – soweit noch erforderlich – ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologische Baubegleitung hat die betroffenen Gehölze zuvor zu begutachten und ggfs. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Hinweis: Das Verbot, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), ist für das Vorhaben nicht bindend (gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG).

(Zur Begründung siehe 13.5.4)

8.8.1.10. Unvorhergesehene Beeinträchtigungen

Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder nicht entsprechend der Genehmigung zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die ökologische Baubegleitung dies zu dokumentieren und die Aufsichtsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Verden unmittelbar zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat die entstandenen Schäden in einem angemessenen Zeitraum, und - sofern erforderlich - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beheben und - wenn erforderlich - in eine Nachbilanzierung aufzunehmen. Mit der Genehmigungsbehörde ist die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.

8.8.1.11. Unvorhergesehenes Artenvorkommen

Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzlich relevante Artvorkommen, auch Arten, welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies hat die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden anzuzeigen.

8.8.1.12. Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzmaterial

Für die Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden. Die Gehölze müssen nachweislich aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“, stammen. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. (Landkreis Verden, 2025a)

8.8.1.13. Eintragung in das Kompensationsverzeichnis

Spätestens **ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen** hat die Vorhabenträgerin der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden die Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

8.9. Maßnahmen im Schutzstreifen von Fremdleitungen

8.9.1.1. Maßnahmen im Schutzstreifen von Fremdleitungen (Allgemein)

sind rechtzeitig mit den zuständigen Betriebsstellen der betroffenen Fremdleitungsbetreiber abzustimmen.

Die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber sind zu beachten.

In der unmittelbaren Nähe zu Fremdleitungen dürfen Bagger nur als Hebegeräte und nicht zum Lösen des Aushubs verwendet werden.

Die freitragende Rohrlänge darf ein in der jeweiligen Schutzanweisung festgelegtes Maximalmaß nicht überschreiten.

Die freigelegten Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik zu sichern und bei der Rückverfüllung achtsam zu betten.

Müssen die Fremdleitungen überfahren werden, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Fremdleitungsbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(vgl. Unterlage A1.01, Kapitel 4.3.3)

8.9.1.2. Zu beachtende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern und weitere Hinweise

Folgende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern sind verbindlich und zu beachten:

- Deutsche Telekom Technik GmbH für **Telekom Deutschland GmbH**, Schreiben vom 05.08.2024 - Nord23_2024_115846, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/024](#) (T024)
- **GASCADE Gastransport GmbH**, auch für **SEFE Energy GmbH** (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie **NEL Gastransport GmbH**, Schreiben vom 14.08.2024 - 3.00.00.071.00089.23, Vorgangsnummer: 2024.03219, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/031](#) (T031)

- PLEDoc GmbH für **GasLine GmbH**, Schreiben vom 03.09.2024 – 20240706521, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/042](#) (T042)
- PLEdoc für **Open Grid Europe GmbH**, Schreiben vom 02.09.2024 – 20240706520, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/047](#) (T047)
- Wintershall Dea Deutschland GmbH, E-Mail vom 27.08.2024, AFD-2024-1436, ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/035](#))

Zu beachten sind auch die Hinweise des LBEG auf mögliche weitere Leitungsbetreiber:

- **LBEG**, Schreiben vom 04.09.2024 - TOEB.2024.07.00562, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/048](#) (LBEG, 2024d)

Die genannten Unterlagen liegen der Vorhabenträgerin vor.

8.10. Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft

8.10.1.1. Minimierung von Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben ist die Landwirtschaft so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, u.a. durch die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern (T038)

8.10.1.2. Erhalt von Wirtschaftswegen

Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden bzw. ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase beseitigt werden. (T038)

8.10.1.3. Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen

Die Erreichbarkeit benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen. Es wird empfohlen, die Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern abzustimmen. (T038)

8.10.1.4. Wiederherstellung von Drainagen und Vorflutern

Soweit es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen (Vorfluter) kommt, die unmittelbare Auswirkung auf die Entwässerung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen haben, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. (T038)

8.11. Behebung von Schäden, Haftung

8.11.1.1. Hinweis: Behebung von Schäden, Haftung

Entsprechend den Regelungen des § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG und § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die Haftung der Vorhabenträgerin, wie gesetzlich vorgesehen, sichergestellt.

Dies gilt besonders für

- Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder bei Maschineneinsatz während ungünstiger Witterung, (T038, GLD, 2024)
- Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen, (GLD, 2024)
- Ertragsausfälle, (T038)
- Schäden an Wirtschaftswegen, (T038)

- Schäden an Vorflutern (T038)
- Schäden an Hochbauten (auch an der BAB A27) (Landkreis Verden, 2024)
- Erschwernisse und Mehrkosten bei der Unterhaltung von oder bei Schäden an Gewässern (z.B. ggfs. erforderliche frühzeitige oder zusätzliche Gewässermahd, Auskolkungen, Sandeintrag, Schäden an Böschungen) (Landkreis Verden, 2024, T049, Landkreis Verden, 2025a)

Die Kosten für die Behebung von Schäden bzw. deren finanzielle Kompensation sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

8.12. Nebenbestimmungen zur BAB A27

8.12.1.1. Beweissicherung

Es gelten die Regelungen der Nebenbestimmung 7.7.1.2 (Beweissicherung). (auch Landkreis Verden, 2025a)

8.12.1.2. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A27 nicht beeinträchtigt werden. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024; Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.3. Keine Nutzung des Straßeneigentums

Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.4. Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A27 nicht geblendet werden. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A27 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024; Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.5. Fahr- und Stellplatzflächen in der Baubeschränkungszone

Die Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.6. Nutzungsverbot für bundeseigene Flächen

Bundeseigene Flächen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt, gefährdet oder in Anspruch genommen werden. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.7. Keine Entwässerung über Flächen der Autobahn

Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist jederzeit zu gewährleisten. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024; Fernstraßen-Bundesamt, 2024, Landkreis Verden, 2025a)

8.12.1.8. Kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße BAB A27 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. (Autobahn GmbH des Bundes, 2024; Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.9. Freihaltung von Ansprüchen Dritter

Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt als auch die Autobahn GmbH des Bundes – werden von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freigehalten. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

8.12.1.10. Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH (2024, Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A27 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Diese wurde erteilt (siehe 5.5). Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.
- Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung / Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Hochbauten sind innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.
- Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

8.13. Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

(Siehe auch Nebenbestimmungen zur Bundesautobahn BAB A27 in Abschnitt 8.12)

8.13.1.1. Grundsatz: Verkehrsbehördliche Genehmigungen

Notwendige Verkehrsbehördliche Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. (Landkreis Verden, 2025a)

8.13.1.2. Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen am Knotenpunkt „In der Grund / Am Edelhof (Kreuzungsbereich)“ in 28832 Achim

Für die Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen am Knotenpunkt „In der Grund / Am Edelhof (Kreuzungsbereich)“ in 28832 Achim ist die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Achim vom 13.02.2025 Aktenzeichen 3240-250058 – maßgeblich (§ 45 Abs. 6 StVO, Stadt Achim, 2025). Die Anordnung wird zu dieser Plangenehmigung genommen, sie liegt der Vorhabenträgerin vor. **Die Anordnung ist bis zum 18.12.2026 befristet.**

Die Stadt Achim kann die Anordnung verlängern und / oder abändern, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

(siehe Abbildung 6 auf S. 131 dieser Plangenehmigung sowie nachrangig Unterlage E7.05: „Verkehrsmanagement Baustellenzufahrt“, zur Begründung siehe 13.11)

8.13.1.3. Ausweich- bzw. Haltebuchten

Möglichst frühzeitig sind Ausweich- bzw. Haltebuchten für LKW im östlichen Bereich der Straße „In der Grund“ sowie im Bereich der Baustellenzufahrt einzurichten.

Für die Ausweich- bzw. Haltebuchten ist eine Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO vom

Landkreis Verden
Fachdienst Ordnung und Verkehr
Lindhoooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

einzuholen.

(Zu den Ausweich- bzw. Haltebuchten siehe auch Unterlage E7.05: „Verkehrsmanagement Baustellenzufahrt“ sowie Abbildung 6 auf S. 131 dieser Plangenehmigung).

8.14. **Energierrechtliche Nebenbestimmungen für die ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215**

8.14.1.1. Vorabbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Leitungen und der energierechtlichen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde die Vorabbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV mit dem voraussichtlichen Datum der Inbetriebnahme zu übersenden (gerne digital an die Mailadresse: bergaufsicht@lbeq.niedersachsen.de).

Hinweise:

- Für die Energietransportleitungen ETL 182.010, ETL 32.010 und ETL 9087.215 ist eine Anzeige gem. § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV nicht erforderlich: Die Leitungen sind mit Längen von 450, 380 und 220 m Leitungen i.S.d. § 5 Abs. 5 GasHDrLtgV (Leitungen < 1.000 Meter Länge). Für diese Leitungen gelten die Absätze 1 bis 4 des § 5 GasHDrLtgV nicht.
- Der Vorabbescheinigung sind die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV beizufügen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 GasHDrLtgV).

(siehe auch 13.2)

8.14.1.2. Schlussbescheinigung

Die Schlussbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 GasHDrLtgV ist dem LBEG spätestens 12 Monate nach Vorlage der Vorabbescheinigung zu übersenden (gerne digital an die Mailadresse: bergaufsicht@lbeq.niedersachsen.de).

8.14.1.3. Kennzeichnung der Leitungsverläufe

Der Verlauf der Gashochdruckleitungen und die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen sind durch Schilder, Pfähle oder Merksteine zu kennzeichnen. Siehe hierzu z.B. Arbeitsblatt G 463 des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

8.14.1.4. Trassenpläne

Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF-Datei, der eingemessene Trassenverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Dateiformate und Leitungsattribute, sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite <http://www.lbeq.niedersachsen.de> unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit. (LBEG, 2024d)

9. Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

10. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Eine gesonderte Nachricht und ein gesonderter Gebührenbescheid hinsichtlich

- der statischen Auflagen zum Standsicherheitsnachweis sowie hinsichtlich
- der Eintragung der notwendigen Baulasten

geht der Vorhabenträgerin direkt vom Landkreis Verden (Bauaufsichtsbehörde) zu (Landkreis Verden, 2025a).

Teil B Begründung

11. Sachverhalt

11.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens VDS „Achim West“

Antragsgegenstand im Plangenehmigungsverfahren ist die Errichtung und der Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“ gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG inklusive der zur Anbindung an das Fernleitungsnetz erforderlichen Energietransportleitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen. Das Vorhaben umfasst ebenfalls alle bauzeitlich erforderlichen Flächen und Anlagen sowie die für den Betrieb der Gasleitung ETL 32.010 (DN 750) erforderliche dauerhafte Sicherung eines 10 m breiten Schutzstreifens (jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse) und die Gewährleistung entsprechender Betriebszufahrten.

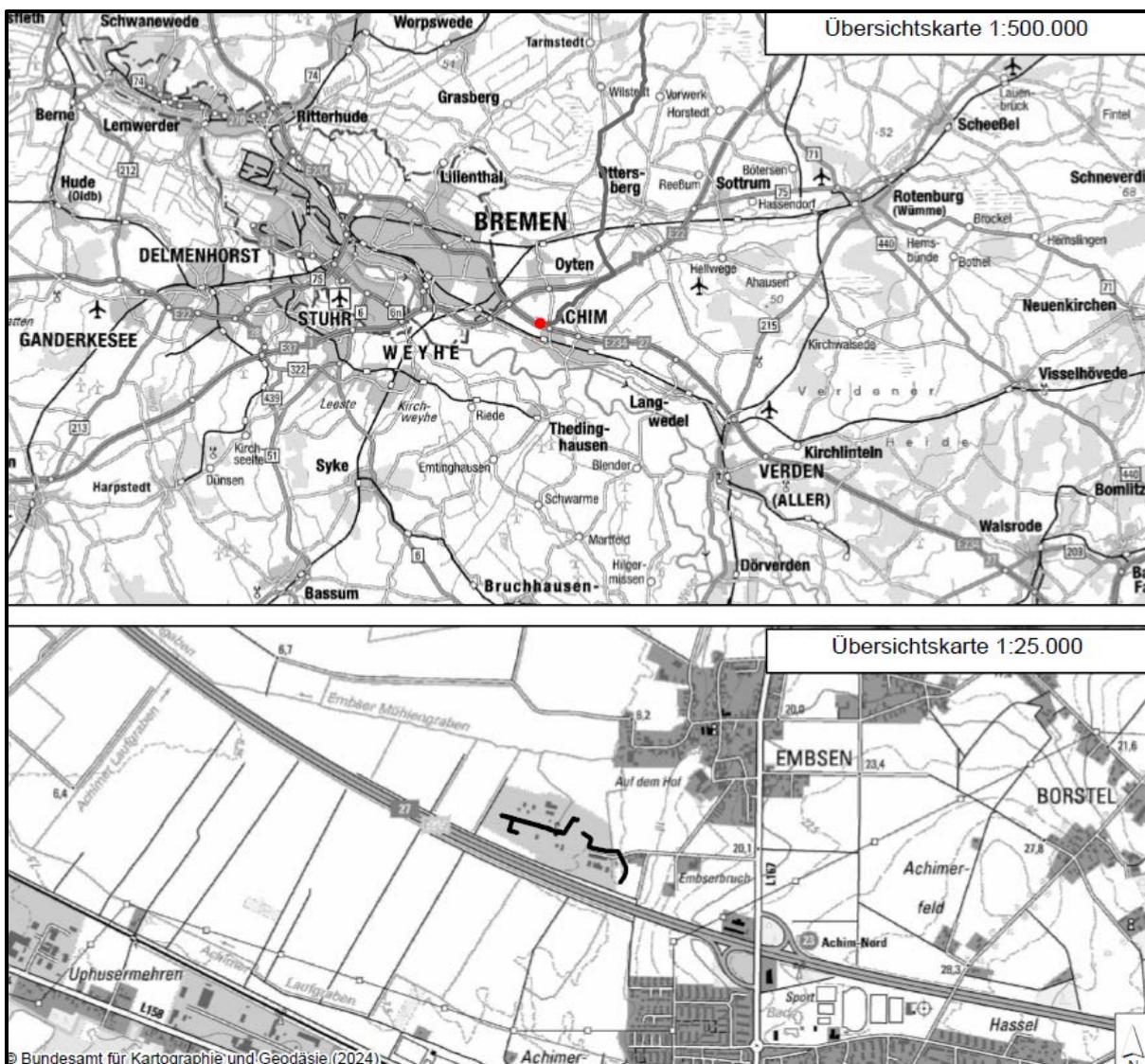


Abbildung 2: Übersichtskarten zur VDS „Achim West“ (Quelle: Antragsunterlage C2.01)

Der Standort der geplanten VDS „Achim West“ sowie der zum Betrieb erforderlichen Anlagenbestandteile liegt südlich von Bremen auf dem Gebiet der Stadt Achim im Landkreis Verden. Nordöstlich liegt die Ortschaft Embsen, südwestlich der Ortsteil Achim. Das Gelände grenzt

unmittelbar an die bestehenden VDS Achim und Emsen, die ebenfalls durch die Vorhabenträgerin betrieben werden (siehe Abbildung 2 und Abbildung 4).

Die Verdichterstation VDS „Achim West“ wird über die vorstehend genannten Energietransportleitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 an die folgenden Leitungen angebunden (vgl. Abbildung 3):

- Saugseitig ETL 182, ETL 51 und ETL 32
- Druckseitig NEL (0978) und ETL 51

Einige der an die Station angebotenen Fernleitungen sind, aufgrund geringerer Druckauslegungen, durch Sicherheitsabsperrearmaturen gegen unzulässige Drucküberschreitungen gesichert. Die neu benötigten Armaturengruppen liegen auf dem Gelände des neuen Armaturenplatzes „Achim Mitte“.

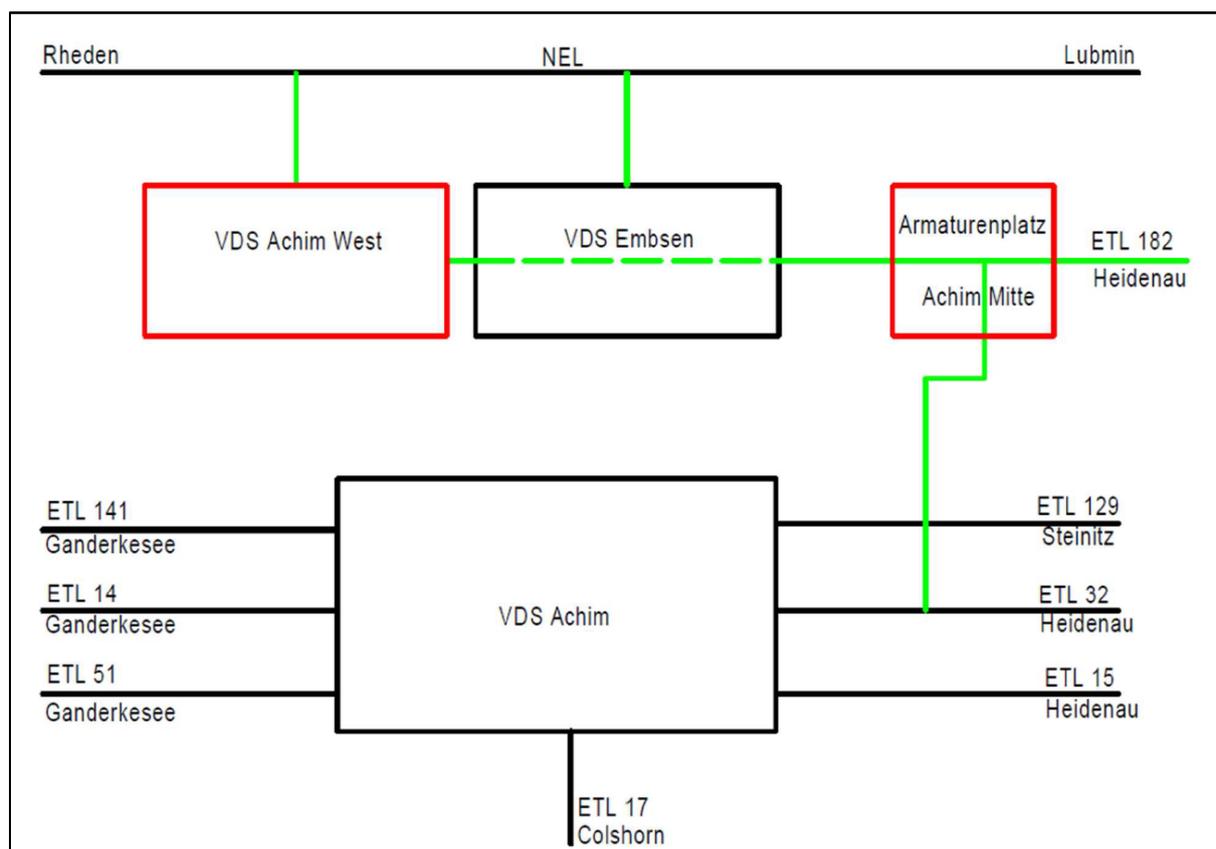


Abbildung 3: Blockschema VDS Emsen / VDS Achim West / VDS Achim (Quelle: Unterlage E4.02)

Innerhalb des Stationsgeländes für die geplante VDS „Achim West“ befinden sich technische Anlagen und Gebäude von unterschiedlicher Größenordnung. Die geplanten Energietransportleitungen verlaufen größtenteils auf bestehendem Werksgelände. Der Armaturenplatz „Achim Mitte“ hat eine Größe von rund 2.000 m², die VDS „Achim West“ weist eine Größe von rund 18.000 m² auf. Unmittelbar entlang des Bauvorhabens verläuft die Bundesautobahn BAB A27. Die Grenze zur Hansestadt Bremen liegt in einem Abstand von ca. 3,5 km westlich der Station.

Die Fläche für die geplante VDS „Achim West“ (siehe Abbildung 4) liegt westlich der bestehenden VDS Achim und Emsen der Vorhabenträgerin. Die Leitungen sowie der Armaturenplatz „Achim Mitte“ befinden sich östlich angrenzend an die Bestandsanlage VDS „Emsen“. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aktuell der Grünlandnutzung unterliegen.

Die VDS „Achim West“ grenzt direkt an die VDS „Embsen“ an und wird mit dieser über neu zu errichtende Werksstraßen verbunden (Vgl. Unterlage E7.01 „Erschließungskonzept“). Östlich der VDS „Embsen“ erfolgt die verkehrstechnische Erschließung bis zur Hauptstraße und damit zu den öffentlichen Verkehrsflächen über die Privatstraße „In der Grund“.

Die vorhandene Infrastruktur der östlich angrenzenden VDS „Embsen“ wird auch für die Erschließung, die Wasserversorgung, die Zufahrten und für Teile der Zaunanlage für die geplante VDS „Achim West“ (mit)genutzt.



Abbildung 4: Die Verdichterstationen „Achim“ und „Embsen“ mit den beantragten Vorhabensbestandteilen VDS „Achim West“, ETL 9087.215 (DN 800), ETL 182.010 (DN 1000), ETL 32.010 (DN 750) und Armaturenplatz „Achim Mitte“ (Quelle: Unterlage E4.01)

Das geplante Vorhaben wird nordwestlich der bestehenden VDS „Embsen“ errichtet. Die VDS „Achim West“ besteht aus dem Betriebsgebäude, dem Elektrogebäude, einer Netzersatzanlage, einem Mittelspannungs-Netzfilter sowie der Verdichterhalle und den dazugehörigen baulichen Anlagen. Die Leitungen sowie der Armaturenplatz „Achim Mitte“ befinden sich östlich angrenzend an die Bestandsanlage VDS „Embsen“. Zudem werden entsprechende Zuwegungen (Fahrwege/ Fußwege) benötigt. Das Stationsgelände wird mit einer Zaunanlage eingefriedet (Siehe auch Oberflächenplan E2.08 „Achim West“ sowie E2.09 „Achim Mitte“).

Während der Bauphase werden entsprechende Baueinrichtungsflächen (BE-Flächen), einschließlich eines Bodenlagers, benötigt, die in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Anlagen der Vorhabenträgerin bzw. des geplanten Vorhabens angelegt werden. Dabei wird das nördlich an die zukünftige Anlage angrenzende Flurstück sowie das Flurstück östlich der VDS „Embsen“ für die Baustelleneinrichtung temporär in Anspruch genommen. Die BE-Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut. Neben den BE-Flächen wird eine Baustellenzufahrt errichtet (Näheres siehe Unterlage E2.03 „Baustelleneinrichtungsplan“).

Die wesentlichen Vorhabensbestandteile im Einzelnen:

1. Baustellenzufahrt (temporär)

Die Erschließung der geplanten Baustelleneinrichtung soll über die bestehende Zufahrt zur VDS „Embsen“ erfolgen. Die Zufahrtsstraße geht östlich der bestehenden VDS Achim von der Hauptstraße L167 über die Straße „In der Grund“ ab und führt dann nördlich zu dieser VDS über einen Acker bis zur VDS „Embsen“ und führt dann über die Bestandsstraße auf dem Werksgelände der VDS „Embsen“ weiter in westliche Richtung. Die Baustraße wird geschottert und asphaltiert.

2. Baueinrichtungsflächen (BE-Flächen) (temporär)

Nördlich des geplanten Vorhabens ist eine circa 8.084 m² große BE-Fläche als Container und Lagerfläche auf dem Flurstück Nr. 51, Flur 5 der Gemarkung Achim geplant. Die BE-Fläche wird geschottert. Daran angrenzend (Flurstück Nr. 50, Flur 5) werden die Geräte zur Enteisung des Grundwassers gelagert, sowie Mutterboden auf einer Bodenmiete mit 7.920 m³ Volumen.

3. Betriebsstraße (dauerhaft)

Auf dem Stationsgelände ist eine asphaltierte Betriebsstraße mit einer Fläche von circa 4.655 m² geplant. Die Betriebsstraße wird an das schon vorhandene Straßennetz der VDS „Embsen“ angeschlossen.

4. Grabenverrohrung (dauerhaft)

Für die vorgenannte Betriebsstraße und Feuerwehrezufahrt sowie landwirtschaftliche Zufahrten werden sechs (fünf Verrohrungen und eine Wegequerung) Grabenteilverrohrungen (siehe Unterlage E8.03 „Antrag auf Grabenverrohrung“ sowie Abschnitt 5.3 dieser Zulassung) notwendig, um die Erreichbarkeit der Station zu gewährleisten.

5. Grabenverrohrungen (temporär)

Die temporäre Baustellenzufahrt von der Kreuzung „In der Grund“ und „Am Edelhof“ aus über landwirtschaftlichen Flächen bis zur weiter westlich gelegenen Erweiterung der VDS „Achim West“ kreuzt die Baustraße ein Gewässer 3. Ordnung, das im Kreuzungsbereich temporär teilverrohrt werden muss (siehe Unterlage E8.08 „Ergänzungsantrag - Antrag auf Grabenteilverrohrung eines Gewässers 3. Ordnung“ sowie Abschnitt 5.3 dieser Zulassung).

6. Grundwasserhaltung (temporär)

In Folge von hohen Grundwasserständen im Bereich der Baugruben werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen benötigt.

7. Bodenaustausch unter Gebäuden und Fundamenten (dauerhaft)

In Teilbereichen ist Torf mit einer Schichtdicke von bis zu 70 cm unterhalb des Oberbodens vorhanden. Der nicht tragfähige Torf muss gegen tragfähigen Füllboden ausgetauscht werden. Der Bodenaushub wird in Bodenmieten zwischengelagert und anschließend vor Ort wiederverwertet (Oberboden zum Andecken im Bereich der Freiflächen des Stationsgeländes) oder fachgerecht entsorgt. Dabei umfassen die Flächen für den Bodenaustausch rund 17.000 m², die Menge des auszutauschenden Bodens beträgt ca. 5.400 m³.

8. Geländeauffüllung (dauerhaft)

Um ausreichend Abstand zum Grundwasser für die Errichtung der Versickerungsmulden zu erreichen und um die Absenkziele der notwendigen Grundwasserhaltungen zum Einbau der Anlagenverrohrung zu reduzieren, soll das Gelände erhöht werden.

9. Versickerungsmulden (dauerhaft)

Auf dem Gelände der VDS „Achim West“ (einschl. der Erweiterung der VDS Embsen) werden vier Versickerungsmulden mit einer Gesamtfläche von circa 776 m² erbaut. Eine größere an der westlichen Stationsgrenze und drei kleinere an der östlichen. Darüber hinaus erfolgt die Straßenentwässerung über seitlich an den Straßen angelegten Versickerungsmulden.

Auf dem Gelände der VDS „Achim Mitte“ werden drei Versickerungsmulden mit einer Gesamtfläche von circa 217 m² erbaut. Eine große Versickerungsmulde an der westlichen Stationsgrenze, eine kleine Versickerungsmulde für die Entwässerung einer Dachfläche sowie eine südwestlich an die Stationsgrenze angrenzende Versickerungsmulde für die Entwässerung der Zufahrt.

10. Bestandsgebäude (dauerhaft)

Auf dem Gelände werden folgende Gebäude geplant:

- Verdichterhalle
- Elektrogebäude
- Betriebsgebäude
- Netzersatzanlage
- Mittelspannungs-Netzfilter

Des Weiteren entstehen im östlichen Bereich Parkplätze. Die Gebäude nehmen insgesamt eine Fläche von circa 2.818 m² auf dem rund 27.000 m² großen Stationsgelände ein, die gepflasterten Bereiche eine Fläche von 2.514 m².

11. Weitere bauliche Anlagen (dauerhaft)

Es sind folgende weitere bauliche Anlagen geplant:

- Transformatorenstand
- Kühler für Frequenzumrichter
- Gas-Filterabscheider, Kondensattank und Abfüllfläche
- Gaskühler
- Oberflächenbefestigungen
- Zaunanlage (Einfriedung)

12. Installationen auf der VDS „Achim West“ (dauerhaft)

Für VDS „Achim West“ sind im Wesentlichen folgende Installationen vorgesehen:

- Elektrisch betriebene Verdichtereinheiten in gekapselter Bauausführung (sog. „integrierte Verdichter“)
- Horizontale Staub-/ Flüssigkeitsabscheider einschließlich Absperrarmaturen und Kondensatsammelsystem
- Einheitengaskühler
- Rohrleitungen und Armaturen zur Realisierung der vorgesehenen Fahrweisen
- Notausbläser (mehrzügig) zur der Entlastung der Station in Notfällen.
- Restgassystem mit Anschlussmöglichkeiten für mobilen Restgasverdichter sowie mobile Fackel
- ein Druckluftherzeugungs- und -verteilssystem
- Frequenzumrichter

- Transformatoren
- Gebäude zur Unterbringung der Anlagenkomponenten benötigter EMSR- Ausrüstung

13. Mess- und Regelstation (MRS) „Achim West“ (dauerhaft)

Das aus der ETL 182 sowie aus der ETL 32 über die VDS „Achim West“ transportierte Gas kann auf die vorhandenen Leitungssysteme NEL, Netra (Ltg.129/141), Ltg.51 und Ltg.32 verteilt werden. Um die transportierten Gasmengen zu erfassen sind Mess- und Regelstrecken erforderlich, die zwischen der neuen VDS „Achim West“ und der westlichen dritten Verdichtereinheit der VDS „Embsen“ errichtet werden.

Bei den Messstrecken wird ein Analysencontainer aufgestellt, dieser beinhaltet einen Prozess-Gas-Chromatograph (PGC) sowie Messungen für O₂ (Sauerstoff), H₂S (Schwefelwasserstoff) und HCDP (Kohlenwasserstoffe Taupunkt).

14. Leitungen ETL 32.010 (DN750), ETL 9087.215 (DN800), ETL 182.010 (DN1000) (dauerhaft)

- ETL 182.010 und ETL 9087.215

Der Trassenverlauf ETL 182.010 und ETL 9087.215 durch die VDS „Embsen“ ist überwiegend durch eine Parallelführung zu bestehenden Leitungen südlich der VDS „Embsen“ gekennzeichnet.

Startpunkt ist der Armaturenplatz Achim- Mitte, durch den die geplante ETL 182 von Elbe-Süd nach Achim mit der VDS „Achim West“ verbunden wird. Auf der VDS „Achim West“ schließen die Leitungen an die neu zu errichtende Stationsverrohrung an. Bedingt durch die vorgesehenen Betriebsweisen gibt es entlang der Leitung weitere Anschlüsse (Einbindepunkte) zu bestehenden Leitungen im Bereich der bestehenden VDS „Embsen“.

Die Kreuzungsliste und das Bauwerksverzeichnis der ETL 182.010 geben eine Übersicht der zu kreuzenden Infrastruktur und der Hauptbauwerke in Kapitel 1.3 der Unterlagen B2.01 und B2.02. Ebenso enthalten die Unterlagen B2.01 und B2.02 unter Kapitel 1.4 die Kreuzungsliste und das Bauwerksverzeichnis der ETL 9087.215.

- ETL 32.010

Die ETL 32.010 verbindet den Armaturenplatz „Achim Mitte“ mit der geplanten die ETL 32, der ETL 182.010 sowie der ETL 182 von Elbe-Süd nach Achim. Die geplante ETL 182 schafft die weitere Verbindung zu den LNG-Anbindungsleitungen ETL 179.200 und ETL 179.100 zum LNG-Terminal Stade. sowie die Verbindung mit der ETL 180 zum LNG Terminal Brunsbüttel.

Die ETL 32.010 startet auf dem Armaturenplatz „Achim Mitte“ und verläuft zunächst Richtung Osten parallel zur neu zu errichtenden ETL 182. Die Leitung verläuft entlang weiterer bestehender Infrastruktur und schwenkt nach ca. 200 m nach Süden Richtung der bestehenden ETL 32.

Die Unterlagen B2.01 und B2.02 enthalten unter Kapitel 1.2 die Kreuzungsliste und das Bauwerksverzeichnis der ETL 32.010.

15. Armaturenplatz „Achim Mitte“ (dauerhaft)

Der Armaturenplatz „Achim Mitte“ dient dem Anschluss der VDS „Achim West“ an das Fernleitungsnetz der GUD.

Der Armaturenplatz Mitte beinhaltet zwei jeweils redundante Strecken zur Verbindung der geplanten ETL182 (84 bar System) und ETL32 (70 bar System) mit der VDS „Achim West“ und VDS „Embsen“ (100 bar System) sowie eine temporäre Molchschleuse für die geplante ETL182. Jede SAV Strecke besteht aus Absperrarmaturen, Sicherheitsabsperrventil (SAV) und einem Regelventil.

Auf dem Armaturenplatz „Achim Mitte“ werden die Verbindungen der VDS „Achim West“ mit den Leitungssystemen, bestehend aus der ETL 32.010 (Stationsverrohrung) mit der ETL 32, sowie der ETL 182.010 (Stationsverrohrung) mit der ETL 182, hergestellt.

Tabelle 11 enthält den Zeitplan der Vorhabenträgerin für die Realisierung des Vorhabens.

Eckpunkte	Zeitpunkt / -raum
Geplanter Beginn der zum vorzeitigen Baubeginn beantragten Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Baufeldfreimachung – Baustraßen – Baustelleneinrichtungsflächen – Errichtung einer Bauwasserhaltung – Herstellung der Grabenverrohrungen – Bodenaustausch – Einbau der Entwässerungshauptverrohrung – Bau eines Löschwasserbrunnens) 	Nach Entscheidung über den Antrag gemäß § 44c EnWG ab 28.10.2024 <u>Hinweis:</u> Zugelassen am 28.10.2024 (LBEG, 2024b)
Geplanter Baubeginn aller weiteren Maßnahmen	Nach Erteilung der Plangenehmigung; voraussichtlich ab 03.02.2025 <u>Hinweis:</u> Die hier vorliegende Plangenehmigung erging am 23.04.2024
Betriebsbereitschaft Verdichtereinheit 1 und 2	Dezember 2026
Betriebsbereitschaft Verdichtereinheit 3 und Abschluss aller Baumaßnahmen	Juni 2027

Tabelle 11: Zeitplan der Vorhabenträgerin für die Fertigstellung der VDS „Achim West“ mit Aktualisierungshinweisen

11.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige

- Vermessungen,
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen,
- bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung,
- Kampfmitteluntersuchungen und
- archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie
- sonstige Vorarbeiten

durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden (Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG). Die genannten Vorarbeiten zählen nicht zu der nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG genehmigungspflichtigen „Errichtung“ der VDS „Achim West“ und sind somit genehmigungsfrei, soweit sie nicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis bedürfen.

11.3. Vorhabenträgerin und energierechtliche Anschlusspflicht

Vorhabenträgerin ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover. Sie ist ein Tochterunternehmen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, die wiederum dem niederländischen Staatsunternehmen N.V. Nederlandse Gasunie gehört.

Die Vorhabenträgerin ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin ist sie gemäß § 11 und § 17 EnWG gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben und entsprechende gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie Leitungen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen.

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) regelt zudem in § 39 die Netzanschlusspflicht. Gemäß § 39b Abs. 1 GasNZV müssen Fernleitungsnetzbetreiber

„... LNG (Liquefied Natural Gas)-Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anschließen. Anschlussverpflichtet ist der Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann.“

Da die Vorhabenträgerin das nächstmögliche Fernleitungsgasnetz mit den entsprechenden Einspeisekapazitäten betreibt, ist sie gesetzlich verpflichtet, dem Anschlussbegehren für die Einspeisung von LNG-Kapazitäten ins deutsche Gasnetz nachzukommen.

Die Errichtung und der Betrieb der VDS „Achim West“ ist notwendig, um die nach §§ 38, 39 GasNZV geltend gemachten Transportkapazitäten den LNG-Terminalbetreibern GLNG in Brunsbüttel und HEH in Stade bereitzustellen. Die notwendige Transportkapazitätssteigerung wird durch Errichtung der neuen VDS „Achim West“ mit einer Kapazität von 3 x 715,000 Nm³/h erreicht.

11.4. Zuständige Genehmigungsbehörde

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

11.5. Anwendbarkeit des LNGG, überragendes öffentliches Interesse

Die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben, die in der Anlage zu § 2 LNGG namentlich genannt sind, wurde in § 3 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Das LNGG gilt u.a. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG für Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG angrenzen und für die Weiterleitung der Gasmengen von Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG zwingend erforderlich sind, einschließlich der an diese Gasfernleitungen direkt angrenzenden Verdichter, wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben einschränkt, die in der Anlage zu § 2 LNGG ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Ziffer 3.4 dieser Anlage ist für den Standort Stade/Bützfleth ausdrücklich eine „Leitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Gasfernleitung Elbe Süd-Achim und Verdichter Achim/Embsen)“ genannt.

Folglich waren die Maßgaben des LNGG im Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

12. Verfahrensablauf

Die Plangenehmigung beruht auf einem ordnungsgemäßen, den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des EnWG und des VwVfG wurden beachtet. Da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG unterfällt, ist das Verfahren auch nach den Maßgaben dieses Gesetzes geführt worden.

12.1. Möglichkeit der Plangenehmigung, Verfahren

Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 EnWG kann nach § 43b Abs. 1 EnWG i.V.m § 74 Abs. 6 VwVfG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, „wenn

1. *Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,*
2. *mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und*
3. *nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“*

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung sind hier erfüllt:

12.1.1. Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG)

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Vorhabenträgerin auf die Inanspruchnahme fremden Eigentums angewiesen. Soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden, haben sich die Betroffenen hiermit einverstanden erklärt (§ 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG).

Die Einverständniserklärungen liegen der Genehmigungsbehörde vor (GuD, 2024d).

Im Hinblick auf die Rechte anderer Versorgungsträger von bestehenden Leitungen im Bereich des Vorhabens ist festzustellen, dass hier keine Rechtsbeeinträchtigung i.S.d. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG vorliegt. Mit einer solchen Rechtsbeeinträchtigung, die nur mit Einverständnis des Betroffenen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren zulässt, ist nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder raumbeanspruchenden Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung (BVerwG, Urteil vom 27.11.1996 – 11 A 100.95). Eine solche Inanspruchnahme von Rechten liegt hier in Bezug auf die Versorgungsträger nicht vor. Bei den Rechten der Versorgungsträger handelt es sich vielmehr lediglich um Belange, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zu finden haben. Denn auch die Existenz eines Schutzstreifens entlang der bestehenden Versorgungsleitung vermittelt kein dem Eigentum vergleichbares Recht, sondern verlangt nur die abgestimmte Ausführung eines hinzukommenden, kreuzenden Leitungsbauvorhabens. Die Belange der Versorgungsträger stehen der Erteilung einer Plangenehmigung damit von vornherein nicht im Wege.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass diese Belange durch das Vorhaben auch nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden. Nach der Nebenbestimmungen 8.9.1.1 und 8.9.1.2 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden sowie die Maßgaben der Leitungsbetreiber zu beachten. Überdies hat sie bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür muss die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Ähnliches gilt für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Straßen und Wegen (Nebenbestimmung 8.10.1.2 und Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.12) sowie von Entwässerungsanlagen (u.a. Nebenbestimmung 8.10.1.4).

Durch diese Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass es zu keinerlei wesentlichen Beeinträchtigungen fremder Belange kommen kann.

12.1.2. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG)

Auch die Voraussetzung des § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG ist erfüllt. Das hiernach erforderliche Benehmen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden können, hergestellt. Auf Abschnitt 12.3.2 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

12.1.3. Kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (§ 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG)

Für das Vorhaben Verdichterstation „Achim West“ inklusive der Nebenanlagen war eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG aufgrund folgender Tatbestände der Anlage 1 UVPG erforderlich:

- Ziffer 13.3.2 Anlage 1 UVPG aufgrund der Wasserhaltung während der Bauphase
- Ziffer 13.18.1 Anlage 1 UVPG aufgrund der Errichtung von Grabenteilverrohrungen im Zusammenhang mit der Zuwegung
- Ziffer 19.2.4 Anlage 1 UVPG aufgrund der Leitungsdurchmesser (DN750 (ETL 32.010) und DN1000 (ETL 182.010))

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist (LBEG, 2024). Diese Einschätzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden geteilt (Landkreis Verden, 2025a).

Daher war kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG erforderlich.

12.1.4. Ermessen

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gegeben, kann die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses Verfahren anstelle des ansonsten möglichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/9666 S. 20 zur vergleichbaren Regelung des § 74 Abs. 1 VwVfG).

In Ausübung dieses Ermessens ist die Genehmigungsbehörde im hiesigen Fall zu der Einschätzung gelangt, dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens geboten ist. Einbezogen in diese Entscheidung wurden insbesondere die besondere Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens sowie der geringe Umfang des Vorhabens. Näheres hierzu siehe Abschnitte 12.1.1 (geringe Betroffenheiten) und 12.1.3 (geringe Umweltauswirkungen).

Durch die Wahl des Plangenehmigungsverfahrens mit einem weitgehenden Wegfall eines Anhörungsverfahrens kann ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden, der für eine rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich ist.

Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass die Durchführung eines vollständigen Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Informationsgrundlage so verbessern würde, dass nur dadurch eine rechtmäßige Entscheidung erzielt werden könnte.

12.2. Verfahrensvorschriften

Auf das Plangenehmigungsverfahren sind die die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind § 74 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwVfG, die entsprechend anzuwenden sind (§ 74 Abs. 6 Satz 2 2. HS VwVfG).

Da §§ 72 ff VwVfG nicht gelten, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. einschl. §§ 71a ff. VwVfG, u.a.:

- § 13 VwVfG: Beteiligung Dritter

- § 28 VwVfG: Anhörung Betroffener
- § 29 VwVfG: Akteneinsicht
- § 39 VwVfG: Begründung
- § 41 VwVfG: Bekanntgabe (soweit nicht Fachrecht weiteres vorsieht)
- § 71a VwVfG: Verfahren über eine einheitliche Stelle

Weder das VwVfG, noch das EnWG sehen im Zusammenhang mit einem Plangenehmigungsverfahren die Vorlage des Antrags in Papierform vor.

12.3. Verfahrensverlauf im Einzelnen

12.3.1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 22.07.2024 (GuD, 2024), vervollständigt mit Datum 29.07.2024 (GuD, 2024b), beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover

- die **Plangenehmigung** für die
 - Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen

(gem. § 43 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG)

- die **Wasserrechtlichen Erlaubnisse** für die
 - Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung
 - Oberflächenentwässerung für Neubau der VDS „Achim West“, der Schieberstation Achim Mitte und die Erweiterung der VDS „Embsen“

(gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Weiter beantragte die Vorhabenträgerin

- **die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG** für folgende Maßnahmen:
 - Abschieben des Oberbodens und Aufsetzen in Oberbodenmieten für die temporären Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan
 - Befestigung der temporär genutzten Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (Einbau von Trennschichten und Schottertragschichten)
 - Herstellung der erforderlichen Grabenteilverrohrungen
 - Einbau der Drainageleitungen zur Grundwasserabsenkung im Bereich der VDS „Achim West“, Durchführung der Bodenaustauschmaßnahmen (Ersatz nicht tragfähiger Torfschichten durch tragfähigen Füllboden) und Grundwasserhaltung für den Bodenaustausch, sofern notwendig
 - Einbau der Hauptentwässerungsleitungen auf dem Gelände der VDS „Achim West“
 - Auffüllung des Baufeldes der VDS „Achim West“ von ca. 6,40 m HNH auf ca. 7,40 m NHN in Teilbereichen
 - Auffüllung des Baufeldes des Armaturenplatzes „Achim Mitte“ von 6,80 m NHN auf ca. 7,20 m NHN

- Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser, Trinkwasser, Löschwasser) von ihren jeweiligen Einbindepunkten im Bestand bis an den Baufeldrand der VDS „Achim West“
 - Herstellung des Löschwasserbrunnens im Bereich der Hauptzufahrt zur VDS „Embsen“
 - Herstellung einer Stahlbetonsohlplatte zur Aufstellung der Containeranlage der Vorhabenträgerin im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche
 - Aufstellung der Containeranlage der Vorhabenträgerin im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche
 - Verkehrstechnische Maßnahmen im Bereich des Knotenpunktes „Am Edelhof“ / „In der Grund“ in Achim
- die **Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG** für folgende Gewässerbenutzungen:
- Temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen
 - Temporäre Abführung / Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) bzw. über eine Reinfiltration in das Grundwasser

12.3.2. Beteiligungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden kann, sowie weitere Träger öffentlichen Belange am 30.07.2024 beteiligt, um das gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG erforderliche Benehmen herzustellen. Gleichzeitig wurde die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden ersucht, das Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 WHG für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse herzustellen.

Weder das VwVfG noch das EnWG sehen im Zusammenhang mit einem Plangenehmigungsverfahren die Vorlage des Antrags in Papierform vor. Daher wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gebeten, die Antragsunterlagen digital abzurufen.

Da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass in einem Plangenehmigungsverfahren eine Befreiung oder eine Abweichungsentscheidung i.S.d. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG erforderlich wird, wurden aus Gründen der Verfahrenssicherheit auch die mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigungen in das Verfahren einbezogen. Weiter sollte die Expertise der Naturschutzvereinigungen zu Rate gezogen werden.

Die Beteiligung fand in digitaler Form statt (LBEG, 2024a). Die Stellungnahmefrist wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens auf den 09.09.2024 gesetzt.

Beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen (die **fett gedruckten** Stellen haben geantwortet):

- Aktion Fischotterschutz e.V., 29386 Hankensbüttel
- **Amprion GmbH, Gleichstrom-Netzprojekte, 44139 Dortmund**
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 21339 Lüneburg
- **Avacon Netz GmbH, 38229 Salzgitter**
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH), 26203 Wardenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), BUND-Kreisgruppe Verden, 27283 Verden (Aller)
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Infra I 3, 53123 Bonn**
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, 39104 Magdeburg

- Bundesnetzagentur, Referat 226, 10707 Berlin
- DB Energie GmbH, 31275 Lehrte
- **Deutsche Bahn AG, 20097 Hamburg**
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, 21339 Lüneburg**
- **Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, 30163 Hannover**
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 30159 Hannover
- **EWE NETZ GmbH, GE-AS Leitungsrechte, 26133 Oldenburg**
- **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 30179 Hannover**
- **Fernstraßen-Bundesamt, 04109 Leipzig**
- Forstamt Nordheide-Heidmark, 27432 Bremervörde
- **GASCADE Gastransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, 34119 Kassel**
- **GasLINE GmbH & Co. KG, 47638 Straelen (Über PLEdoc GmbH)**
- Gewässerkundlicher Landesdienst, c/o Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden, 26506 Norden
- **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 21335 Lüneburg**
- **Industrie- u. Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, 21680 Stade**
- Jägerschaft des Landkreis Verden e. V., 27283 Verden
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30655 Hannover**
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Verden, 27283 Verden
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN), 30161 Hannover
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., 26121 Oldenburg
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., 49074 Os-nabrück
- **Landkreis Verden, 27283 Verden (Aller)**
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Rotenburg-Verden e.V., 27356 Rotenburg (Wümme)
- Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V., 30159 Hannover
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26121 Oldenburg**
- **LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH, 30175 Hannover**
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, 27432 Bremervörde
- NaturFreunde Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen, 30655 Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Verden e. V. 28832 Achim
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), 30167 Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 22, 30453 Hannover
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, 27283 Verden (Aller)**

- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr, 30453 Hannover**
- **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, 27283 Verden**
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 21337 Lüneburg
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, 27356 Rotenburg (Wümme)
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB), 30659 Hannover (Lahe)
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 30175 Hannover
- **Nowega GmbH, 48147 Münster**
- **Open Grid Europe** (über PLEdoc GmbH)
- **Stadt Achim, 28832 Achim**
- Stadtwerke Achim AG, 28876 Oyten
- Stiftung Nordwest Natur, 28203 Bremen
- Telia Carrier Germany GmbH, 60528 Frankfurt am Main
- **TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte**
- **Trinkwasserverband Verden, 27283 Verden**
- **UHV 66 Untere Wümme, 28870 Ottersberg-Fischerhude**
- **wesernetz Bremen GmbH, 28197 Bremen**
- **Wintershall Dea Deutschland GmbH, Markscheiderei, 27299 Langwedel**

Von diesen haben sich als nicht betroffen erklärt bzw. „keine Bedenken“ oder „Zustimmung“ geäußert ([Az. des LBEG](#)):

- Amprion GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/022](#))
- Avacon Netz GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/023](#))
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/018](#))
- Deutsche Bahn AG ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/016](#))
- EWE NETZ GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/019](#))
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/020](#))
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/044](#))
- Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/036](#))
- LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/015](#))
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/033](#))
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 Luftverkehr ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/028](#))
- Nowega GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/026](#))

- PLEdoc für OGE ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/047](#))
- TenneT TSO GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/017](#))
- Trinkwasserverband Verden ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/034](#))
- wesernetz Bremen GmbH ([L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/025](#))

Im Nachgang zu einem Abstimmungsgespräch am 08.10.2024 mit der Vorhabenträgerin hat die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden ihre Stellungnahme abgeändert (Landkreis Verden, 2024a), die Änderung wurde in die Zulassung des vorzeitigen Beginns übernommen.

12.3.3. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (GuD, 2024c).

Mit Datum vom 28.10.2024 - L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/006 wurden der vorzeitige Baubeginn gem. § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG (LBEG, 2024b) und mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (2024) auch der vorzeitige Beginn gem. § 17 WHG für die temporären Gewässerbenutzungen (LBEG, 2024c) zugelassen.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 beantragte die Vorhabenträgerin, die temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf den Oberboden aufzubringen (GuD, 2024f). Nachdem die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreis Verden (2024c) zugestimmt hatte, wurde der Antrag als 1. Änderung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns am 21.11.2024 zugelassen.

12.3.4. Planänderungen

Die Vorhabenträgerin hat im Nachgang zur Zulassung des vorzeitigen Beginns folgende Planunterlagen geändert bzw. ergänzt:

Unterlage	Kurzbezeichnung	Datum
E1.05	Abweichungsantrag Zaunanlage Rev.1	2024-12-20
E1.05b	Abweichungsantrag PV-Anlage Verdichterhalle	2025-02-07 NEU
E5.04	Betriebsgebäude - statische Berechnung - Rev01	2025-02-07
E5.06	Elektrogebäude - statische Berechnung - Rev01	2025-02-07
E5.08	Verdichterhalle - statische Berechnung - Rev03	2025-02-07
E6.07	Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept	2024-10-30
E7.01a	Erschließung Flächenermittlung	2025-02-07 NEU
E8.05	Oberflächenentwässerung Achim Mitte – Rev01	2024-12-20
E8.06	Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung – Erweiterung VDS Embsen – Rev02	2024-12-20
E8.07	E8.07 Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West“ – Rev02	2024-12-20
E8.08	Ergänzungsantrag zu E8.03 - Antrag Grabenverrohrung eines Fließgewässers	2024-12-20 NEU
E8.08a	Fotodokumentation zu E8.08 - Ist-Zustand	2025-02-07
E9.01	AwSV-Dokument 15825-IMN-ACW-GEN-PT-REP-00250_04_IFU (Revision 04)	2025-02-07

E9.02	Anzeige und Antrag AwSV 15825-IMN-ACW-GEN-PT-REP-00250_Rev 1	2025-02-07
E9.03	Sicherheitsdatenblätter	2025-02-07
E9.04	KOSTRA-DWD-2020-Tabellen-S131-Z95-Achim	2025-02-07
E9.05	AwSV Lageplan 15825-IMN-ACW-GEN-PT-DWG-00340_02_IFI (Revision 02)	2025-02-07
ohne	Antrag, die temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden zu erstellen	2024-11-20

Tabelle 12: Geänderte / ergänzte Antragsunterlagen

Die geänderten Unterlagen wurden in die Digitalversion des Antrags eingearbeitet und entsprechend gekennzeichnet. Die ursprünglichen Unterlagen wurden in einem gesonderten Ordner „Veraltete Unterlagen“ beibehalten.

Die geänderten Unterlagen betreffen Belange der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde und lagen dem Landkreis Verden vor, der sie in seiner abschließenden Gesamtstellungnahme berücksichtigt hat (Landkreis Verden, 2025).

Weitere Betroffenheiten im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG ergaben sich nicht.

12.3.5. Plangenehmigung

Nachdem der Vorhabenträgerin gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (siehe GuD, 2025c) und die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden (2025d) mit Datum vom 17.04.2025 das Einvernehmen zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse hergestellt hat, wurde die Plangenehmigung für das Vorhaben am 23.04.2025 erteilt.

13. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird genehmigt und die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden erteilt, weil sie mit dem materiellen Recht in Einklang stehen (Abschnitt 13) und die vorgenommene Abwägung (Abschnitt 15) zugunsten des Vorhabens ausfällt.

Die Plangenehmigung entfaltet gemäß § 43c EnWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6 und 75 Abs. 1 VwVfG lediglich verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung. Daher bleibt die Genehmigungsbehörde an alle materiellen Rechtsvorschriften gebunden. Materiell-rechtliche Vorschriften, die strikte Ge- und Verbote enthalten, sind somit uneingeschränkt zu beachten. Das Vorhaben verstößt unter keinem Gesichtspunkt gegen solche Ge- und Verbote.

Gleiches gilt für die zusammen mit der Plangenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Auch für deren Erteilung ist Voraussetzung, dass neben den wasserrechtlichen Anforderungen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der Umfang der materiellen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Plangenehmigung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnisse bestimmt. Da durch die Plangenehmigung gemäß §§ 74 Abs. 6 und 75 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird, war bei der Genehmigung neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts werden beachtet. Die Genehmigungsbehörde konnte somit in die Abwägung eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß berücksichtigt.

13.1. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist sowohl gem. LNGG als auch gem. EnWG gegeben:

13.1.1. Planrechtfertigung gem. LNGG

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung. Diese besteht, wenn das Vorhaben - gemessen an den Zielen des Fachplanungsgesetzes - „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. st. Rspr., etwa BVerwG NVwZ 2015, 79 Rnr. 4; NVwZ 2008, 536, 568).

Dabei kann sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Planrechtfertigung auch aus einer sogenannten „gesetzlichen Bedarfsfeststellung“ ergeben. Eine solche liegt für das genehmigte Vorhaben vor. Wie vorstehend in Abschnitt 11.5 dargelegt, unterfällt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG. Für solche Vorhaben stellt § 3 Satz 2 LNGG ausdrücklich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas fest. Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass das Gesetz hierdurch eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ schafft (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 17).

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für das Plangenehmigungsverfahren bindend (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020. Az. 9 A 9.19 („Fehmarnbeltquerung“), Beck 2020, 48543, Rnr. 42 ff.).

Es bestehen keine inhaltlichen bzw. rechtlichen Bedenken gegen die Verbindlichkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG. Eine Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung bestünde nur dann nicht, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es an jeglicher Notwendigkeit für das Vorhaben fehlte (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, Az. 9 A 14/16, NVwZ-Beilage 2018 41, 43).

Hierfür bestehen für die Genehmigungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte, weil das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland und damit zur Daseinsvorsorge leisten wird.

Es besteht auch keine zeitliche Beschränkung der Planrechtfertigung auf den Zeitraum „der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist“. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung des § 4 LNGG sieht insoweit keine Befristung für die Bedarfsfeststellung vor. Vielmehr macht das LNGG z.B. in der Vorgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bis 2043 zu befristen, deutlich, dass die Planrechtfertigung auch nach dem Willen des Gesetzgebers einen längerfristigen Zeitraum erfasst, der ggf. auch über den Zeitraum, der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise notwendig ist, hinausgeht.

Das LNGG kann jedoch nicht so ausgelegt werden, wonach durch das LNGG in der Sache bereits endgültig über sämtliche der in seiner Anlage aufgeführten LNG-Vorhaben auf gesetzlicher Ebene entschieden worden sei (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.1995 - 2 BvR 2397/94 zum Bundesschienenwegausbaugesetz). Eine solche Auslegung des Gesetzes ist weder durch dessen Wortlaut vorgezeichnet noch vom Gesetzgeber gewollt. Eine endgültige Entscheidung über das jeweilige Projekt findet vielmehr erst im Rahmen der Verwaltungsentscheidung statt (ebd.).

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist ausschließlich der Bau und Betrieb der VDS „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

Die VDS „Achim West“ ist das maßgebliche Vorhaben im fachplanungsrechtlichen und damit auch im UVP-rechtlichen Sinne. Als solches ist sie jedoch zugleich Teil des Gesamtvorhabens „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“, zu dem weitere Vorhaben gehören.

Bei Vorhaben, die unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Prognose zu entscheiden, ob von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens und

damit auch zugleich von einer Erforderlichkeit des jeweils in Frage stehenden Vorhabens ausgegangen werden kann (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK, BeckRS 2016, 52710, Rnr. 62).

Denn es muss trotz des in § 3 LNGG gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben sichergestellt sein, dass dem Bau und Betrieb der Verdichterstation an dem vorgesehenen Standort nicht in anderen Zulassungsverfahren erkennbar unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, denen nicht mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Gegenwärtig sind der Genehmigungsbehörde keine unüberwindbaren Hindernisse im Zusammenhang mit den übrigen Bestandteilen des Gesamtvorhabens „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“ bekannt. Daran ändert auch die verzögerte Inbetriebnahme des schwimmenden FSRU in Stade nichts, denn für Stade wurde auch ein landgestütztes LNG-Terminal zugelassen, dessen Notwendigkeit das Bundesverwaltungsgericht zuletzt noch einmal in seinem Urteil vom 27.02.2025 – BVerwG 7 A 3.24 – bestätigt hat.

Die Genehmigungsbehörde kann eine positive Prognose für das Gesamtvorhaben treffen, da sie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Zulassungsverfahren beteiligt ist bzw. war, für Leitungen und Verdichterstationen selbst Genehmigungsbehörde ist.

Berechtigte Zweifel an der Planrechtfertigung ergeben sich auch nicht aus den Stellungnahmen, die im Rahmen der Herstellung des Benehmens abgegeben wurden.

Insgesamt sind damit auch für das Gesamtvorhaben – trotz verzögerter Inbetriebnahme des schwimmenden Terminals (FSRU) in Stade - keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, die der Zulassung und Realisierung der VDS „Achim West“ entgegenstehen würden.

13.1.2. Planrechtfertigung gem. EnWG

Lediglich vorsorglich sei schließlich darauf hingewiesen, dass für die VDS „Achim West“ auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG die Planrechtfertigung zu bejahen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dies voraus, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74, BVerwGE 48, 56. 60; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 110, 118). Maßstab hierfür sind die Ziele des Fachplanungsgesetzes, das die Planfeststellung anordnet (BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, NVwZ 2002, 350), in diesem Fall der § 1 EnWG.

Zweck des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Zugleich verpflichtet das EnWG die Vorhabenträgerin gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG als verantwortlicher Netzbetreiber ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Dies umfasst die Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG.

Die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ist zudem eines der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Versorgungssicherheit bedeutet zunächst nach der Gesetzesbegründung die mengenmäßig ausreichende Versorgung der Abnehmer: „Es muss soviel Elektrizität und Gas bereitgestellt werden, dass auch der Spitzenbedarf jederzeit gedeckt werden kann.“ (BT-Drs. 13/7274, S. 14).

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist es zwischenzeitlich zur Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 Prozent der nationalen Gasversorgung,

bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) gekommen. Nach Einschätzung des Gesetzgebers ist daher der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich (BT-Drs. 20/1742 zum LNGG, S. 1). Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss demnach zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (ebd.).

In diesem Zusammenhang wurde das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) aufgenommen. Es ist in Anlage Nr. 3.4 zu § 2 LNGG in Verbindung § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG explizit erwähnt, welche die „Gasfernleitung Elbe Süd – Achim“ und den „Verdichter Achim/Embsen“ benennt.

Die Erforderlichkeit für das Vorhaben VDS „Achim West“ inklusive des Armaturenplatzes „Achim Mitte“ und der Anbindungsleitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 ergibt sich, da über die bestehenden Infrastrukturen der GUD nicht die erforderliche Kapazität dargestellt werden kann, um die avisierten Mengen vollständig im deutschen Erdgasmarkt verteilen zu können.

Im NEP Gas 2022 - 2032 wurde eine Leistung von 35,5 GW für die Landbased Terminals in Brunsbüttel und Stade im sogenannten Cluster Unterelbe angefragt. Für diese Leistung liegen GUD Anfragen nach § 39 GasNZV vor. Anfragen nach § 39 GasNZV werden in den Szenariorahmen zum NEP eingebracht, über deren Berücksichtigung im Szenariorahmen die BNetzA entscheidet. In der durch die Bundesnetzagentur als maßgeblich identifizierten Modellierungsvariante LNG-plus C wurden von den angefragten 35,5 GW im Cluster Unterelbe 27,5 GW herangezogen. Zur Realisierung dieser Leistung von 27,5 GW für das Cluster Unterelbe haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber verschiedene Maßnahmen im Netz der Vorhabenträgerin und benachbarter Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt, darunter auch die Maßnahme 919-01 VDS Achim/Embsen, über die die zur Bereitstellung der Einspeisekapazität benötigte Erhöhung der MAP-Kapazität (1.600.000 m³/h) gewährleistet wird. Diese Maßnahme wurde durch die BNetzA am 21.12.2023 im Änderungsverlangen zum NEP Gas 2022-2032 bestätigt.

Nach § 28q Abs. 2 Satz 4 EnWG ist die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen; hierfür kann der Antrag zum Wasserstoff-Kernnetz zusätzliche Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes in einem geringfügigen Umfang beinhalten. Zu diesem Zweck wurde in den Modellierungen des Kernnetzes und folglich in den bereits veröffentlichten Dokumenten des Wasserstoffkernnetzes bereits die Notwendigkeit weiterer Verdichter in Achim/Embsen ermittelt. Die Maßnahme 1031-01 VDS „Achim West“ wird dort wie folgt begründet (FNBGas, 2023, Anlage 3: Maßnahmenliste, Liste der erdgasverstärkenden Maßnahme):

“Bei der hier beschriebenen Maßnahme handelt es sich um die Erweiterung der geplanten Verdichteranlage „Achim West“ zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Rahmen des Abtransportes von LNG sowie um den höheren Ausspeisebedarf der ONTRAS in der ZONE JAGAL zu gewährleisten”.

Das Vorhaben berücksichtigt auch die Anforderungen an die Vorhabenträgerin zur Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Mit dem Wasserstoff-Kernnetz sollen derzeit bekannte große Verbrauchs- und Erzeugungsregionen für Wasserstoff in Deutschland erreicht und so zentrale Standorte wie große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore angebunden werden. Das Kernnetz soll wichtige Wasserstoffinfrastrukturen beinhalten, die bis 2032 in Betrieb gehen sollen. Der mit der nationalen Wasserstoffstrategie verfolgte Markthochlauf von Wasserstoff erfordert den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und zugleich Erdgasverstärkende Maßnahmen.

Die Erweiterung der VDS „Achim West“ wurde als erforderliche Maßnahme für das Wasserstoff-Kernnetz in den Antragsentwurf vom 15.11.2023 einbezogen (FNBBG, 2023, Anlage 3: Maßnahmenliste, Wasserstoffkernnetz: Neubaumaßnahmen).

Nach § 28q Abs. 8 Satz 2 EnWG genehmigt die BNetzA den Antrag auf das Wasserstoff-Kernnetz innerhalb von zwei Monaten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere nach § 28q Abs. 8 Satz 1 EnWG vorliegen.

Der Antrag auf das Wasserstoff-Kernnetz (FNBBG, 2024) wurde am 22.07.2024 gestellt und am 22.10.2024 genehmigt (BNetzA, 2024).

Die Genehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass das Vorhaben energiewirtschaftlich kurz- und mittelfristig für die Gasversorgung als auch langfristig für die Versorgung der Industrie und Bevölkerung mit Wasserstoff erforderlich und gerechtfertigt ist. Es ist „vernünftigerweise“ geboten.

13.1.3. Prognose für das Gesamtvorhaben „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist ausschließlich der Bau und Betrieb der VDS „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

Dieses Vorhaben ist das maßgebliche Vorhaben im fachplanungsrechtlichen Sinne. Als solches ist es jedoch zugleich Teil eines Gesamtvorhabens „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“, zu dem weitere Vorhaben gehören:

Trotz des gem. § 3 LGG gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben muss aber sichergestellt sein, dass dem Bau und Betrieb des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort nicht in anderen Zulassungsverfahren erkennbar unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, denen nicht mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Verfahren für die schwimmenden und die stationären LNG-Terminals in Brunsbüttel und in Stade sind keine Hindernisse bekannt, die das Gesamtvorhaben gefährden könnten. Daran ändert auch die verzögerte Inbetriebnahme des schwimmenden FSRU in Stade nichts, da der Bedarf an Verdichterkapazität weiterhin besteht.

Weiter ist hier die Energietransportleitung (ETL) 182 Elbe Süd – Achim relevant, die in Brunsbüttel und Stade angelandetes und regasifiziertes Erdgas vom Netzpunkt Elbe-Süd zur VDS „Achim West“ transportieren soll.

Für die ETL 182 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 12.07.2024 das Raumordnungsverfahren mit einer positiven Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen (ArL Lüneburg, 2024). Aus der Landesplanerischen Feststellung ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Hinderungsgründe für eine Zulassung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Gegenwärtig führt das LBEG das Planfeststellungsverfahren für die Leitung durch.

Zusammenfassend sind für die Genehmigungsbehörde neben der VDS „Achim West“ auch für das Gesamtvorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse zu vermuten.

13.2. Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge

Ein Versagungsgrund aufgrund von technischen Risiken der Planung ergibt sich nicht.

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG hat die Vorhabenträgerin die VDS „Achim West“ und alle damit im Zusammenhang stehenden Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diesen Vorgaben wird das plangenehmigte Vorhaben gerecht.

Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde hat keine Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Beachtung der einschlägigen Normen wird unter anderem im Erläuterungsbericht (Unterlage A1.01, Abschnitt 3.4) dargelegt.

Im Hinblick auf die Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 als Energieanlagen i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist die technische Sicherheit auch mit Blick auf benachbarte Anlagen Dritter gewährleistet, wenn das Vorhaben gemäß den einschlägigen Sicherheitsanforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und des technischen Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) errichtet und betrieben wird (Regelvermutung des § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017, Az. 11 D 14/14.AK, juris Rnr. 118). Das Regelwerk verfolgt mit Rücksicht auf die Besonderheiten von der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen, mit denen im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchquert oder zumindest gestreift werden müssen, ein primär auf die Sicherheit der Anlage selbst ausgerichtetes Sicherheitskonzept, ohne dass es dafür über eventuelle Vorgaben des technischen Regelwerkes hinausgehender Vorkehrungen in Form von Abständen oder Sicherheitsvorkehrungen bedürfte.

Für die Energietransportleitungen ETL 182.010, ETL 32.010 und ETL 9087.215 ist eine Anzeige gem. § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV nicht erforderlich: Die Leitungen sind mit Längen von 450, 380 und 220 m Leitungen i.S.d. § 5 Abs. 5 GasHDrLtgV (Leitungen < 1.000 Meter Länge). Für diese Leitungen gelten die Absätze 1 bis 4 der § 5 GasHDrLtgV nicht. Die für eine Anzeige erforderlichen Unterlagen sind dem Sachverständigen vor Beginn der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV (Prüfung vor Inbetriebnahme) zu überlassen und der zuständigen Behörde zusammen mit dem Ergebnis dieser Prüfung (Vorabbescheinigung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GasHDrLtgV) vorzulegen (Siehe Hinweise in Nebenbestimmung 8.14.1.1).

Eine Prüfung der immissionsschutz-rechtlichen Störfallvorschriften findet nicht statt. Die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung) ist auf die Errichtung und den Betrieb der VDS „Achim West“ und der Energietransportleitungen nicht anwendbar. Nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV ist der Anwendungsbereich der Verordnung auf sog. Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse beschränkt. Zwar stellt Erdgas gemäß Ziffer 2.1 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV einen gefährlichen Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Gemäß § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2d) der Richtlinie 2012/18/EU findet die Störfall-Verordnung jedoch auf die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, keine Anwendung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017, Az.: 11 D 14/14, juris, Rnr. 188).

13.3. Belange der Raumordnung

13.3.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Für das Niedersächsische Landschaftsprogramm von November 2021 sind die folgenden Zielsetzungen besonders hervorzuheben:

- Aufbau einer landesweiten Grünen Infrastruktur
- Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes
- Schaffung einer Grundlage zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen
- Fortentwicklung der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz
- Schließung von Kenntnislücken über den Zustand von Natur und Landschaft
- Abgleich mit den Umweltzielen anderer Fachverwaltungen und Nutzung von Synergien
- Landschaftsbezogene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

- Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele in Kooperation mit der Landwirtschaft

13.3.2. Landes-Raumordnungsprogramm

Mit der Neubekanntmachung der Landesraumordnungsprogramm (LROP)-Verordnung von 2017 werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme getroffen (siehe 13.3.4).

13.3.3. Landschaftsrahmenplan (LRP) Verden

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Verden (2008) differenziert sein Zielkonzept in fünf Zielkategorien:

- Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope
- Verbesserung beeinträchtigter Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten oder Biotope
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima / Luft
- Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter
- Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung

13.3.4. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Verden

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Verden (2016) hat als Aufgabe, die anhaltend hohe Raumbeanspruchung zu koordinieren und dabei ggf. entstehende Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung zu vermeiden bzw. zu lösen. Dabei setzt es Ziele und Grundsätze zur Gestaltung und Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest.

Die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, der Landkreis Verden (2024), hat am 05.09.2024 mit Bezug auf den durch die Verdichterstation „Achim West“ keine Bedenken geäußert, sondern lediglich mitgeteilt:

„Der Landkreis Verden plant im 2. Entwurf 2024 der 2. Änderung des RROP 2016 im Achimer Bruch das Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-03 Achimer Bruch. Derzeit wird der 2. Entwurf erarbeitet. Die Beteiligung ist für Herbst 2024 vorgesehen. Die Erweiterung der Verdichterstation auf den Flurstücken 52, 53 und 54 ist in der Windenergieplanung schon berücksichtigt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird einen Abstand von 430 m zum Erweiterungsgebiet der Verdichterstation haben (Außengrenze). Durch die Vorgabe von Rotorinnerhalb werden Windenergieanlagen (Mast) somit einen Abstand von 510 m haben. Dies entspricht einem Abstand von 3x Nabenhöhe der Referenz-Windenergieanlage (Nabenhöhe 170 m).“ (gleichlautend auch: Landkreis Verden, 2025a, Gesamtstellungnahme vom 03.03.2025)

Auch von anderen beteiligten Stellen wurden keine Bedenken hinsichtlich raumordnerischer Belange geäußert.

13.4. Gemeindlichen Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Achim (1999) stellt die perspektivische Flächennutzung, z.B. Wohnbau-, Gewerbe- oder Grünflächen des Gebietes dar und bildet somit die Grundlage für die räumliche Entwicklung. Der Flächennutzungsplan enthält im Bereich des Vorhabens keine Darstellungen für die Art der Nutzung. Auf dem Bereich der Bestandanlage Achim ist

eine Fläche für Versorgungsleistungen festgehalten. Weitergehende Einträge sind für den Bereich der VDS „Achim West“ sowie den Armaturenplatz „Achim Mitte“ nicht verzeichnet. Auch die seitdem durchgeführten Änderungen zeigen keine Anpassungen im Bereich des Vorhabens auf. Die Vorhabenfläche liegt auch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

13.5. Naturschutzrecht

Gründe des Naturschutzes sprechen ebenfalls nicht gegen die Plangenehmigung. Das beantragte Vorhaben unterliegt u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5ff. NNatSchG, zum Biotopschutz gem. §§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, zum Netz NATURA 2000 gem. §§ 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten (siehe Vorbehalt unter 6.1.1.1 sowie Nebenbestimmungen in Abschnitt 8 dieser Genehmigung).

Im Einzelnen:

13.5.1. Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung des in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehaltes unter 6.1.1.1 sowie der angeordneten Nebenbestimmungen in Abschnitt 8 den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5ff. NNatSchG.

Gemäß §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5ff. NNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nach § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. In dieser Abwägung ist zu prüfen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ist das Vorhaben im Ergebnis dieser Abwägung zulässig, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden (2024) getroffen.

Im Einzelnen:

13.5.1.1. Der Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb der VDS „Achim West“ stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen werden.

Wirkfaktor	Bau	Anlage	Betrieb	Betroffene Schutzgüter	Dauer
Temporäre Flächeninanspruchnahme/Bodenaushub					
Flächeninanspruchnahme durch Anlage (Bodenaushub), BE-Flächen (Versiegelung) und Arbeitsstreifen	x			Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Landschaftsbild	temporär
Vegetationsverlust	x			Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Landschaft	temporär
Lebensraumverlust	x			Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	temporär
Bodenverdichtung	x			Boden, Wasser	temporär
Wasserhaltungsmaßnahmen	x			Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser	temporär
Zerschneidungs-, Fallen- und/oder Barrierewirkungen/Kollisionsrisiko					
Zerschneidungs-, Fallen- und / oder Barrierewirkungen	x	x		Tiere	temporär und dauerhaft
Verletzungs- und Tötungsrisiko	x	x		Tiere	temporär und dauerhaft
Emissionen/Bewegung durch Baubetrieb					
Schadstoffe	x		x	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser	temporär
Lärm / Geräusche	x		x	Tiere	temporär und dauerhaft
Erschütterungen	x			Tiere	temporär
Staub	x			Tiere	temporär
Licht	x		x	Tiere	temporär
Bewegung	x			Tiere	temporär
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme					
Flächeninanspruchnahme / Versiegelung / Bodenaushub		x		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft	dauerhaft
Bodenverdichtung		x		Fläche und Boden	dauerhaft
Vegetationsverlust		x		Pflanzen, Boden, Landschaft	dauerhaft
Lebensraumverlust		x		Tiere und Pflanzen	dauerhaft

Tabelle 13: Vorhabenbedingte relevante Wirkfaktoren (vgl. Unterlage D5.01, Tabelle 2)

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot zielt damit nicht auf die Vermeidung des Eingriffs an sich, sondern auf die Vermeidung der mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen ab. Die Notwendigkeit eines Eingriffs an sich ist jedoch im Rahmen der Planrechtfertigung nachzuweisen (siehe hierzu 13.1).

Für die Beurteilung des Eingriffs wurden zunächst die betroffenen Ökosysteme identifiziert und die Empfindlichkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störeinflüssen ermittelt (Unterlage D5.01, Kapitel 6).

Konfliktnr.	Beschreibung
Tiere	
K 1	Baubedingter Verlust von Jungtieren und/ oder Gelegen geschützter Brutvogelarten
K 2	Baubedingter Verlust von (Teil-) Lebensräumen ubiquitärer Brutvögel der Gehölze und halboffenen Landschaft
K 3	Baubedingter temporärer Verlust von Teillebensräumen der Feldlerche
K 4	Baubedingte Fallenwirkung auf Fischotter und weitere potenziell vorkommende Säugetiere
K 5	Baubedingte Fallenwirkung und Kollisionsrisiko wandernder Amphibien
K 6	Baubedingte Tötung/ Verletzung des Maulwurfs
K 7	Anlagebedingter dauerhafter Verlust von (Teil-) Lebensräumen der Feldlerche
Biotope	
K 8	Baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufen I und II (GIF, GR, FG)
K9	Anlagenbedingten dauerhafte Inanspruchnahmen von Biotopen der Wertstufe I und II (GIF, GR, FG)
K 10	Baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe III (GEF)
K 11	Anlagenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe III (GEF)
K 12	Baubedingter temporärer Gehölzverlust (HFM)
K 13	Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (HFM)
Boden	
K 14	Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung
K 15	Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenaustausch und Überformung
Wasser	
K 16	Baubedingte, temporäre Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch Grundwasserabsenkung
K 17	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasserkörpern durch Schadstoffeintrag
K 18	Anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Verminderung des Oberflächenabflusses

Tabelle 14: Übersicht der Konflikte (vgl. Unterlage D5.01, Kapitel 7, ergänzt)

Die Erheblichkeit eines Eingriffs hängt vom räumlichen Umfang und besonders von der Intensität der Beeinträchtigung ab, während die Prüfung der Nachhaltigkeit auf die zeitliche Dauer der Beeinträchtigung abzielt. Beeinträchtigungen gelten als erheblich, wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Landschaftsbildqualitäten beeinträchtigen. Nicht erhebliche Beeinträchtigungen erfordern keine direkten Maßnahmen. Wenn Beeinträchtigungen wertvolle Substanzen betreffen, ist dies grundsätzlich als erheblich einzustufen. Nachhaltige

Beeinträchtigungen treten auf, wenn sich die gleiche Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes nach einer eingriffsbedingten Depression nicht wieder einstellt. Bei der Eingriffsbewertung wurden temporäre und dauerhafte Auswirkungen auf vorhandene Naturgüter unterschieden. Vorübergehende Beanspruchungen können trotz geringerer Beeinträchtigung nachhaltige Effekte auslösen. Dabei ist festzuhalten, dass nicht jede Beeinträchtigung auch eine Kompensation nach sich zieht.

In einem weiteren Schritt wurden die vorhabenbedingten relevanten Wirkfaktoren ermittelt (Tabelle 13, nähere zu den Wirkfaktoren siehe Unterlage D5.01, Kapitel 4). Durch Verschneidung der relevanten Wirkfaktoren mit dem vorhandenen Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung deren Empfindlichkeit wurden die durch das Vorhaben ausgelösten Konfliktpunkte ermittelt (Tabelle 14). Folgende Konflikte konnten ausgeschlossen werden:

- Betriebsbedingt kommt es lediglich zu minimalen Lärm- und Geräuschemissionen, denen jedoch mit Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Gebäudes entgegengewirkt wird und die mitunter durch den Lärm der benachbarten Autobahn BAB A27 überlagert werden. Aus den betriebsbedingten Wirkungen lassen sich keine artenschutzfachlichen Konflikte auf das relevante Artenspektrum ableiten.
- Durch die Einrichtung von BE-Flächen, Lager- und Montageflächen, Baustraßen und Entwässerungssysteme kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen und Biotopen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt der vollständige Rückbau der BE-Flächen, einschließlich des Entwässerungssystems. Da sich die Bauarbeiten auf einen zeitlich und räumlich beschränkten Wirkungsradius beschränken, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
- Im Bereich der VDS „Achim West“ und des Armaturenplatzes „Achim Mitte“ kommt es auf Grund der dauerhaften Flächenbeanspruchung zu Eingriffen in verdichtungsempfindliche Erd-Niedermoorböden und somit zu einem Verlust von Biotopen und Lebensraumtypen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Moorkörper im Stationsbereich Achim für vorherige Baumaßnahmen sowie für landwirtschaftliche Nutzung in der Vergangenheit bereits beeinträchtigt wurde. Somit ist davon auszugehen, dass die dauerhaften Veränderungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen werden.
- Temporäre baubedingte Auswirkungen in Form von Lärm- und Schadstoffemissionen und visuelle Beeinträchtigungen auf den nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil „Am Embserberg“ (GLB VER 00004), das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baggersee Oyten“ (LSG-VER 39) sowie das Natura 2000-Gebiet „Sandtrockenrasen Achim (FFH DE-2919-331) können ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch 13.5.3). Anlagebedingte Auswirkungen auf diese Gebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Standort weist nur geringe Gehölzbestände aufweist, sodass es nur zu einem geringen Maß des Gehölzverlustes und zu vernachlässigbaren Verringerung von Kaltluftquellen kommt.

Eine Kartendarstellung der Konflikte findet sich in Unterlage D5.01, Anhang 2.

13.5.1.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG, werden durch Vermeidungsmaßnahmen teilweise vermieden, teilweise vermindert. Die von der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind in Unterlage D5.01, Kapitel 8, detailliert beschrieben und werden zusammen mit weiteren behördlichen Auflagen u.a. in den Nebenbestimmungen 8.1.1.3, 8.1.1.5 und 8.1.1.6 sowie in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 8.5, 8.6 und 8.8 verbindlich gemacht. Mit Bezug auf das Schutzgut Wasser geschieht dies in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3, 7.2.4, 7.2.5, 7.2.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9 und 7.10 sowie der Bedingung unter 7.4.1.1.

Eine nähere Beschreibung der Maßnahmen findet sich in Unterlage D5.01, Kapitel 8, eine Kartendarstellung in Unterlage D5.01, Anhang 2.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Einzelnen:

1. Allgemeiner Biotop-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz bei allen Bautätigkeiten

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.6)
- Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.5)
- Minderung von Emissionen durch fachgerechte Materialbewegung
- Einsatz emissionsarmer Transport- und Baumaschinen
- Vermeidung von Leerläufen (Betrieb einer Anlage oder Maschine, ohne dass diese die Arbeit verrichtet, für die sie vorgesehen ist)
- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Mindestmaß

2. Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Alle Schutzgüter

- V01 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.6)

Schutzgut Tiere

- V 02 Brutvogelkontrolle
- V 03 Schutzmaßnahmen Fischotter
- V 04 Schutzmaßnahmen Amphibien
- V 05 Vergrämung Maulwurf

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

- V 06 Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)

Schutzgut Boden und Fläche

- V 07 Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.5)
- V 08 Bodenschutzkonzept

Schutzgut Wasser

- V 09 Grundwasser-Enteisung und Einbau von Sandfängen vor Einleitung in den Vorfluter

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die erforderliche Grundwassererhaltung wurden im Rahmen der Planung folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der zu fördernden Grundwassermengen ergriffen:

- nur Durchführung von bautechnisch notwendigem Austausch von Böden
- Erhöhung des Geländes um 1,0 m und damit verbunden eine Vergrößerung des Abstandes zum Grundwasserspiegel von 1,0 m
- Pfahlgründungen für die Gebäude
- Gründung der Rohrleitungen auf Betonstreifen aus Unterwasserbeton
- weitgehende Reinjektion des zutage geförderten Grundwassers

Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen findet sich in Unterlage D5.01, Abschnitt 8. Begründung, Zielsetzung, Umfang, Beschreibung, Zeitpunkt der Durchführung, Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen finden sich in den Maßnahmeblättern in Unterlage D5.01, Anhang 1.

13.5.1.3. Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben weiterhin Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) bedürfen.

Denn die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die quantitative Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt folgt den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des (damaligen) Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 in der 2006 aktualisierten Form (NLWKN, 1994, 2006). Die von den Arbeiten betroffenen Nutzungs- bzw. Biotoptypen, artenschutzrechtlichen Aspekte, Betroffenheiten des Bodens sowie Eingriffe in das Landschaftsbild wurden dabei berücksichtigt.

Der nach Berücksichtigung der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen erforderliche Kompensationsbedarf ist in Tabelle 15 dargestellt. Eine flächengenaue Gegenüberstellung von Eingriffsumfang und erforderlichem Kompensationsumfang kann der Unterlage D5.01, Tabelle 17 entnommen werden.

Konflikt- nummer	Konflikt	V-Maßnahme	Fläche (m²)	Kompensations- erfordernis
Tiere				
K 1	Baubedingter Verlust von Jungtieren und/ oder Gelegen geschützter Brutvogelarten	V1	-	Nein
K 2	Baubedingter Verlust von (Teil-)Lebensräumen ubiquitärer Brutvögel der Gehölze und halboffenen Landschaft	V1	84	Ja A/E 1 Anpflanzung von Gehölzen
K 3	Baubedingter temporärer Verlust von Teillebensräumen der Feldlerche	V1, V2		Ja A _{CEF} 01 Ausgleichsmaßnahme Feldlerche
K 4	Baubedingte Fallenwirkung auf Fischotter und weitere potenziell vorkommende Säugetiere	V1, V3	-	Nein
K 5	Baubedingte Fallenwirkung und Kollisionsrisiko wandernder Amphibien	V1, V4	-	Nein
K 6	Baubedingte Tötung/ Verletzung des Maulwurfs	V1, V5	-	Nein
K 7	Anlagebedingter dauerhafter Verlust von (Teil-) Lebensräumen der Feldlerche	V1, V2		Ja A _{CEF} 01 Ausgleichsmaßnahme Feldlerche

Konflikt- nummer	Konflikt	V-Maßnahme	Fläche (m ²)	Kompensations- erfordernis
Biotope				
K 8	Baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufen I und II (GIF, GR, FG, A) GIF GR FG A	V1	13.157 2.438 136 3.438	Multifunktional mit Boden
K9	Anlagenbedingten dauerhafte Inanspruchnahmen von Biotopen der Wertstufe I und II (GIF, GR, FG) GIF GR FG	V1	17.713 3.193 69	Multifunktional mit Boden
K 10	Baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe III (GEF) GEF	V1	25.693 ¹	Ja A/E 2 Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung A/E 4 Ersatzzahlung <u>Weitere Realkompensation²</u>
K 11	Anlagenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe III (GEF) GEF	V1	2.380	Ja A/E 2 Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung
K 12	Baubedingter temporärer Gehölzverlust (HFM) – bestehende Kompensationsmaßnahme HFM	V1, V6	84	Ja A/E 1 Anpflanzung von Gehölzen
K 13	Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (HFM, HBE) HFM HBE	V1, V6	-	Nein
Boden				
K 14	Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung	V7, V8	-	Nein
K 15	Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenaustausch und Überformung	V7, V8	25.233	Ja A/E 3 Renaturierung von Moorböden
Wasser				
K 16	Baubedingte, temporäre Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch Grundwasserabsenkung	V7	-	Nein

Konflikt- nummer	Konflikt	V-Maßnahme	Fläche (m ²)	Kompensations- erfordernis
K 17	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasserkörpern durch Schadstoffeintrag	V7, V9	-	Nein
K 18	Anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Verminderung des Oberflächenabflusses	V7	-	Nein

¹ Verlust von Extensivgrünland beim Leitungsbau ist auf Grund der geringen zeitlichen Durchführung nicht erforderlich (gem. Absprache mit der UNB Landkreis Verden)

² Anstelle der beantragten Ersatzgeldzahlung wird eine Realkompensation gefordert (Nebenbestimmung 8.8.1.2, Begründung in Abschnitt 13.5.1.7)

Tabelle 15: Ermittlung der Kompensationserfordernis (vgl. Unterlage D5.01, Tabelle 16, ohne Ersatzgeldzahlung)

Die aus der Kompensationserfordernis abgeleiteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- A_{CEF} 01 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme Feldlerche
- A/E 1 Anpflanzung von Gehölzen
- A/E 2 Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung
- A/E 3 Renaturierung von Moorboden

sind in Unterlage D5.01, Kapitel 9.3 ausführlich beschrieben. Begründung, Zielsetzung, Umfang, Beschreibung, Zeitpunkt der Durchführung, Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen finden sich in den Maßnahmeblättern in Unterlage D5.01, Anhang 1.

Anstelle der beantragten Ersatzgeldzahlung wird eine Realkompensation gefordert (siehe Nebenbestimmung 8.8.1.2, siehe Begründung in Abschnitt 13.5.1.7)

13.5.1.4. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). (T038)

Die Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin versucht eine verträgliche Lösung zwischen der landwirtschaftlichen Flächennutzung und den aus Naturschutz- und Artenschutzrecht resultierenden Flächeninanspruchnahmen herzustellen. Mit den lokal geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wesentlichen Anforderungen an den Artenschutz umgesetzt und der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert. Diese Maßnahmen sind nicht verlagerbar.

Die Maßnahmenkonzeptionierung erfolgte auch unter Berücksichtigung der multifunktionalen Anrechenbarkeit einzelner Maßnahmen für zwei oder mehrere Schutzgüter. Weiter soll nach mündlicher Aussage der Vorhabenträgerin die noch festzulegende Kompensationsmaßnahme (vgl. Vorbehalt unter 6.1.1.1) im Rahmen eines Ökopools umgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird somit im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG minimiert. Darüber hinaus verbleibt im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung teilweise weiterhin möglich, so z.B. bei der Maßnahme A/E 2 „Entwicklung von Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung“.

13.5.1.5. Unterhaltungszeiträume gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie selbst Gegenstand der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sind. Unterhaltungspflege ist erforderlich, um die Kompensation für den erforderlichen Zeitraum aufrechtzuerhalten. Auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können einer regelmäßigen Unterhaltung bedürfen (z.B. Amphibienleiteinrichtungen, Querungshilfen etc.) (LÜTKES, EWER, 2025).

Die Unterhaltungspflicht besteht „in dem jeweils erforderlichen Zeitraum“ (BT-Drs. 16/12274 zu § 15, S. 58). Bei der Festsetzung der Dauer der Unterhaltungspflicht fließen insbesondere folgende Erwägungen ein (LÜTKES, EWER, 2025):

- Bei Herstellung von Biotopen, die nach einem gewissen Zeitraum sich selbst überlassen werden können, muss nur die Phase der Herstellungs- und Entwicklungspflege zeitlich fixiert werden.
- Bei einem zeitlich beschränkten Eingriff kann gegebenenfalls auch der Unterhaltungszeitraum entsprechend beschränkt werden. Bei einem dauerhaften Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird demgegenüber eine Unterhaltungspflege in der Regel dauerhaft erfolgen müssen.
- Bei der Kompensation durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen wird in § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG eine „dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts“ vorausgesetzt. Dementsprechend muss die Pflegeleistung grundsätzlich dauerhaft angelegt sein.

Die in den Maßnahmeblättern (Unterlage D5.01, Anhang 1) beschriebenen Unterhaltungszeiträume sind nachvollziehbar und angemessen und werden festgesetzt (Nebenbestimmung 8.8.1.5).

Da die Kompensationsmaßnahmen teilweise oder vollständig als Kompensation für dauerhafte Eingriffe vorgesehen sind, sind sie dauerhaft zu sichern (Nebenbestimmung 8.8.1.6).

13.5.1.6. Sicherheitsleistung

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Von einer Sicherheitsleistung wird abgesehen, da

- sich die voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angesichts der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin auf relativ niedrigem Niveau bewegen,
- auszuschließen ist, dass die Vorhabenträgerin bis zur Erfüllung dieser Pflichten in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte und
- gem. § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB die Muttergesellschaft der Vorhabenträgerin, die staatliche N.V. Nederlandse Gasunie im November 2024 eine Konzernbürgschaft „Rückbau Verdichterstation „Achim West““ zugunsten des Landkreises Verden - Fachdienst Bauen, Planung und Straßen, ausgestellt hat (N.V. Nederlandse Gasunie, 2024).

Der Landkreis Verden hat den Eingang der Konzernbürgschaft bestätigt (Landkreis Verden, 2025).

Die Konzernbürgschaft kann für die Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden, wenn die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, entweder nicht oder nur teilweise nachkommt und die für den Rückbau durch einen Dritten erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise begleicht.

13.5.1.7. Zur Ersatzgeldzahlung gem. §§ 13, 15 Abs. 5f BNatSchG

§ 13 BNatSchG regelt: „Allgemeiner Grundsatz“:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG regeln weiter:

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Daraus folgt:

1. Eingriffe sind auszugleichen, durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
Beide sind gleichwertig. Ersatzmaßnahmen müssen im selben Naturraum (siehe nachstehende Abb.) durchgeführt werden⁸.
Da die Naturräume relativ groß sind, ist es in der Regel möglich, einen Eingriff in demselben Naturraum zu kompensieren.
2. Sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen möglich, findet eine Abwägung statt:
Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vor, ist das Vorhaben unzulässig.
3. Setzen sich die anderen Belange im Rahmen der Abwägung durch, ist das Vorhaben zulässig und es ist ein Ersatz in Geld zu leisten.

⁸ NLWKN: Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszug)

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/eingriffsregelung/die-eingriffsregelung-nach-dem-bundesnaturschutzgesetz-42496.html

- Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).
- **Ersetzt ist eine Beeinträchtigung**, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Inhaltbestimmung der Maßnahmen entspricht weitgehend der Regelung in § 19 Abs. 2 BNatSchG (alte Fassung). Neu ist hingegen, dass Ausgleichsmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder herstellen müssen.

Neu ist zudem die räumliche Bindung der Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts an den Naturraum. Als Naturraum ist die naturräumliche Haupteinheit zu verstehen; davon gibt es in Deutschland 69, in Niedersachsen 9. Die Länder hatten den Bezugsraum für Kompensationsmaßnahmen zuvor höchst unterschiedlich gewählt. In Niedersachsen entspricht der „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz der Naturräumlichen Region. Angaben zum Raum für Ausgleichsmaßnahmen trifft das Gesetz nicht.

In Unterlage D.05 hat die Vorhabenträgerin für die Inanspruchnahme von Biotopen der Wertstufe III teilweise eine Kompensation über eine Ersatzgeldzahlung beantragt. Diese Vorgehensweise war seinerzeit mit den Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden abgestimmt worden (Landkreis Verden, 2025a).

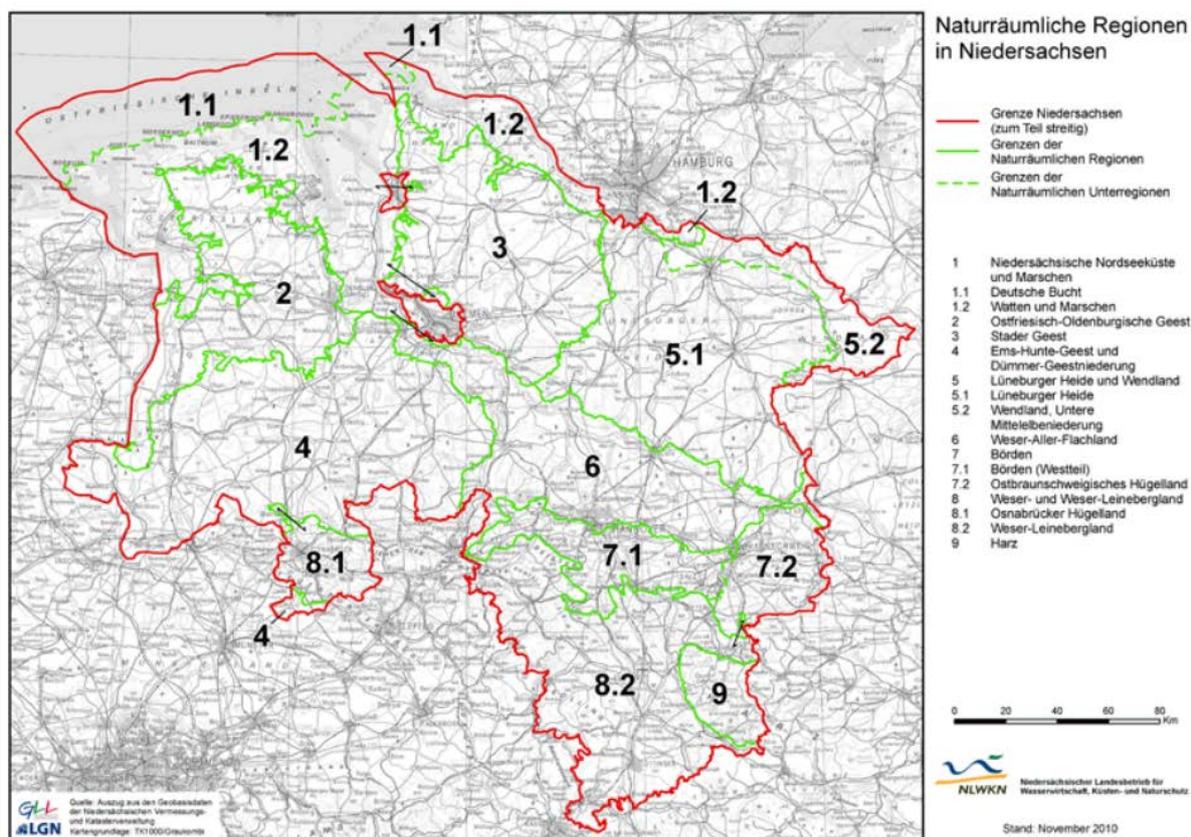


Abbildung 5: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen (Quelle: NLWKN)

Diesem Vorgehen kann nicht zugestimmt werden, da der Antrag keine Begründung enthält, warum Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 3 BNatSchG im betroffenen Naturraum nicht realisierbar sein sollen.

Daher kann einer Ersatzgeldzahlung nicht zugestimmt werden, sondern es wird – auch abweichend von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden (2025a) – im Vorbehalt unter 6.1.1.1 festgelegt, dass eine entsprechende Ersatzmaßnahme realisiert wird.

Der Zeitraum von 1 Jahr für den Nachweis der Real-Kompensation ist angemessen, da Kompensationsmaßnahmen zeitnah realisiert werden müssen.

13.5.1.8. Zur beantragten Eingriffsgenehmigung nach §§ 14ff BNatSchG i.V.m. §§ 5ff NNatSchG

Für das Vorhaben ist eine Eingriffsgenehmigung nach §§ 14ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5ff. NNatSchG nicht erforderlich. §§ 14ff BNatSchG sehen die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens anhand der Eingriffsregelung vor. Im Rahmen dieser Prüfung kann ein Verbotstatbestand („Unzulässigkeit des Eingriffs“) festgestellt, ggfs. aber auch eine Ausnahme / Befreiung erteilt werden.

Eine positive Eingriffsgenehmigung sieht das BNatSchG in § 17 Abs. 3 nur für Eingriffe vor, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die §§ 5ff NNatSchG enthalten in § 8 Abs. 1 NNatSchG lediglich einen Genehmigungsvorbehalt für den Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf oder Steine.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben wurden umfassend im Plangenehmigungsverfahren im Benehmen mit den Naturschutzbehörden geprüft, die >Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG wurde umfassend in diesem Abschnitt (13.5.1) abgearbeitet.

Zusammenfassend bedarf es weder aus rechtlichen noch aus materiellrechtlichen Gründen einer zusätzlichen Eingriffsgenehmigung.

13.5.2. Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage D3.01 einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt. Die Angaben sind für die Genehmigungsbehörde vollumfänglich nachvollziehbar.

13.5.2.1. Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. „Allerweltsarten“. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Auf eine Darstellung der genauen Inhalte wird hier daher unter Verweis auf Abschnitt 13.5.1 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ verzichtet.

13.5.2.2. Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, sowie
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden in den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG enthält einen Auffangtatbestand. Hiernach kann die zuständige Behörde aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zulassen.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darf daher nur dann zugelassen werden, wenn

- andere als die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG genannten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (bzw. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL) nicht entgegenstehen) und
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

13.5.2.3. Relevanzprüfung

Die Vorhabenträgerin hat in Unterlage D3.01, Kapitel 2.3 dargestellt, welche Daten sie ausgewertet hat. Durch Verschneidung der somit vorhandenen Datenbasis zu den geschützten Arten mit den Wirkfaktoren des Vorhabens wurde für alle im Bereich des Vorhabens nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten in einer Relevanzanalyse ermittelt, ob jene Arten eine Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden potenziellen Wirkungen (vgl. Tabelle 14) aufweisen. Für Arten, die nicht empfindlich gegenüber den Projektwirkungen sind, kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz eines (möglichen) Vorkommens im Bereich des Vorhabens bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Außerdem sind diejenigen Arten nicht prüfrelevant, deren Verbreitungsgebiet nicht im Untersuchungsraum liegt, die Irrgäste oder Brutgäste sind, die kein Vorkommen im Wirkraum aufweisen und für die keine geeigneten Bruthabitats oder Kernlebensräume im Wirkraum bestehen. Somit erfolgt hier eine Abschichtung und eine Prüfung auf Verbotstatbestände im Rahmen der Konfliktanalyse (Art-für-Art-Prüfung, siehe 13.5.2.5) kann entfallen.

Die Relevanzprüfung für die relevanten Artengruppen wurde mit folgendem, für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt:

Für folgende Brutvogelarten und -gilden wurde in der Relevanzprüfung ein möglicher Konflikt durch das Bauvorhaben festgestellt: Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Girlitz, Mäusebussard, Rebhuhn, Star, Wachtel und Waldohreule sowie die Gilden „Brutvögel der Gehölze“, „Brutvögel der Gewässer und Ufer“ und „Brutvögel der halboffenen Landschaft“. Auch für den Silberreiher als Rastvogel kann ein möglicher Konflikt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden diese Arten einer vertieften Betrachtung

bezüglich den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unterzogen. Ebenso wurden für folgende Säugetiere und Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Konflikte ermittelt: Fischotter, Kreuzkröte und Moorfrosch. Diese Arten werden demzufolge ebenfalls einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen (Näheres siehe Unterlage D3.01, Kapitel 5, insbesondere das Fazit in Kapitel 5.7).

13.5.2.4. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der möglichen werden in die Art-für-Art-Prüfung (Konfliktanalyse, siehe 13.5.2.5) mit einbezogen und daher auch in Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Nebenbestimmung 8.8.1.1):

- V01 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V02 Brutvogelkontrolle
- V03 Schutzmaßnahmen Fischotter
- V04 Schutzmaßnahmen Amphibien
- A_{CEF} 01 „Ausgleichsmaßnahme Feldlerche“

Die Maßnahmen und deren artenschutzrechtlicher Zweck sind in den Maßnahmenblättern in Unterlage D5.01, Anhang 1 detailliert beschrieben, eine Kartendarstellung findet sich ebd. in Anhang 2.

13.5.2.5. Art-für-Art-Prüfung / Konfliktanalyse

Für jede nach der Abschichtung verbliebende Art der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die gefährdeten und / oder streng geschützten Arten wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Unterlage D3.01, Kapitel 7). Die Angaben der Vorhabenträgerin sind nachvollziehbar und plausibel.

In der Art-für-Art-Prüfung wurde geprüft, ob es durch die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens bei den nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten Arten (siehe 13.5.2.3) zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, ob diese durch Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) getroffen werden müssen, um die dauerhafte ökologische Funktion sicherzustellen. Diese vertiefte Prüfung fand in einer tabellarischen Einzelartbetrachtung bzw. innerhalb von Prüfsteckbriefen für jede Art separat statt. Eine Ausnahme bilden hier ubiquitäre Arten, die aufgrund ihrer Ökologie von den Wirkungen des Vorhabens gleichermaßen betroffen sind. Diese Arten werden in Gilden zusammengefasst abgeprüft. Die Prüfprotokolle der vertieft betrachteten Arten und Gilden finden sich in der Unterlage D3.01 im Anhang 1.

In Tabelle 16 ist das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung zusammengefasst.

Mögliche Verbotstatbestände (Betroffenheiten) sind dabei:

1. Fangen, Töten oder Verletzen relevanter Tiere oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
2. Erhebliche Störung relevanter Arten in sensiblen Zeiten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
3. Zerstören oder beschädigen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind:

- V01 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V02 Brutvogelkontrolle

- V03 Schutzmaßnahmen Fischotter
V04 Schutzmaßnahmen Amphibien
A_{CEF} 01 Ausgleichmaßnahme Feldlerche
A/E 1 Anpflanzung von Gehölzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Betroffenheit	Spezifische vorzusehende Maßnahmen	Eintreten von Verbotstatbeständen
Brutvögel				
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	V02, AE 1	nein
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3	V02, AE 1	nein
Feldlerche	Alauda arvensis	3	A _{CEF} 01	nein
Feldschwirl	Locustella naevia	./.	./.	nein
Gartengrasmücke	Sylvia borin	3	V02, AE 1	nein
Girlitz	Serinus serinus	1,	V01, V02, AE 1	nein
Mäusebussard	Buteo buteo	./.	./.	nein
Rebhuhn	Perdix perdix	1	V01, AE 1	nein
Star	Sturnus vulgaris	./.	./.	nein
Wachtel	Coturnix coturnix	1, 3	V01	nein
Waldohreule	Asio otus	./.	./.	nein
Gilde „Brutvögel der Gehölze“		1,3	V01, V02, AE 1	nein
Gilde „Brutvögel der Gewässer und Ufer“		./.	./.	nein
Gilde „Brutvögel der halboffenen Landschaft“		1	V01, AE 1	nein
Rastvögel				
Silberreiher	Ardea alba	3	./.	nein
Säugetiere				
Fischotter	Lutra lutra	1	V03	nein
Amphibien				
Kreuzkröte	Epidalea calamita)	1	V04	nein
Moorfrosch	Rana arvalis	1	V04	nein

Tabelle 16: Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung (vgl. Unterlage D3.01, Anhang 1)

13.5.2.6. Ergebnis und Ausblick

Es wurde geprüft, ob durch den Bau, den Betrieb und die dauerhaften Anlagen der VDS „Achim West“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die Artenschutzrechtlichen Einschätzungen (Unterlage D3.01) sind sachlich und methodisch nachvollziehbar. Die aus erkannten Konflikten abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz (Unterlage D5.01) sind in Art und Umfang geeignet und zielführend

(Landkreis Verden, 2025a). Die Genehmigungsbehörde macht sich diese Ausführungen vollumfänglich zu eigen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG werden in Nebenbestimmung 8.8.1.1 verbindlich gemacht, eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen findet sich in den Maßnahmenblättern in Unterlage D5.01, Anhang 1 detailliert beschrieben, eine Kartendarstellung findet sich ebd. in Anhang 2.

Eine wesentliche Rolle zur Gewährleistung aller Maßgaben und Maßnahmen des Artenschutzes kommt dabei der ökologischen Baubegleitung zu (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.6). Durch sie wird vom Beginn der Baumaßnahme bis zur Abnahme aller Kompensationsmaßnahmen die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen des Artenschutzes gesichert.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Populationen verbleiben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. es verschlechtert sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i.S.v. § 19 BNatSchG vor.

Dem geplanten Bau der VDS „Achim West“ stehen somit abschließend, unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen, keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

13.5.3. Gebietsschutz

Ein Versagungsgrund für die beantragte Plangenehmigung war auch aufgrund der in §§ 34 ff BNatSchG niedergelegten Schutzbedürfnisse für Natura 2000-Gebiete nicht gegeben. Ebenso konnte eine Beeinträchtigung weiterer Kategorien des Gebietsschutzes ausgeschlossen werden:

Schutzgebiete im näheren Umfeld des Vorhabens können von temporären baubedingten Auswirkungen betroffen sein. Dazu zählen Lärm- und Schadstoffemissionen und visuelle Beeinträchtigungen. Wirkfaktoren, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken, die in den Schutzgebieten vorkommen, wurden über diese abgehandelt.

Westlich in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhaben befindet sich das FFH-Gebiet „Sandtrockenrasen Achim“ (DE2919-331). Weitere vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete sind in dem Untersuchungsumkreis von 5 km nicht zu finden. In einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet kommt die Vorhabenträgerin – für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar – zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben VDS „Achim West“, den zugehörigen Nebenanlagen, den geplanten Anschlussleitungen sowie weiteren erforderlichen Anpassungen auf dem Gelände der VDS-Emsen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die wertgebenden Lebensraumtypen bezüglich deren Erhaltungsziele entstehen, da sich die negativen Umweltauswirkungen, die während des Baus sowie während des Betriebes der Leitungen und Anlagenbestandteile auftreten können, keinen Einfluss auf das untersuchte FFH-Gebiet haben (Unterlage D2.01).

Dies ist besonders deshalb nachvollziehbar, da das FFH-Gebiet und das geplante Baugebiet des Vorhabens durch die BAB A27 voneinander getrennt sind. Die Tatsache, dass die BAB A27 in einem näheren Umfeld als die geplanten Bauarbeiten liegt, und das bereits Vorhandensein der viel befahrenen Strecke zu keinen negativen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets geführt haben, zeigt auf, dass temporäre Bauvorhaben sowie dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche am vorgesehenen Standort zu keinen Beeinträchtigungen führen werden. Zudem sind im untersuchten FFH-Gebiet keine wertbestimmenden Tierarten vorzufinden, so dass Bauarbeiten oder der Betrieb der VDS „Achim West“ im näheren Radius des Gebietes zu keinerlei Vergrämungen oder anderen negativen Beeinträchtigungen der Tiere führen würden.

Als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG gilt das Gebiet Erlbruch „Am Embserberg“ (GLB VER 00004), welches sich ca. 800 m nordwestlich des geplanten Bauvorhabens befindet. Zudem liegt im Untersuchungsgebiet das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baggersee Oyten“ (LSG-VER 39), welches ca. 1,3 km nordwestlich der geplanten Station liegt. Beide Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Immissionen sind nur während der Bauphase zu erwarten und aufgrund der Entfernung und ihres temporären Auftretens vernachlässigbar. Gleiches gilt für die optische Wirkung des Vorhabens.

13.5.4. Allgemeiner Biotopschutz gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die genannten Maßnahmen – soweit erforderlich – werden aller Voraussicht nach bereits vor dem 01. März 2025 abgeschlossen sein. Dennoch kann es erforderlich sein, auch nach dem 28.02.2025 Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dabei wird es sich im Bedarfsfall im Wesentlichen um punktuelle bzw. sehr kleinflächige, ergänzende Gehölzschnittmaßnahmen handeln. Die Umsetzung dieser Gehölzschnittmaßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

Das Ziel der Inbetriebnahme der ersten beiden Verdichter im Dezember 2026 kann nur dann erreicht werden, wenn der ggfs. noch erforderliche Holzeinschlag und die Herstellung der Freilichtprofile auch während des Zeitraums naturschutzrechtlicher grundsätzlicher Beschränkungen vom 1. März bis zum 30. September erfolgen kann. Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG gilt diese Beschränkung nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich zugelassen sind.

Der Holzeinschlag und die Herstellung der Freilichtprofile sind unter Umständen auch während des Verbotszeitraums notwendig, der Gehölzeinschlag wird mit diesem Bescheid genehmigt, die VDS „Achim West“ kann nicht auf einer anderen Fläche oder zu einer anderen Zeit realisiert werden, und schließlich ist die zeitnahe Realisierung des Vorhabens und damit auch der ggfs. noch erforderliche Gehölzeinschlag dringlich und liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, der Gehölzeinschlag ist auch im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September gestattet. Im Übrigen liegen nach den vorstehenden Ausführungen auch die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Der ggfs. noch erforderliche Gehölzeinschlag wird auf ein Minimum reduziert, die ökologische Baubegleitung legt ggfs. die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fest (Nebenbestimmung 8.8.1.9).

13.5.5. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wäre den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung ein besonderer Wert beizumessen.

13.6. Gewässerschutz

Über die mit einem plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet die Genehmigungsbehörde⁹. Es kommt zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, weshalb die wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Plangenehmigung tritt.

Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Dieser Bescheid enthält in Abschnitt 7.2 folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser:

- Temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Grundwasserhaltungen (unter 7.2.1)
- Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) (unter 7.2.2.1)
- Reinfiltration von gehobenem Grundwasser aus der Grundwasserhaltung in das Grundwasser über Spülfilter (unter 7.2.2.2)
- Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte (unter 7.2.3)
- Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen“ (unter 7.2.4)
- Oberflächenentwässerung - Oberflächenentwässerung – VDS „Achim West“ (unter 7.2.5)

Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Benutzung von Gewässern wurden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (2025d) erteilt. Grundlage hierfür waren die Anträge in den Unterlagen E8, der Vorbehalt in Abschnitt 7.3, die Befristung in Abschnitt 7.5, die Bedingungen in Abschnitt 7.4 sowie die Nebenbestimmungen in den Abschnitten 7.6, 7.7, 7.8, 7.9 und 7.10.

13.6.1. Wasserrechtliche Vorschriften

Das beantragte Vorhaben steht unter Beachtung der festgelegten Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Nebenbestimmungen in Einklang mit wasserrechtlichen Vorschriften. Die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer nach § 27 WHG und für das Grundwasser nach § 47 WHG werden eingehalten. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Eine Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in das nationale Recht übernommene Umweltziele für alle europäischen Oberflächen- und Küstengewässer sowie Grundwasserkörper legen unter anderem die Vermeidung einer Verschlechterung, das Gebot der Verbesserung des Zustands der Wasserkörper sowie das Trendumkehrgebot fest. Zusätzlich gilt in indirekter Weise noch die in § 13 GrwV genannte Prevent-and-Limit Regel.

In Artikel 4 Abs. 1 WRRL werden Umweltziele formuliert. Das Verschlechterungsverbot besagt, dass vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die

⁹ Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rnr. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper (OWK) zu verhindern. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot wird die kombinierte Zustandsklassen-/Status-quo-Theorie angewendet. Nach dem EuGH Urteil von 2015¹⁰ liegt eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente durch das Vorhaben um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands des OWK dar.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK tritt ein, sofern durch das Vorhaben eine Umweltqualitätsnorm (UQN) nach Anlage 8 OGWV überschritten wird. Ist die UQN eines Parameters bereits im Ist-Zustand überschritten, stellt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine „Verschlechterung des Zustandes“ des chemischen Zustands des OWK dar¹¹.

Ein Vorhaben verstößt gegen das Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot), wenn es die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands eines Wasserkörpers gefährdet¹².

Ein weiteres Bewirtschaftungsziel ist die Einhaltung der sogenannten „Phasing-Out-Verpflichtung“ (Art. 4 Abs.1 lit. a iv) WRRL): „Die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen.“ Die Phasing-Out-Verpflichtung wurde bislang nicht in deutsches Recht umgesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25.15).

Das Trendumkehrgebot ist ein Bewirtschaftungsziel für Grundwasser nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Danach müssen alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. In Anlage 6 GrwV werden die Anforderungen zur Ermittlung steigender Trends und der Trendumkehr konkretisiert. Durch Einhaltung des neusten Stands der Technik wird dem Trendumkehrgebot genüge getan

Ziel der WRRL ist es, die Oberflächengewässerkörper bis spätestens 2027 in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen oder diesen zu erhalten. Für die Grundwasserkörper soll ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erreicht werden.

Das Grundwasser ist entsprechend der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

¹⁰ EUGH, Urteil v. 1.7.2015, C-461/13, JURIS Rn. 70

¹¹ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1 Rn. 578

¹² EUGH, Urteil vom 010.7.2015, C-461/13, JURIS Rn. 61

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, entsprechend den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Soweit oberirdische Gewässer nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

In Unterlage D4.01 „Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie“, deren Ausführungen sich die Plangenehmigungsbehörde nach eingehender Prüfung und Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden vollumfänglich zu eigen macht, wurde schlüssig dargelegt, dass für das Vorhaben von einer Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper auszugehen ist und keine Ausschlusskriterien erkennbar sind.

Im Einzelnen:

13.6.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren:

Die potenziellen gewässerrelevanten Wirkfaktoren sind für die Oberflächenwasserkörper in Tabelle 17, für Grundwasserkörper in Tabelle 18 dargestellt.

Wirkfaktor	Vorhabenwirkung	Potentielle Auswirkungen	Potentiell betroffene Qualitätskriterien (QK)
Baubedingt			
Flächeninanspruchnahme/ Bodenaushub	BE-Flächen, Überbauung, Versickerungsmulden, Anschlussverrohrung	Beeinträchtigung der Gewässerstruktur	Hydromorphologische QK – Morphologie, Wasserhaushalt, Durchgängigkeit
Schadstoffemission	Eintrag von Schadstoffen durch Leckagen von Baufahrzeugen, Emission von Staub- und Schwebstoffen durch Aufwirbelung von Baufahrzeugen.	Veränderung der Wasserqualität, Nähr- und Schadstoffeintrag	Biologische QK – Makrophyten, Fischfauna, Benthos – Allg. physikalisch-chemische QK – Nährstoffe, Sauerstoff – Chemische QK – Flussgebietsspezifische Schadstoffe – Chemischer Zustand – Schadstoffe nach Anlage 8 OGWV
Lärm- und Lichtemission	Lärm und Licht durch den Einsatz von Baumaschinen.	Störung der Gewässerfauna durch Lärm.	Biologische QK – Fischfauna, Benthos

Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	Bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung des Wassers in die OWK. Grabenteilverrohrung	Austrocknung angrenzender OWK, Schadstoffeintrag durch eingeleitetes Wasser, Aufwirbelung und Mobilisierung von Sohlsubstrat	Biologische QK – Makrophyten, Fischfauna, Benthos Hydromorphologische QK – Wasserhaushalt, Durchgängigkeit Allg. chemisch- physikalische QK – Nährstoffe, Sauerstoff, Versauerung – Chemische QK – Flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV
Anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme/-versiegelung	Durch die Verdichtern und weiteren Anlagen dauerhaft in Anspruch genommene Flächen	Veränderung des Oberflächenabflusses.	Hydromorphologische QK – Wasserhaushalt, Morphologie, Durchgängigkeit

Tabelle 17: Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf Oberflächenwasserkörper (Unterlage D4.01, Tabelle 1)

Wirkfaktor	Vorhabenwirkung	Potentielle Auswirkungen	Potentiell betroffene Qualitätskriterien (QK)
Baubedingt			
Flächeninanspruchnahme (BE-Flächen, Baustraßen, Anschlussleitung)	Veränderung des Bodens: Versiegelung, Verdichtung, Aushub	Verminderte Grundwasserneubildung	Mengenmäßiger Zustand
Schadstoffemissionen	Durch Leckage von Baufahrzeugen Eintritt von Schadstoffen in das Grundwasser	Beeinträchtigung der Grundwasserqualität	Chemischer Zustand Stoffe nach Anlage 2 GrwV Primär Ni- trat
Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	Bauzeitliche Grundwasserhaltung auf der Fläche der VDS „Achim West“ und Einleitung des Wassers in die OWK	Grundwasserabsenkung, Drainagewirkung	Mengenmäßiger Zustand
Anlagebedingt			
Flächeninanspruchnahme	Flächenversiegelung durch Verdichtergebäude und alle dauerhaft bestehenden Bauteile	Veränderung der Grundwasserneubildungsrate	Mengenmäßiger Zustand

Tabelle 18: Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf Grundwasserkörper (Unterlage D4.01, Tabelle 2)

13.6.3. Potenziell betroffene Oberflächenwasserkörper

Bei den vorliegenden Oberflächenwasserkörpern handelt es sich lediglich um ein einzelnes Fließgewässer. Betrachtungsrelevant ist nur der Deichschloot (Embser Mühlengraben), der

das Baugebiet nördlich begrenzt. Der Deichschloot (Embser Mühlengraben) gilt als mäßig belastetes Gewässer und wird damit der Güteklasse 2 zugeordnet (Tabelle 19).

Oberflächenwasserkörper	LAWA-Typ	Wasserkörperlänge	Einstufung nach § 28 WHG	Ausweisungsgründe bei „erheblich verändert“
Deichschloot (Embser Mühlengraben) DERW_DENI_24047	LAWA-Typ: 14: Sandgeprägte Tieflandbäche	12,01 km	Erheblich verändert	<u>Hydromorphologisch</u> <ul style="list-style-type: none"> – Wehre / Dämme / Tal-sperren – Kanalisierung / Begradigung / Sohlbefestigung / Uferbefestigung – Vertiefung / Kanalwartung – Landgewinnung / Veränderungen der Küstenzonen / Häfen – Landentwässerung / Dränagen – Andere <u>Wassernutzung</u> <ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaft - Landentwässerung – Siedlungsentwicklung

Tabelle 19: Potenziell betroffene Oberflächenwasserkörper (Unterlage D4.01, Tabelle 3)

Die Bestandserfassung und -bewertung für den OWK erfolgt auf Grundlage der Qualitätskomponenten nach OGeWV (Tabelle 20).

Das ökologische Potential des Deichschloots (Embser Mühlengraben) wird im 2. Bewirtschaftungsplan als „schlecht“ und im 3. Bewirtschaftungsplan als „unbefriedigend“ eingestuft. Der schlechte Zustand im 2. Bewirtschaftungsplan begründet sich durch den schlechten Zustand der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) und der mäßigen Morphologie. Die Verbesserung des ökologischen Zustandes zum 3. Bewirtschaftungsplan lässt sich auf den verbesserten Zustand des Makrozoobenthos und der weiteren aquatischen Flora zurückführen.

Bezogen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten als unterstützende Komponenten werden bei dem OWK die Werte für Morphologie/Tidenregime bzw. Durchgängigkeit nicht eingehalten. Zudem überschreiten der Sauerstoffhaushalt, Versauerungszustand und die Stickstoffverbindungen die vorgegebenen Werte der physikalisch-chemischen Qualitätskontrolle.

Der chemische Zustand des OWK wird im 2. Bewirtschaftungsplan, sowie im 3. Bewirtschaftungsplan als „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung basiert auf den prioritären Stoffen inklusive ubiquitären Schadstoffen und Nitrat. Des Weiteren ist der Wasserkörper durch bromierte Diphenylether sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen belastet. Quecksilber ist nach Art. 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert. Ausschlaggebend für die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber sind Werte in Biota, bezugnehmend auf Fische. Die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber dient dem Schutz höherer Lebewesen vor Vergiftung. Die Richtlinie 2008/105/EG legt eine Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota von 20 µg/kg Frischgewicht fest.

Nachfolgend sind die Bewirtschaftungsziele für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Wasserkörper sowie die Maßnahmen zur Zielerreichung im zweiten und dritten Bewirtschaftungszyklus zusammengestellt. Die Maßnahmentypen sind dem Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2022) entnommen.

Deichschloot (Embser Mühlengraben): Wasserkörpertabelle		
Planungseinheit	Wümme	
Wasserkörper-ID	DERW_DENI_24047	
Bearbeitungsgebiet	Tideweser	
Bewirtschaftungsplan	2 (2016)	3 (2022)
Ökologischer Zustand		
Gesamt	Schlecht	Unbefriedigend
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)	Schlecht	Unbefriedigend
Weitere aquatische Flora	--	Mäßig
Phytoplankton	Nicht verfügbar/ nicht anwendbar/ unklar	Nicht verfügbar/ nicht anwendbar/ unklar
Fischfauna	Nicht verfügbar/ nicht anwendbar/ unklar	Unbefriedigend
Unterstützende Qualitätskomponenten		
Morphologie/ Durchgängigkeit	Mäßig/schlechter als gut	Wert nicht eingehalten
Wasserhaushalt	Nicht verfügbar/ nicht anwendbar/ unklar	Nicht relevant
Überschreitende Werte der Physikalisch-chemischen QK	Nicht verfügbar/ nicht anwendbar/ unklar	Sauerstoffhaushalt, Versauerungszustand, Stickstoffverbindungen
Chemischer Zustand		
Gesamt	Nicht gut	Nicht gut
Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat	Nicht gut	Nicht gut
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der UQN	Quecksilber und Quecksilberverbindungen	– Bromierte Diphenylether (BDE) – Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Tabelle 20: Zustandsbewertung des Deichschloots (Embser Mühlengraben) (Unterlage D4.01, Tabelle 4)

Im dritten Bewirtschaftungsplan ist der Zeithorizont zur Zielerreichung sowohl für den guten chemischen als auch für den guten ökologischen Zustand/Potenzial auf den Zeitraum von 2022 bis 2027 angesetzt worden. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (LAWA, 2022) sieht die Konzeptionellen- und Beratungsmaßnahmennummern

- 501 (Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten),
- 502 (Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben),
- 503 (Informations- und Fortbildungsmaßnahmen),
- 504 (Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft),
- 505 (Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen),
- 506 /Freiwillige Kooperationen),
- 508 (Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) sowie
- 509 (Untersuchungen zum Klimawandel)

vor.

13.6.4. Potenziell betroffene Grundwasserkörper

Der Grundwasserkörper gehört zum Betrachtungsraum NI05 – Mittlere Weser (Grundwasserkörper 4_2414). Weiter ist das Gebiet dem hydrogeologischen Teilraum „Mittelweser-Aller-Leine-Niederung“ zugeordnet. Der GWK besteht aus einem silikatischen, unversalzten Porengrundwasserleiter im Lockergestein (Tabelle 21).

Grundwasserkörper	Fläche	Grundwasserneubildung [m³/a]	Genehmigter Entnahmeannteil [m³/a; %]
Wümme Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2509)	1.212 km²	183.173.441	27.604.054; 15,1 %

Tabelle 21: Von dem Vorhaben potenziell betroffene Grundwasserkörper¹³

In dem Untersuchungsgebiet direkt befinden sich keine Trinkwasser-, Grundwasser-, oder Heilquellen-Schutzgebiete. In 2,0 km Entfernung befindet sich östlich gelegen das Wasserschutzgebiet „Wittkoppenberg“, welches nach § 51 WHG geschützt ist. Es liegt jedoch außerhalb des Betrachtungsraumes.

GWK werden auf Grundlage des chemischen und mengenmäßigen Zustandes erfasst und bewertet (Tabelle 22).

Wümme Lockergestein links: Grundwasserkörpertabelle		
Flussgebietseinheit	Weser	
Planungseinheit	Wümme	
Wasserkörper-ID	DEGB_DENI_4_2509	
Gewässername	Wümme Lockergestein links	
Bearbeitungsgebiet	Tideweser	
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter	
Bewirtschaftungsplan	2 (2016)	3 (2022)
Mengenmäßiger Zustand		
Gesamt	Gut	Gut
Chemischer Zustand		
Gesamt	Schlecht	Schlecht

Tabelle 22: Zustandsbewertung des GWK "Wümme Lockergestein links" (BfG, 2016; BfG, 2022)

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird sowohl im 2. Bewirtschaftungszeitraum als auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „gut“ eingestuft.

Der chemische Zustand wurde sowohl im 2. Bewirtschaftungszeitraum als auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „schlecht“ eingestuft. Die Schwellenwerte der Stoffe nach Anlage 2 GrwV werden durch Nitrat überschritten.

Da der mengenmäßige gute Zustand des Grundwasserkörpers bereits erreicht wurde, wurden in dem 2. Bewirtschaftungszeitraum keine Maßnahmen zur Zielerreichung genannt. Jedoch wurde der gesamte chemische Zustand im 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum als schlecht eingestuft, da signifikante Belastungen durch diffuse Quellen festgestellt werden konnten, die

¹³ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/GW_STECKBRIEF/DE_GB_DENI_4_2509_Wuemme_Lockergestein_links.pdf

eine Verschmutzung mit Schadstoffen verursachen. Daher werden in diesen Zeiträumen wieder Maßnahmen zur Zielerreichung genannt. Dabei wird auf die Konzeptionellen und Beratungsmaßnahmen Nummer 501-506, sowie 508 und 509 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (LAWA, 2022) gesetzt, die schon bei den Oberflächenwasserkörpern genannt werden:

- 501 (Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten),
- 502 (Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben),
- 503 (Informations- und Fortbildungsmaßnahmen),
- 504 (Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft),
- 505 (Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen),
- 506 (Freiwillige Kooperationen),
- 508 (Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) sowie
- 509 (Untersuchungen zum Klimawandel)

13.6.5. Auswirkungsprognose

Auswirkungen auf die relevanten Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers

- Eintrag von Staub und Schadstoffen durch Leckagen und Emissionen von Staub- und Schwebstoffen von Baufahrzeugen verändern die Wasserqualität und haben somit Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten. Da es sich um lokal und zeitlich beschränkte Eingriffe handelt, deren Auswirkungen bereits durch projektimmanente Maßnahmen (z.B. den Einsatz von emissionsarmen Baufahrzeugen) minimiert werden, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustands durch diese auszugehen. Darüber hinaus werden eine ökologische sowie eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (Nebenbestimmungen 8.1.1.5 und 8.1.1.6), um bei möglichen Vorkommnissen ggf. mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern zu können. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Der Einsatz von Baumaschinen während der Baumaßnahmen verursacht Lärmemissionen. Eine dadurch verursachte Störung der Gewässerfauna ist aufgrund der Entfernung (circa 50 m) zu den Vorhabenflächen unwahrscheinlich. Zudem ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Maßnahmen störungsempfindliche Arten in ungestörte Gewässerabschnitte wandern und mit Abnahme der Störung wieder zurückwandern. Da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden ist eine Störung durch Lichtemissionen zu nicht zu erwarten. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Im Zuge der Baumaßnahme muss ein Teil des Deichschloots (Embser Mühlengraben) verrohrt werden, um eine landwirtschaftliche Zufahrt auf die angrenzenden Flächen zu gewährleisten. Die Verrohrung wird mit einem DN800 Stahlbetonrohr geplant. Dazu wird die bereits bestehende DN800 Verrohrung des Deichschloots (Embser Mühlengraben) etwas weiter westlich zurückgebaut. Die hydrologischen Berechnungen ergeben einen möglichen Abfluss von rund 920 l/s, sodass der Abfluss des Grabens auch bei Volleinstau nicht behindert wird. Da der bereits bestehende Rohrdurchlass zurückgebaut wird, ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund der geplanten Verrohrung auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten des OWK. Es kann kurzweilig zu Beeinträchtigungen der Gewässerfauna kommen, was jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna hat. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Die sich auf den betroffenen Flächen im Bereich des Vorhabens befindlichen Gräben werden teilverrohrt. Während der Erstellung der Verrohrung kann es kurzfristig zu Beeinträchtigungen der Gewässerfauna der betroffenen Gräben kommen, da die Gräben teilweise zum selben Entwässerungskomplex gehören und somit miteinander verbunden sind. Die Verbindung gibt der potenziell vorliegenden Fauna die Möglichkeit den betroffenen Bereich kurzfristig zu verlassen um sie nach Fertigstellung die Abschnitte wieder zu nutzen. Daher wird nicht von einer Beeinträchtigung des Deichschloots (Embser Mühlengraben) ausgegangen. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Durch die benötigten Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden etwa 800.000 m³ über die Bauzeit in den Vorfluter Deichschloot (Embser Mühlengraben) abgeschlagen. Das Wasser

wird über eine Einleitstelle nördlich der geplanten Verdichterstation in den Deichschloot geleitet (s. Karte in Anlage 2). Dadurch kann es zu stofflichen Einträgen und Sedimenteinträgen mit negativen Auswirkungen auf die Fauna und Flora kommen. Um diesen vorzubeugen, wird das Wasser vor der Einleitung über einen Sandfang und eine Enteisungsanlage gefiltert (vgl. Bedingung 7.4.1.1, Nebenbestimmung 7.8.1.4 sowie Vermeidungsmaßnahme V09 in Nebenbestimmung 8.8.1.1, vgl. GLD, 2024). → keine erhebliche Beeinträchtigung

- Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten (QK) Wasserhaushalt, Morphologie und Durchgängigkeit des Deichschloot (Embser Mühlengraben) durch veränderten Oberflächenabfluss in den versiegelten Bereichen sind nicht zu erwarten, da Niederschlagswasser nicht in diesen eingeleitet wird, sondern über Versickerungsmulden in das Grundwasser gelangt. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Die Gasleitungen sowie die Verdichterstation und der Armaturenplatz werden nach allgemeinen technischen Anforderungen der bewährten Sicherheitsstandards für Gashochdruckleitungen gebaut und betrieben. Zudem wird in den Leitungen und Anlagen nichtwassergefährdendes Erdgas befördert. Potenziell dauerhafte Einwirkungen auf die ökologischen Qualitätskomponenten des OWK sind durch den Betrieb der Gasleitungen und der Verdichterstation nicht zu erwarten. → keine erhebliche Beeinträchtigung

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers

- Baufahrzeuge stoßen Abgase aus und können Betriebsmittel verlieren. Die dadurch entstehenden Schadstoffemissionen können potenziell in Oberflächengewässer gelangen und zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes führen. Durch den Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen und die ordnungsgemäße Handhabung unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke wird das Risiko einer Havarie minimiert. Zudem sorgt die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmungen 8.1.1.5 und 8.1.1.6) für eine fachgerechte Handhabung der Materialien im Falle einer Havarie, damit diese sich nicht ausbreiten und in die Gewässer gelangen. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Durch bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen kann es zu Schadstoffeinträgen durch eingeleitetes Wasser in den Vorfluter kommen. Der Zeitraum der Grundwasserhaltung beläuft sich auf verschiedene Phasen zwischen Oktober 2024 bis Juni 2026. Für die Einleitung in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) werden aufgrund der erhöhten Eisengehalte, die in allen Messstellen, bis auf in GWM 03, festgestellt wurden, Maßnahmen zur Enteisung des Wassers getroffen (vgl. Bedingung 7.4.1.1, Nebenbestimmung 7.8.1.4 sowie Vermeidungsmaßnahme V09 in Nebenbestimmung 8.8.1.1). → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Die Anlagen werden nach allgemeinen technischen Anforderungen der bewährten Sicherheitsstandards für Gashochdruckleitungen betrieben. Das durch die Leitungen fließende Erdgas ist nicht wassergefährdend. Dauerhafte Einwirkungen auf Oberflächengewässerkörper sind durch den Betrieb der Verdichterstation nicht zu erwarten. → keine erhebliche Beeinträchtigung

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen den ökologischen und auch nicht auf den chemischen Zustand des betrachteten OWK zu erwarten.

Auswirkungen auf die relevanten Qualitätskomponenten des Grundwasserkörpers (GWK)

- Durch den Baustellenbetrieb können Schad- und Betriebsstoffe der Baufahrzeuge potenziell versickern und in den GWK gelangen. Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt nach den einschlägigen Regeln der Technik, wodurch ausreichender Schutz vor Schad- und Betriebsstoffeinträgen sichergestellt ist. Zusätzlich findet eine Überwachung der Baumaßnahmen durch die bodenkundliche und die ökologische Baubegleitung statt (vgl. Ne-

benbestimmungen 8.1.1.5 8.1.1.6), welche im Falle einer Havarie das Austreten bzw. Verbreiten von Schadstoffen sachgemäß verhindern kann. → keine erhebliche Beeinträchtigung

- Mit anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand des GWK ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu rechnen. Das in den Leitungen transportierte Erdgas ist nicht wassergefährdend. Für den Betrieb der Verdichterstation sind auf dem Gelände wassergefährdende Stoffe in Verwendung bzw. gelagert. Zur Lagerung und Nutzung sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden zudem unter anderem in den Abschnitten 8.6.4, 8.6.5, 8.6.6, 8.6.7 und 8.6.8 vorsorgende Maßnahmen verbindlich gemacht. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Für den Zeitraum des Bodenaustausches (rund 28 Tage) werden ca. 85.000 m³ Grundwasser gefördert. Die sich daraus ergebenden Grundwasserabsenkungen liegen max. bei ca. 0,6 m im Bereich der BAB A27 und damit innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwassers. Darauf folgend wird eine bauzeitliche Wasserhaltung für den Zeitraum der Errichtung der Anlagenbestandteile erforderlich. Die Bemessung der Grundwasserhaltung auf Basis der Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass über die Bauzeit 6,55 Mio. m³ Grundwasser gefördert werden. Von dieser Fördermenge werden 5,87 Mio. m³ reinfiltriert. Es stellen sich Grundwasserabsenkungen ein, die südöstlich von Embsen und im Bereich der BAB A27 ca. 0,5 m erreichen. Auch hier bewegen sich die Absenkungen im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Es kommt zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme durch BE-Flächen und Baustraßen. Durch die Versiegelung und Verdichtung der Oberfläche kann es zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung kommen. Dies sind jedoch nur kleinräumige und kurzweilige Auswirkungen. Die Flächen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand hergerichtet, sodass es hier nicht zu einer negativen Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des GWK kommt. → keine erhebliche Beeinträchtigung
- Die Flächenversiegelung durch die dauerhaft bestehenden Anlagen der Verdichterstation und der Betriebsstraße können zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung betrifft lediglich circa 0,27 % der Fläche des GWK. Die geplanten Versickerungsmulden sorgen dafür, dass das Niederschlagswasser weiterhin versickern kann und somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Die gefasste und abgeleitete Niederschlagswassermenge ist aufgrund der Größe der angeschlossenen Stationsflächen als gering in Relation zur Größe des GWK und seines guten mengenmäßigen Zustandes einzuschätzen. Daher ist mit nicht mit einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK durch Flächenversiegelung zu rechnen. → keine erhebliche Beeinträchtigung

Insgesamt ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den chemischen und auch auf den mengenmäßigen Zustand des betrachteten GWK zu rechnen.

Auswirkungen Schutzgebiete

Neben den direkten Auswirkungen des Vorhabens auf den GWK sind in einem weiteren Prüfschritt auch noch die Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme (gwa-LÖS) zu betrachten. Der Untersuchungsraum besitzt ein äußerst hohes Standortpotenzial für gwa-LÖS, es befindet sich jedoch kein bedeutsames gwa-LÖS in diesem (NLWKN, 2013). Daher entfällt eine nähere Betrachtung.

Kumulierende Auswirkungen

Zusätzlich zu dem hier betrachteten Projekt VDS „Achim West“ sind die Vorhaben „Hyperlink 1&2“ und „ETL182“ geplant. Die Projekte sollen jedoch nicht im selben Zeitraum realisiert werden. Auswirkungen auf die Gewässer durch kumulierende Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

13.6.6. Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässerkörpern führt noch deren Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands gefährdet.

Die Flächenversiegelung durch das Vorhaben sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen während des Baubetriebs führen weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch steht es im Widerspruch zum Trendumkehr- und Verbesserungsgebot.

Da die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne zur Zielerreichung im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) der nach WRRL gemeldeten Wasserkörper¹⁴ durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gemäß der §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

Im Einzelnen:

13.6.6.1. Verschlechterungsverbot

Aus der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf die Qualitätskomponenten in den Abschnitten 13.6.3 und 13.6.5 kann abgeleitet werden, dass weder bezüglich der biologischen Qualitätskomponenten oder hinsichtlich der hydromorphologischen sowie physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Oberflächengewässerkörper eintreten wird. Ebenso wird der schlechte chemische Zustand der Oberflächengewässerkörper durch das Vorhaben nicht darüberhinausgehend verschlechtert. Das Vorhaben ist daher mit dem Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper vereinbar.

Auch für den Grundwasserkörper „Wümme Lockergestein links“ kann aus der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf die Qualitätskomponenten in den Abschnitten 13.6.4 und 13.6.5 abgeleitet werden, dass weder bezüglich des chemischen noch des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung und damit auch keine Verschlechterung eintreten wird. Das Vorhaben ist daher mit dem Verschlechterungsverbot hinsichtlich chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers vereinbar.

13.6.6.2. Verbesserungsgebot

Der direkt vom Vorhaben betroffene Oberflächengewässerkörper weist einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf, was hauptsächlich auf der Einstufung der benthischen wirbellosen Fauna und Fischfauna beruht. Die Maßnahmen zur Zielerreichung sehen insbesondere eine Verbesserung des chemischen Zustandes durch die Reduzierung der Nährstoffeinträge vor. Jedoch sind auch Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten und der Gewässerdynamik vorgesehen. Aufgrund diffuser Quellen der Landwirtschaft sowie Beeinträchtigungen durch Sand-/ Feinstoffeinträge wird als Maßnahme die Verringerung dieser Belastungen durch

¹⁴ Zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm (2021 bis 2027) siehe FGG Weser (2021) und FGG Weser (2021a)

Auswaschung, Erosion Abschwemmung der Nähr- und Feinstoffeinträge aus der Landwirtschaft vorgesehen. Dazu umfassen die LAWA-Maßnahmen Nr. 29 und Nr. 30 verschiedene Maßnahmen.

Aufgrund von physischen Veränderungen des Uferbettes, Querbauwerken und anderen hydrologischen Änderungen wird als Maßnahme die Abflussregulierung und morphologische Veränderung zur Herstellung / Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen / Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700-13 mit der Maßnahme Nr. 69 vorgesehen. Dies dient auch der Vermeidung von klimabedingten Habitatveränderungen.

Die Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Maßnahme Nr. 71) dient der Verbesserungen des hydromorphologischen Zustands und Anpassung an klimabedingte Veränderungen. Dies wird durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur (z.B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen) geschaffen.

In Maßnahme Nr. 73 wird die Verbesserung des Ufergehölzsaumes zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und Gewässermorphologie vorgesehen. Die Maßnahme dient weiter dazu, Fließgewässer robuster gegenüber klimabedingten Veränderungen des Wasserhaushaltes zu machen.

Die Maßnahme Nr. 79 zielt auf die Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung ab, mit dem Ziel einer auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmten Unterhaltung und Entwicklung standortgerechter Ufervegetation, um robuster gegenüber nachteiligen klimabedingten Veränderungen des Wasserhaushaltes zu werden.

Als Weiteres wird auf konzeptionelle Maßnahmen zurückgegriffen, die bereits in Abschnitt 13.6.3 genannt wurden. Durch die Erstellung von Gutachten sollen fachliche Grundlagen, Konzepte und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der WRRL entsprechend den Belastungen (Maßnahme 501) entwickelt werden. Die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben (Maßnahme 502) sowie die Einrichtung von Arbeitskreisen (Maßnahme 503) dienen der Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und Sensibilisierung zum Thema WRRL. Beratungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe zur angepassten Flächenbewirtschaftung dienen der Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge (Maßnahme 504). Mit der Anpassung der Agrarumweltprogramme und Einrichtung spezifischer Maßnahmenpläne zur Umsetzung der WRRL kann proaktiv auf Veränderung von Gewässermorphologie und Habitaten eingegangen werden (Maßnahme 505). Die freiwilligen Kooperationen (Maßnahme 506) zwischen Landwirten und Wasserversorgern dient der Verbesserung der Trinkwasserqualität durch gewässerschonende Landbewirtschaftung. Vertiefende Untersuchungen zu Belastungsursachen und zum Klimawandel (Maßnahmen 508 und 509) dienen der Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit und Anpassungserfordernisse der Wasserbewirtschaftung.

Durch den Rückbau einer bestehenden Verrohrung hat die neu gebaute Verrohrung keinen Einfluss auf die lineare Durchgängigkeit des Deichschloots (Embser Mühlengraben). Sohlstruktur und Uferbereich des Deichschloots (Embser Mühlengraben) werden beibehalten, so dass sich hieraus keine Veränderungen ergeben. Konzeptionelle Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert und können weiterhin durchgeführt werden. Die aufgeführten Maßnahmen sind nach Fertigstellung des Vorhabens in unveränderter Weise umsetzbar. Das Vorhaben steht demnach nicht im Widerspruch mit den Maßnahmen zur Zielerreichung.

Der Grundwasserkörper „Wümmelockergestein links“ hat einen guten mengenmäßigen, jedoch schlechten chemischen Zustand. Im Vergleich zum zweiten Bewirtschaftungszyklus hat sich die stoffliche Belastung mit Schadstoffen aus der Landwirtschaft verringert, weswegen im aktuellen Bewirtschaftungsplan die LAWA-Maßnahmen Nr. 21 (Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten) und Nr.42 (Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft) nicht mehr vorgesehen sind. Neben der Maßnahme Nr. 41 zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft

wird auf die konzeptionellen Maßnahmen Nr. 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508 und 509 (siehe auch Abschnitt 13.6.4) gesetzt.

Das Vorhaben steht diesen Maßnahmen nicht entgegen und gefährdet somit nicht die Zielerreichung und Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes des 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (FGG Weser (2021)).

13.6.6.3. Trendumkehrgebot

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ein Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass „alle signifikanten und anhalten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkung menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden“ müssen.

Durch das Vorhaben werden keine Stoffe emittiert, die zu einem signifikant anhaltenden Anstieg der Schadstoffkonzentrationen führen. Vor dem Hintergrund der potentiellen Wirkfaktoren des Vorhabens (Abschnitt 13.6.2) und der Auswirkungsprognose (Abschnitt 13.6.5) steht das Vorhaben einer Trendumkehr nicht entgegen.

13.6.7. Wasserrechtliche Erlaubnisse

13.6.7.1. Zulässigkeit des Vorhabens nach wasserrechtlichen Vorschriften

Das beantragte Vorhaben steht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Einklang mit wasserrechtlichen Vorschriften. Die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser nach §§ 27 und 47 WHG werden eingehalten (Näheres siehe 13.6.6). Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Überdies stehen die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG der Gewässerbenutzung nicht entgegen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen Dritter sind nicht erkennbar.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine schädlichen Veränderungen der Oberflächengewässer und keine Verschlechterungen des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) sowie des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) zu erwarten.

13.6.7.2. Bewirtschaftungsermessen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser stehen gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnten nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnisse ist für die Errichtung der VDS „Achim West“ unabdingbar.

13.6.8. Entwässerung der befestigten Flächen

Die Flächenversiegelung durch die dauerhaft bestehenden Anlagen der Verdichterstation und der Betriebsstraße können zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate führen und somit Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers haben. Dieser befindet sich in einem guten mengenmäßigen Zustand.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung betrifft lediglich circa 0,27 % der Fläche des Grundwasserkörpers. Die geplanten Versickerungsmulden sorgen dafür, dass das Niederschlagswasser weiterhin problemlos versickern kann und somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Die gefasste und abgeleitete Niederschlagswassermenge wird aufgrund der Größe der angeschlossenen Stationsflächen als gering in Relation zur Größe des Grundwasserkörpers und seines guten mengenmäßigen Zustandes eingeschätzt. Daher ist mit keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers durch Flächenversiegelung zu rechnen (Näheres siehe auch Unterlagen E8.05, E8.06 und E8.07).

13.6.9. Gewässerkreuzungen und -verrohrungen

Im Zuge des Neubaus der VDS „Achim West“ werden

- Gewässer (Gräben) und deren Gewässerrandstreifen in offener Bauweise gekreuzt (siehe 5.3.1, zur Lage siehe Unterlage E2.03, zur technischen Ausführung Unterlage B1.02 „ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise) sowie
- Gewässer verrohrt (siehe 5.3.2, zur Lage siehe Unterlage E8.04, Anlage 3 „Änderung / Einbau Grabenverrohrungen und Oberflächenentwässerung“, zur technischen Ausführung ebd., Anlagen 4 bis 8 „Querprofile, Längsschnitte, Regelzeichnung Rohrdurchlässe“, Unterlage E8.08, Anlagen „Ergänzungsantrag auf Grabenverrohrung eines Fließgewässers“)

Dabei werden folgende gesetzliche Vorschriften berührt: § 36 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 NWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern), § 38 Abs. 1, 4 WHG i.V.m. § 58 NWG sowie § 68 WHG i.V.m. § 108 NWG:

§ 36 WHG:

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen [...].

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 57 NWG:

(1) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. [...].

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. [...].

- § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 bis 2 und Abs. 2 NWG (Gewässerrandstreifen)

§ 38 WHG:

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. [...].

Ergänzend zu § 38 Abs. 3 WHG heißt es in § 58 Satz 1 NWG:

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit.

In § 1 Abs. 1 S. 4 NWG ist geregelt:

§ 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind.

In § 38 WHG heißt es weiter:

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- (2) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. [...].

§ 67 WHG besagt:

- (1) Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.
- (2) Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich.

In § 68 WHG heißt es weiter:

- (1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.
- (2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.
- (3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn
 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. [...].

Schließlich regelt § 107 NWG:

Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Für die Gewässerkreuzungen und die temporäre Verrohrung von Gewässern ist eine Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen über und unter Gewässern nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG erforderlich.

Aus der Baubeschreibungen in Unterlage B1.02 „ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise), Unterlage E8.08 „Ergänzungsantrag auf Grabenverrohrung eines Fließgewässers“ sowie Unterlage D4.01 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ geht hervor, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NWG). Die geringe ökologische Wertigkeit der betroffenen Gewässer, räumliche Kleinflächigkeit, lediglich vorübergehenden Beeinträchtigungen und Wiederherstellungsmaßnahmen lassen keine wesentlichen schädlichen Gewässerveränderungen befürchten. Darüber hinaus stellen die Einhaltung von festgelegten Abständen und Maßnahmen zur Erhaltung des Abflusses sicher, dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in den Nebenbestimmungen in den Abschnitten 8.6.1 und 8.6.2. dieser Genehmigung verbindlich gemacht. Weiter ist das Vorhaben VDS „Achim West“ nach § 2 Abs. 2 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich; daher besteht nach § 3 LNGG ein besonderes Interesse auch an den für das Vorhaben zwingend erforderlichen Gewässerkreuzungen und -verrohrungen. Versagensgründe gem. § 57 Abs. 2 NWG sind nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung gem. § 57 Abs. 1 NWG i.V.m. § 36 WHG vor (unter 5.3).

Die dauerhafte Verrohrung von Gewässern entsprechend Unterlage E8.03 „Antrag auf Gewässerverrohrung“ erfordert eine Zulassung gem. § 68 WHG i.V.m. § 107 WHG. Eine Verrohrung stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar. Die Vorhabenträgerin hat jedoch in Unterlage E8.04, Anlage 3 „Änderung / Einbau Grabenverrohrungen und Oberflächenentwässerung“ sowie Unterlage D4.01 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ nachvollziehbar dargelegt, dass einer Genehmigung keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert und es sind keine wesentlichen negativen Veränderungen ersichtlich. Dies geht insbesondere auch aus der UVP-Vorprüfung und der Untersuchungen zur Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung hervor. Es sind keine dauerhaften Auswirkungen auf die Fauna zu befürchten. Dies wird durch Wahl einer ausreichenden Verlegetiefe und eines großen Rohrdurchmessers sowie die Einhaltung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Aus diesen Gründen und aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls liegen auch die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG für bauliche Tätigkeiten in den Gewässerrandstreifen der Gewässer dritter Ordnung vor. Die Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG kann daher für die Gewässerquerungen sowie für die Verlegung von Einleitungen im Gewässerrandstreifen von drei Gewässern genehmigt werden (unter 5.4).

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzung wurden die von der Genehmigungsbehörde sowie vom Landkreis Verden (2025a) als Untere Wasserbehörde, als Untere Bodenschutzbehörde und als Untere Naturschutzbehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen in den Abschnitten 8.6.1 und 8.6.2 verbindlich gemacht.

13.6.10. Zusammenfassung und Ausblick

Über die mit einem plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet die Genehmigungsbehörde¹⁵. Es kommt zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, weshalb die wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Plangenehmigung tritt.

Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Dieser Bescheid enthält in Abschnitt 6.2 die wasserrechtlichen Erlaubnisse für

- „Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers“
(Wasserrechtsantrag in Unterlage E8.01)
- „Grundwasserhaltung für die Errichtung der Erdgasverdichterstation „Achim West““
(Wasserrechtsantrag in Unterlage E8.02)
- „Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte“
(Wasserrechtsantrag in Unterlage E8.05)
- „Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen““
(Wasserrechtsantrag in Unterlage E8.06)
- „Oberflächenentwässerung - VDS „Achim West““
(Wasserrechtsantrag in Unterlage E8.07)

Im Erläuterungsbericht (Unterlage E8.02) werden die Grundwasserstandssituation im Maßnahmengebiet und die daraus notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Die Ableitung der notwendigen Grundwasserförderung wird im Wesentlichen in zwei Arten unterschieden: Die ortsnahe Re-Infiltration in das oberflächennahe Grundwasser und die Ableitung in den Vorfluter Deichschloot (Embser Mühlengraben). Die Infiltration dient vorrangig dem Schutz der BAB A27 und der Ortschaft Embsen, indem die Absenktiefe des Grundwasserstands nicht unter eine Differenz von ca. 70 cm fällt. Das überschüssige Wasser soll über die Vorflut abgeleitet werden. (Landkreis Verden, 2025a)

Da die Infiltration jedoch über eine große Strecke von ca. 1.793 m mit insgesamt bis zu 1.350 Infiltrationsbrunnen passieren soll, wird angenommen das nur rd. 12 % des zu fördernden Grundwassers auch abgeleitet werden muss (und damit auch dem GW-Körper entzogen wird). Die Infiltration ist in zehn Teilbereiche (Galerien) aufgeteilt, welche nach Bedarf mehr oder weniger beaufschlagt werden können, je nachdem welche Baugrube betrieben wird.

Der Deichschloot (Embser Mühlengraben) weist grundsätzlich eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auf, das eingeleitete Wasser abzuleiten. Dennoch muss aufgrund der bekannten, angespannten Entwässerungssituation im Einzugsgebiet des Deichschloots (Embser Mühlengrabens) und der zusätzlichen, hohen hydraulischen Belastung der Hochwasserlage im Winter 2023/2024 die hier geplante Einleitung als bedenklich eingestuft werden. Das Einzugsgebiet des Embser Mühlengrabens wird nach der Quelle in der Ortschaft Embsen von den Gewässern „Achim Laufgraben“, „Embser Viehgraben / Bruchheulandgraben“ sowie weiteren (lageunbekannten) Einleitungen aus dem angrenzenden Bundesland Bremen (Abschnitt Bremer Kreuz bis verm. Höhe Anschlussstelle Bremen-Sebaldsbrück) gespeist. Im letzten Abflussjahr wurden aufgrund der erhöhten Abflussmengen an diversen Stellen Ausuferungen und Rückstau auf Flächen festgestellt. Mit der hier beantragten Einleitungsmenge über eine Dauer von bis zu 15 Monaten und zeitweise starken Einleitungsmengen in den Deichschloot (Embser Mühlengraben) kann somit eine Verschlechterung des Abflussgeschehens im Gesamteinzugsgebiet zunächst nicht ausgeschlossen werden. (Landkreis Verden, 2025a)

¹⁵ Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rnr. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat gemeinsam mit dem ebenfalls beteiligten Gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN, Bezirksstelle Verden) festgestellt, dass die vorliegenden Antragsunterlagen für das benannte Modellgebiet ausreichend sind. Da die potentiellen Auswirkungen jedoch über das Modellgebiet hinausreichen, war hier entsprechend nachzuarbeiten und das entsprechende hydraulische Modell der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung 7.8.1.1). (Landkreis Verden, 2025a)

Darüber hinaus bestätigte der Gewässerkundliche Landesdienst gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden deren Einschätzung eines Monitorings des weiterführenden Gewässerverlaufs in Bezug auf die Sicherstellung des Abflussvermögens, das verbindlich gemacht wird (Nebenbestimmungen 7.8.1.5, 7.8.1.6 und 7.8.1.7). Das Monitoring wird ab Beginn der Einleitung durchgeführt. Zur Bekräftigung eines rechnerischen Wasserstandsmodells sind zudem Wasserstandspegel im Embser Mühlengraben zu errichten, welche ggf. der Modellkalibrierung dienen (Nebenbestimmung 7.8.1.7). (Landkreis Verden, 2025a)

Aufgrund der Erfahrung einer Grundwasser-Absenkungsmaßnahme auf dem gleichen Gelände in Embsen werden Auflagen zur Herstellung der Infiltrationsbrunnen gegeben. Die tatsächlichen Fördermengen dieses Projektes zeigten, dass mehr als doppelt so viel Wasser wie ursprünglich beantragt gefördert werden musste (erlaubt: 110.000 m³; tatsächlich gefördert: < 236.000 m³). Aus diesen Erfahrungen lässt sich schließen, dass Grundwasser-Haltungsmaßnahmen in diesem Gebiet stark witterungsabhängig sind. Das Potential einer ggf. wesentlich höheren Förder- und Ableitungsmenge ist gegeben und begründet zusätzlich die verschärften Auflagen der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für bauzeitliche Grundwasser-Absenkungen (siehe Bedingungen und Nebenbestimmungen in den Abschnitten 7.4, 7.6, 7.7, 7.8 und 7.9). (vgl. Landkreis Verden, 2025a)

Insgesamt wird der bekannten, angespannten Entwässerungssituation im Einzugsgebiet des Deichschloots (Embser Mühlengraben) und der zusätzlichen, hohen hydraulischen Belastung der Hochwasserlage im Winter 2023/2024 dadurch Rechnung getragen, dass zunächst die Infiltrationskapazität im beantragten Umfang ausgeschöpft werden muss, bevor in den Vorfluter „Deichschloot (Embser Mühlengraben)“ eingeleitet wird (Bedingung unter 7.4.1.1).

Aufgrund der Ausführungen in Unterlage E6.07, Kapitel 2.2.6, der Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.7 (Grundwasserhaltung), in Abschnitt 7.8 (Einleiten in den Deichschloot (Embser Mühlengraben)) sowie in Abschnitt 7.9 (Infiltrieren von gehobenem Grundwasser) und der Bedingung in Abschnitt 7.4 dieser Zulassung (Bevorzugte Reinfiltration des gehobenen Grundwassers), sowie

- der Schutzmaßnahmen
 - Reduzierung der zu fördernden Grundwassermengen:
 - nur Durchführung von bautechnisch notwendigem Austausch von Böden
 - Erhöhung des Geländes und damit verbunden eine Vergrößerung des Abstandes zum Grundwasserspiegel
 - Pfahlgründungen für die Gebäude
 - Gründung der Rohrleitungen auf Betonstreifen aus Unterwasserbeton
 - weitgehende Reinjektion des zutage geförderten Grundwassers
 - V 01 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 8.1.1.6)
 - V 09 Grundwasser-Enteisung und Einbau von Sandfängen vor Einleitung in den Vorfluter (vgl. Bedingung in 7.4.1.1 sowie Nebenbestimmung 7.8.1.4)
- der zu erwartenden lediglich nicht kompensationspflichtigen
 - baubedingten, temporären Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch Grundwasserabsenkung
 - (möglichen) baubedingten temporären Beeinträchtigung von Oberflächenwasserkörpern durch Schadstoffeintrag

- o anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Verminderung des Oberflächenabflusses

ist die Genehmigungsbehörde der Überzeugung, dass durch das Gesamtvorhaben keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Veränderungen von Gewässern zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden können (vgl. § 12 Abs. 1 WHG).

Auch die Baumaßnahmen für die Einleitstelle, die Gewässerkreuzungen mit Leitungen und die Grabenteilverrohrungen (vgl. 5.3.1 und 5.3.2) werden auf Grund des beschränkten Ausmaßes lediglich minimale Auswirkungen auf die bereits beeinflussten Gewässer haben. Diese können der temporäre Eintrag von Feinsediment und Oberboden mit resultierender Verschlammung der Sohle sowie ggf. einen Eintrag von Nährstoffen sein. In der Betriebsphase werden die Gewässerkreuzungen grundsätzlich keine, die Grabenteilverrohrungen wegen ihres geringen Ausmaßes keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Aufgrund des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage D4.01), der wasserrechtlichen Anträge mit den darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlagen E8) sowie der vorliegenden Stellungnahmen ist die Genehmigungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern noch die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gefährdet. Die Flächenversiegelung durch die Verdichterstation, das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserschwankungsbereich sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen während des Baubetriebs führen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch steht das Vorhaben im Widerspruch zum Trendumkehr- und Verbesserungsgebot. Da die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne zur Zielerreichung im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) der nach WRRL gemeldeten Wasserkörper (FGG Weser, 2021) durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, ist das Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

Insgesamt ist bei Einhaltung der genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers unter Begleitung durch die bodenkundliche und die ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmungen 8.1.1.5 8.1.1.6) und unter Überwachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (vgl. Nebenbestimmungen unter 7.6.1 und 7.6.2) und der Genehmigungsbehörde gewährleistet.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (2025d) erteilt.

13.7. Abfallrecht

Die Belange der Abfallwirtschaft sind u.a. unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 8.1.1.5, 8.6.2.4 und 8.8.1.10 sowie der Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.5 gewahrt.

Die Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen.

13.8. Bodenschutz

Gem. § 7 BBodSchG („Vorsorgegrundsatz“) sind die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind „Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“. Gemäß § 1 BBodSchG „sind die Funktionen des Bodens

nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. [...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Die Funktionen des Bodens sind (§ 2 Abs. 2 BBodSchG):

1. natürliche Funktionen als
 - a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a. Rohstofflagerstätte,
 - b. Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Mit dem Gesamtvorhaben können folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden sein (vgl. auch Unterlage D5.01, Kapitel 7.3 sowie Unterlage E06, Tabelle 10):

- Verdichtungen, Gefügestörungen (T038)
- Temporäre Veränderungen des Bodenwasserhaushalts
- Veränderung des Bodenlufthaushalts
- Schadstoffe, mineralische Fremdbestandteile und Störstoffeinträge
- Vermischungen der ursprünglichen Bodenschichten in der durchwurzelbaren Bodenschicht
- Abtrag, Erosion
- Veränderung der Vegetation bzw. der Bodenbedeckung
- Dauerhafter Bodenauf- und -eintrag in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht
- Einbringen eines Baukörpers in den Boden
- Bodenaustausch

Aufgrund der Ausführungen in der aktualisierten Unterlage E6.07 „Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept“, Kapitel 4, aufgrund der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.5, aufgrund der Nebenbestimmung 8.1.1.5 (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie aufgrund

- der Schutzmaßnahmen (vgl. Unterlage E6.07, Kapitel 8.2.2)
 - V 07 Bodenkundliche Baubegleitung
 - V 08 Bodenschutzkonzept
- und der Kompensationsmaßnahme (vgl. Unterlage E6.07, Kapitel 9.3.3)
 - A/E 3 Renaturierung von Moorboden

sind keine Verstöße gegen die Ziele des BBodSchG erkennbar, die zu einem Versagen der Zulassung des Gesamtvorhabens führen könnten.

Die baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung sowie die anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenaustausch und Überformung wird von der Genehmigungsbehörde aufgrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht als unzulässige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beurteilt, insbesondere auch aufgrund der großen Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens.

(Zur Archivfunktion des Bodens siehe Abschnitt 13.9.)

Aktuell liegen keine Hinweise auf oder potenziell sulfatsaure oder versauerungsgefährdete Böden vor. Sofern diese jedoch im Zuge der Bautätigkeit bzw. der Überwachung angetroffen werden, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt, um Stoffausträge zu vermeiden (siehe Nebenbestimmung 8.5.1.6).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen aktuell auch keine Altablagerungen oder Altstandorte im unmittelbaren Bereich der geplanten Bauausführung. Sollten Altlasten angetroffen werden, wird sichergestellt, dass es durch den Bodeneingriff bzw. die Bauwasserhaltung nicht zu einer Mobilisierung oder Verfrachtung von Schadstoffen kommt (siehe Nebenbestimmung 8.5.1.8).

Für die Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen wurde festgelegt, die temporären Befestigungen unmittelbar auf dem Oberboden zu erstellen (Nebenbestimmung 8.5.1.5). Die Rammkernsondierungen und Bohrungen zeigen bis knapp unter GOK anstehende verdichtungsempfindliche Horizonte und teils oberflächlich anstehende Torfe sowie Torflagen mit variierenden Mächtigkeiten von 0,3 m bis 1,7 m ab 0,2 bis 0,5 m unter GOK. Nach den bisherigen Planungen waren schädliche Bodenveränderungen im Oberboden und ggf., je nach Lasteintrag bzw. physikalischer Einwirkung, vermindert auch im Torf zu erwarten, sodass geeignete Rekultivierungsmaßnahmen nach der Baumaßnahme vorzusehen sind. Zusätzlich werden in dem Gebiet i.d.R. geringe Grundwasserflurabstände angetroffen. Daher werden in den zu rekultivierenden Bereichen mit der Maßnahme „temporären Befestigungen unmittelbar auf dem Oberboden“ die Lasteinträge in den Untergrund verringert, so dass die notwendigen Meliorationsmaßnahmen möglichst effektiv und mit einer höheren Wahrscheinlichkeit bei passender Bodenfeuchte durchgeführt werden können. Darüber hinaus erfüllt die während der Bauphase verbleibende Grasnarbe des unter Dauergrünlandnutzung stehenden Flurstücks eine zusätzlich stabilisierende Funktion.

Unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit von Meliorationsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmöglichkeiten stellt ein Belassen des Oberbodens nach der gutachterlichen Einschätzung eine hinreichende sowie verhältnismäßige bautechnische Lösung dar (vgl. GuD, 2024f, Anlage 3). Die bautechnische Machbarkeit für eine BE-/Verkehrsfläche in Bezug auf die Tragfähigkeit wurde bestätigt (ebd., Anlage 4). Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Verden hat sich mit dem Verzicht auf den Bodenabtrag im Bereich der Baustraßen und Baueinrichtungsflächen einverstanden erklärt (Landkreis Verden, 2024c).

Die örtliche Situation erforderte eine kurzfristige Asphaltierung der Baustraße und der Ausweichbucht. Probleme ergaben sich durch bzw. eine starke Staubbildung, das Verschleppen des Schotters sowie Unebenheiten in einigen Bereichen der Baustraße. Die starke Staubbildung und das Mitschleppen des Schotters führte zu Unmut bei den Anliegern und konnte auch Risiken für den Betrieb der Bestandsanlagen mit sich bringen (Verstopfung/Überlastung von Filteranlagen). Vorkehrungen wie z.B. die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wegen und die Befeuchtung der Baustraße hatten keinen langfristigen Erfolg (GuD, 2025a).

Daher wurden die genannten Bereiche in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden (2025b) und mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde kurzfristig asphaltiert, um die Risiken für Dritte sowie den Baustellen- und Anlagenbetrieb zu minimieren. Das Aufbringen der Asphaltdeckschicht bietet sogar

eine verbesserte Lastverteilung und beugt damit etwaigen bodenverdichtenden Prozessen vor.

Insgesamt sind keine Verstöße gegen die Ziele des BBodSchG erkennbar, die zu einem Versagen der Zulassung des Gesamtvorhabens führen könnten.

13.9. Denkmalschutz

Der Schutz von Bodenfunden ist durch § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sichergestellt (siehe auch Nebenbestimmung 8.7.1.8).

Grundsätzlich eignen sich die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden („Archivfunktion“) im Bodenschutzkonzept (s. Abschnitt 13.8 dieser Genehmigung, s. Unterlage E6.07) genannten Maßnahmen auch, um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe insb. im Hinblick auf einen Verlust eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu vermeiden bzw. zu verringern.

Soweit das Vorhaben jedoch bekannte Denkmale beeinträchtigt, eine ist denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich:

§ 13 NDSchG „Erdarbeiten“ regelt:

- Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
- Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung des NDSchG dieses Gesetzes zu sichern. [...]

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG).

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet (§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 5 NDSchG).

Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen (§ 14 Abs. 3 NDSchG).

Mit dem Gesamtvorhaben können folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ verbunden sein:

- Verlust / Funktionsbeeinträchtigung von Boden- und Baudenkmalen

Im Bereich des geplanten Vorhabens selbst sind laut Landschaftsrahmenprogramm (LRP) des Landkreises Verden (2008) keine Kulturdenkmäler zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich jedoch im Wirkungsbereich zahlreicher archäologischer Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen (vgl. Nebenbestimmung 8.7.1.1 mit Abbildung 1 auf S. 58.) Diese Fundstellen sind Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG.

Besonders hervorzuheben sind die Fundstellen der Spätenalt- und Mittelsteinzeit, sowie der Jungsteinzeit. Aber auch Fundstellen der Vorrömischen Eisenzeit sind vertreten. Hinzu kommt die aus archäologischer Sicht siedlungsgünstige Lage. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die bekannten und die vermuteten archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Baustelleneinrichtungsflächen, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen daher nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Unter Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.7 sind die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG (unter 5.2) für die Maßnahme „Neubau der Verdichterstation „Achim West“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ mit den Maßnahmen- und Fundstellennummern KA_VER_2024-10 (FStNr. Achim_49) und KA_VER_2024-11 (FStNr. Achim_50) gegeben (Landkreis Verden, 2025a). Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung (unter 5.2) konnte auch deshalb erteilt werden, da die Verpflichtung zum Erhalt der Bodendenkmale angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben (vgl. Abschnitt 11.5) unverhältnismäßig und zudem für die Vorhabenträgerin unzumutbar wäre.

Zum Schutz bzw. zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bodendenkmalen wurden Nebenbestimmungen und Hinweise festgelegt (siehe Hinweis unter 8.7.1.1 sowie Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.7 dieser Genehmigung). Auch stellen die allgemeinen Regelungen des NDSchG sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von noch unentdeckten Denkmalen zu befürchten sind (siehe auch Nebenbestimmung 8.7.1.8).

Insgesamt wird das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt, die den Regelungen des NDSchG zuwiderlaufen.

13.10. Energiewirtschaft, Stand der Technik

Die VDS „Achim West“, die Gashochdruckleitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie die MRS Achim Mitte und die Station Achim Mitte sind gem. § 49 EnWG so zu errichten und betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist gegeben, wenn die entsprechenden technischen Regeln und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Der erforderliche Standard für die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung ist vorgegeben u.a. in § 16 EnWG, §§ 2, 3, 4 und 6 GasH-DrLtgV, DIN-EN 1594 und dem DVGW-Regelwerk, insbesondere G 497 „Verdichterstationen“, G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ sowie G 463 Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar“.

Auch weil die energierechtlichen Anlagen vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft werden, ist davon auszugehen, dass die Gasleitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie die Mess- und Regelanlage und Armaturengruppe der Station Achim Mitte nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut, geprüft und überwacht werden, so dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

13.11. Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“)

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie bedeutende technische Infrastruktur (Leitungen) und die Verkehrsinfrastruktur.

Mit dem Gesamtvorhaben können vor allem folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ verbunden sein:

- Konflikte mit der bestehenden Leitungsinfrastruktur
- Auswirkungen des Baustellenverkehrs auf den straßengebundenen Verkehr
- Auswirkungen auf die BAB A27 durch die Grundwasserabsenkung und Maßnahmen in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich)
- Flächenverlust und Nutzungerschwernisse für die Landwirtschaft inkl. Entwässerung

Im Bauwerksverzeichnis (Unterlage B2.01) ist die zu kreuzende Leitungsinfrastruktur im Zuge des Baus der Anschlussleitungen aufgeführt, in der Kreuzungsliste (Unterlage B2.02) sämtliche bekannte Kreuzungspunkte der Anschlussleitungen mit den jeweiligen Betroffenen (Leitungsbetreiber, Behörden, Straßenbaulastträger etc.). Dies schließt sowohl Straßen und Wege als auch Wasserläufe und Fremdleitungen mit ein.

Für die Kreuzung von Fremdleitungen werden entsprechende Vereinbarungen getroffen (Unterlage A1.01, Kapitel 2.3), die Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen sind in Unterlage

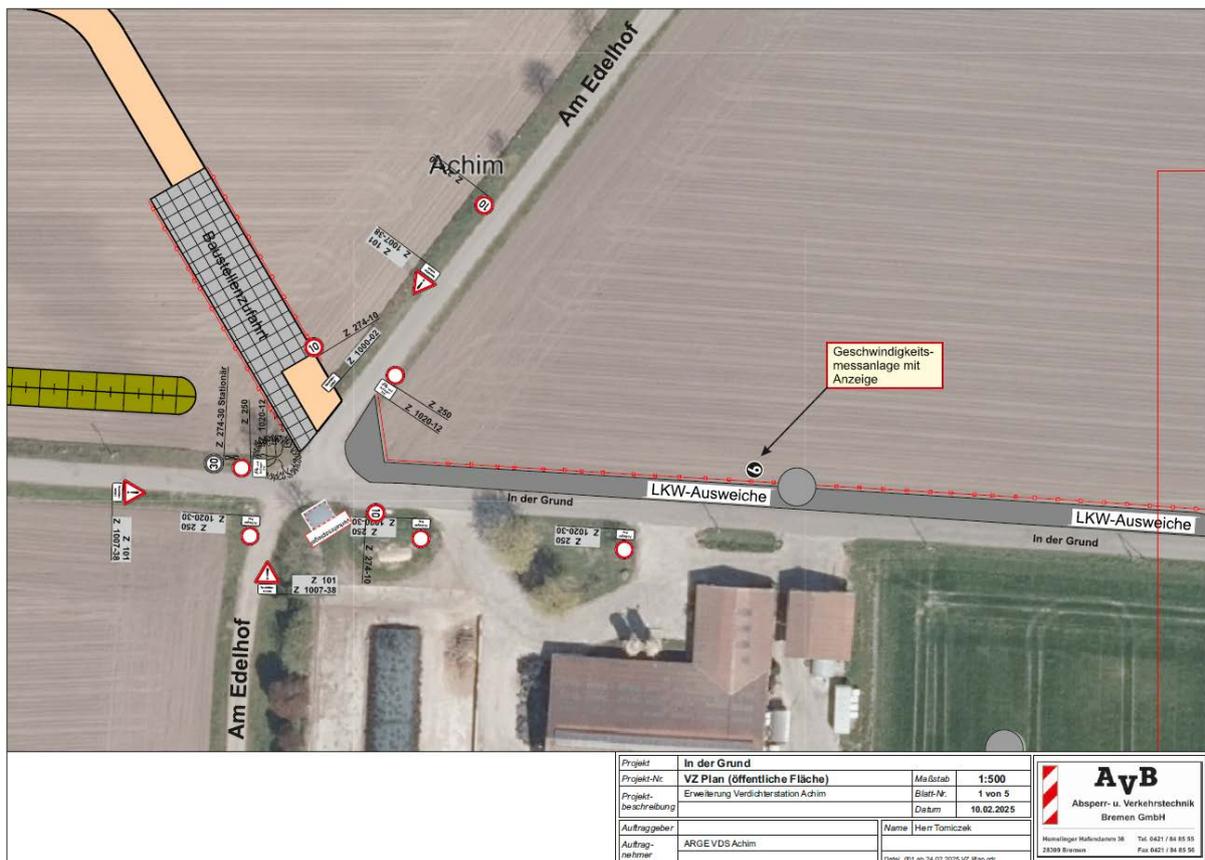
A1.01, Kapitel 4.3.3 beschrieben. Soweit sich die Betreiber von Leitungen und Kommunikations-einrichtungen im Verfahren geäußert haben, werden deren Auflagen verbindlich gemacht (Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.9.1.2). Den Belangen aller übrigen Betreiber wird durch allgemeine Schutzmaßnahmen Rechnung getragen (Nebenbestimmung 8.9.1.1).

Da die Querung von Versorgungsleitungen entsprechend dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Regelwerke und in Absprache mit den Leitungsbetreibern erfolgt, ist eine Funktionsbeeinträchtigung der zu querenden Versorgungsleitungen auszuschließen.

Das Vorhaben entspricht auch den rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Für die Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen (Baustellenzufahrt) am Knotenpunkt „In der Grund / Am Edelhof (Kreuzungsbereich)“ in 28832 Achim ist die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Achim vom 13.02.2025 - Aktenzeichen 3240-250058 – maßgeblich (Stadt Achim, 2025).

(Siehe Abbildung 6 sowie Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.13).

Die Anordnung der Verkehrsbehörde der Stadt Achim ersetzt den Vorschlag der Verkehrsbehörde der Stadt Achim vom 03.09.2024 (Stadt Achim, 2024).



(Quelle: Anordnung der Stadt Achim (2025) vom 13.02.2025 - Aktenzeichen 3240-250058 –)

Abbildung 6: Verkehrszeichenplan für den Knotenpunkt „In der Grund / Am Edelhof (Kreuzungsbereich)“ in 28832 Achim

Bezüglich der Integrität der BAB A27 haben die Autobahn GmbH des Bundes (2024) und das Fernstraßen-Bundesamt (2024) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, die Auflagen und Hinweise der beiden Behörden wurden in die Zulassung übernommen (Nebenbestimmung 7.7.1.2 sowie Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.12.)

Die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz wird in diese Genehmigung einkonzentriert (unter 5.5).

Das Fernstraßen-Bundesamt (2024) hat die erforderliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz wie folgt begründet:

„Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Dies ist der Fall. Das Vorhaben befindet sich ca. 90 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 27 entfernt.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemessen daran konnte die Zustimmung nach Maßgabe der im Tenor genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 27. Diese Auflagen und Bedingungen sind zugleich das mildere Mittel gegenüber einer gänzlichen Versagung der Zustimmung.“

Die Integrität der BAB A27 wird mit der Nebenbestimmung 8.12.1.1 (bzw. 7.7.1.2) gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen 8.12.1.2, 8.12.1.3, 8.12.1.4 und 8.12.1.5 dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Damit wird sichergestellt, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

Die Nebenbestimmungen 8.12.1.6 und 8.12.1.7 sind erforderlich, damit Anlagen an der BAB A27 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden. Sie dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

Die Nebenbestimmung 8.12.1.8 stellt sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung auf Grund von Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf der BAB A27 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis von den örtlichen Gegebenheiten. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

Durch die Nebenbestimmung 8.12.1.9 wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben infolge des Heranrückens der Bebauung entstehen, geltend machen können. Die Nebenbestimmung resultiert aus der Kenntnis von den örtlichen Begebenheiten. (Fernstraßen-Bundesamt, 2024)

Soweit nicht bereits in den Planunterlagen vorgesehen, werden die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Maßnahmen und Hinweise in 8.5.1.1, 8.11.1.1 sowie in Abschnitt 8.10 minimiert. Dies betrifft

- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen,
- die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern,
- den Erhalt bzw. den Ersatz von Wirtschaftswegen,
- die Wiederherstellung von baubedingt beschädigten Drainagen sowie
- den Hinweis auf die Haftung und den Schadensersatz durch die Vorhabenträgerin.

Soweit Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen temporär unterbrochen werden müssen, bleibt die Erreichbarkeit benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen auf andere Weise gewährleistet (Nebenbestimmung 8.10.1.3).

Die Unterhaltung des Deichschloots (Embser Mühlengraben) (Gewässer 2. Ordnung) obliegt im Maßnahmengbiet dem Unterhaltungsverband „Untere Wümme“. Soweit über den Plangenehmigungsbescheid hinaus vertragliche Vereinbarungen über technische Regelungen mit Betreibern von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, werden diese in gesonderten Vereinbarungen geschlossen (vgl. Unterlage A1.01, Kapitel 2.4).

Den Forderungen des Unterhaltungsverbandes „Untere Wümme“ wird in den Nebenbestimmungen 7.6.1.1, 7.6.1.2, 7.7.1.6, 0, 7.8.1.5, 7.8.1.6, 7.8.1.8 und 7.8.1.11 Rechnung getragen. Diese betreffen

- umfassende Informationspflichten zur Einleitung von Grundwasser in den Deichschloot (Embser Mühlengraben),
- die Gewährleistung des Wasserabflusses,
- die Gestaltung der Einleitstelle,
- das Monitoring des Deichschloots (Embser Mühlengraben) hinsichtlich Abflusshindernisse und der hydraulischen Leistungsfähigkeit sowie
- ggfs. erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

Insgesamt ist die Genehmigungsbehörde der Auffassung, dass das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

13.12. Bauordnungsrecht

Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbefähigt ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO).

Der Neubau der VDS „Achim West“ inklusive der Nebenanlagen und Anbindungsleitungen ist ein Vorhaben im Außenbereich der Stadt Achim angrenzend zur VDS „Embsen“ (§ 35 Abs. 1 BauGB). Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ein Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn
- es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Bei der geplanten Verdichterstation handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, das der öffentlichen Versorgung mit Gas dient (Näheres siehe 11.1). Besondere Bedeutung hat bei § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in diesem Fall auch das Merkmal der Ortsgebundenheit. Die zwingende Lage der Verdichterstation am vorgesehenen Standort ergibt sich daraus, dass es sich dort um einen Knotenpunkt handelt, an dem verschiedene Erdgasfernleitungen, wie beispielsweise die NEL, ETL 141 und ETL 129 (NETRA), ETL 32, ETL 51 und ETL 17 mit der geplanten ETL 182 zusammentreffen.

Öffentliche Belange, insbesondere im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan 1998 der Stadt Achim (Stand 2006) enthält für den vorgesehenen Standort keine qualifizierte Darstellung. Östlich des geplanten Vorhabenstandorts wird eine Fläche für Versorgungsanlagen (Gas) ausgewiesen, auf der eine bereits bestehende Verdichterstation liegt. Für den Ortsteil Embsen sind keine Änderungen des Flächennutzungsplans bekannt. Das Vorhaben ist somit auch im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig, da kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans vorliegt.

Die Erschließung der neuen Anlage erfolgt über vorhandene Gemeindewege sowie über Grundstücke im Miteigentum. Das Baugrundstück der VDS „Achim West“ grenzt direkt an die VDS „Embsen“ an und wird mit dieser über neu zu errichtende Werksstraßen verbunden. Die Anbindung der VDS „Embsen“ an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt über bereits bestehende Werkstraßen über Grundstücke im Miteigentum. Von der Hauptstraße (Verbindungsstraße zwischen Achim und Oyten) erfolgt die verkehrstechnische Erschließung über die Straße „In der Grund“ (Zum Erschließungskonzept siehe Unterlage E7.01 und Unterlage E7.02).

Für die verkehrliche Erschließung (Zuwegung) und die Ver- und Entsorgungsleitungen steht noch eine eintragungsfähige Baulasterklärung zum belasteten Flurstück Gemarkung Achim, Flur 5, Flurstück 104/16 aus. Dies ist nach Erkenntnis der Genehmigungsbehörde jedoch lediglich ein formaler Akt, da die Zustimmung der Eigentümer aufgrund der Besitzverhältnisse und der getroffenen Vereinbarungen erwartbar ist. Dennoch wird die Vorlage der Baulasterklärung als Vorbehalt (unter 6.1.2.1 als Nebenbestimmung (unter 8.4.1.1) verbindlich gemacht. Der Vorbehalt ist gleichzeitig eine aufschiebende Bedingung für den Beginn der baurechtlich genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (Landkreis Verden, 2025a).

Die Versorgung mit Trinkwasser und der Anschluss an die kommunale Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den Anschluss an bestehende Systeme. Für die Einleitung der Schmutzwässer in die zentrale Schmutzwasserkanalisation ist die entsprechende Genehmigung bei der Stadt Achim zu beantragen (Landkreis Verden, 2025a). Bezüglich der Genehmigung erwartet die Plangenehmigungsbehörde eine positive Entscheidung der Stadt Achim, so dass auch hier kein Genehmigungshindernis erkennbar ist. Dennoch ein Vorbehalt (unter 6.1.2.3) und eine entsprechende Nebenbestimmung (unter 8.4.1.3) in diese Plangenehmigung aufgenommen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt derzeit in ausreichendem Maße über die Trinkwasserversorgungsleitungen des Trinkwasserverbands Verden (Näheres siehe Unterlage E7.04). Zukünftig soll die Löschwasserversorgung über den bereits im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns neu zu errichtenden Löschwasserbrunnen erfolgen.

Insgesamt ist die Erschließung somit ausreichend gesichert.

Bei der VDS „Achim West“ als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 1. HS BauGB eine Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Hierfür hat die Muttergesellschaft der Vorhabenträgerin, die N.V. Nederlandse Gasunie, im November 2024 eine Konzernbürgschaft „Rückbau Verdichterstation „Achim West““ zugunsten des Landkreises Verden - Fachdienst Bauen, Planung und Straßen ausgestellt (N.V. Nederlandse Gasunie, 2024). Der Landkreis Verden hat den Eingang der Konzernbürgschaft bestätigt (Landkreis Verden, 2025). Die Konzernbürgschaft wird in regelmäßigen Abständen an die jeweils aktuelle Preisentwicklung angepasst (Nebenbestimmung 8.4.1.7).

Abweichungen von Anforderungen der NBauO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften können zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind. Technische Vorschriften i.S.d. § 83 NBauO werden durch die Abweichungen nicht berührt.

Die Anträge auf Abweichungen sind in der Antragsunterlage E enthalten. Sie wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden geprüft, die Bauaufsichtsbehörde konnte den Anträgen zustimmen (Landkreis Verden, 2025a). Denn innerhalb des Gebäudes sowie an den Dach- und Wandöffnungen der Verdichterhalle befinden sich Zonen, in denen explosionsfähige Gas/Luftgemische auftreten können. Die hieraus folgende Explosionsgefahr rechtfertigt im Sinne der öffentlichen Sicherheit ein Abweichen von den Anforderungen der NBauO. Die Abweichungen werden gem. § 66 Abs. 3 NBauO im Rahmen der Baugenehmigung zugelassen (vgl. 5.1).

Die Stadt Achim (2024a) hat das gemeindliche Einvernehmen zu den Bauanträgen hergestellt, die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Verden hat der Baugenehmigung (unter 5.1) unter Vorbehalten und Nebenbestimmungen zugestimmt (Landkreis Verden, 2025a).

Daher waren die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung (unter 5.1) unter Vorbehalten (unter 6.1.2) und Auflagen (unter 8.1 und 8.4) gegeben.

13.13. Waldrecht

Durch das Vorhaben sind keine flächigen mit Waldbäumen bestandene Gehölzbestände betroffen, die Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sein könnten.

13.14. Untersuchung auf Kampfmittel

Eine vorab durchgeführte Luftbildauswertung hat im Vorhabensbereich Hinweise auf Kampfmittel ergeben. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch zu nehmenden Flächen per Drohnenbefliegung sondieren lassen. Hierbei wurden insgesamt ca. 160 Verdachtspunkte festgestellt, die im Vorfeld der Baumaßnahme durch einen Kampfmittelbeseitiger aufgeklärt werden (vgl. Unterlage A1.01, Kapitel 4.1).

Trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich auf den untersuchten Flächen weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich sind einzustellen (Nebenbestimmung 8.5.1.7).

13.15. Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Bei der VDS „Achim West“ inklusive der Nebenanlagen und Anbindungsleitungen handelt es sich nicht um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage, weil sie nicht im Anlagenkatalog der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) enthalten ist und auch sonst kein Erfordernis für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht.

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich damit insbesondere aus § 22 BImSchG. Danach sind die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf baubedingte Immissionen als auch hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen. Es ist insbesondere mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Für die Bauarbeiten werden die Regelungen der AVV Baulärm verbindlich gemacht. Es werden ausschließlich Maschinen eingesetzt, die den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen (Nebenbestimmung 8.3.1.1).

Mit zunehmender Entfernung zur Baustelle nimmt der Schalldruckpegel ab. Dies ergibt sich aus dem Berechnungsverfahren gemäß AVV Baulärm, Anhang, Bild 3. Danach kommt es in einem Abstand von 30 m zu einer Abnahme des Schallpegels um 10 dB(A) und in einer Entfernung von 100 m um 20 dB(A).

Aufgrund der Entfernung der Wohnbauflächen zum Vorhaben und der Vorbelastung durch die BAB A27, der am Standort bereits bestehenden Anlagen (VDS „Embsen“ sowie Mess- und Regelstation „Embsen“, VDS „Achim“ sowie Mess- und Regelstation der NETRA) sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch baubedingte Schallimmissionen zu erwarten. Dies wurde auch bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung des LBEG (2024) festgestellt.

Für den Betrieb der VDS „Achim West“ hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt (Unterlage E6.05). Darin wurden die durch die geplante Anlage an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen bewirkten Schallimmissionen prognostiziert und die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm berechnet. Soweit erforderlich, wurden Schallschutzmaßnahmen dimensioniert, die sicherstellen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden.

Das nächste Wohngebäude befindet sich in ca. 420 m Entfernung an der Zufahrtsstraße „In der Grund“ zur bestehenden Verdichterstation. Die nächsten geschlossenen Wohnbebauungen befinden sich am Ortsrand von Embsen, nordöstlich in ca. 420 m Entfernung und östlich in ca. 650 m Entfernung. Darüber hinaus befinden sich südlich der BAB A27 Wohngebäude im „Sperlingsweg“ in ca. 760 m Entfernung.

Die VDS „Achim West“ ist sowohl tags als auch nachts in Betrieb und die hierbei entstehenden Geräusche sind dabei nahezu konstant. Die schalltechnische Beurteilung erfolgte daher für den kritischeren Nachtzeitraum, da hier um 15 dB geringere Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

In einem ersten Schritt wurden – unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen - die Schallemission der geplanten VDS „Achim West“ inkl. der MRS „Achim West“ so begrenzt, dass ihr Betrieb an den nächstgelegenen Wohngebäuden nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen beiträgt. Dies ist entsprechend TA Lärm der Fall, da die Immissionsrichtwerte für den Betrieb aller Anlagen (Gesamtbelastung) in Summe um mindestens 6 dB unterschritten werden (Tabelle 23).

Immissionsorte	Nacht IRW dB(A)	Vorbelastung Lr, Vor in dB(A)	Planwerte VDS „Achim West“ Lr, Zusatz in dB(A)	Gesamtbelas- tung Lr, Gesamt in dB(A)
IO 1 „In der Grund“	45	31	38	39
IO 2 „Sperlingsweg 20“	40	31	31	34
IO 3 „Embser Dorf- straße 13“	45	29	38	39
IO 4 „Beekenende 16“	45	34	37	39
IO 5 „Am Edelhof 15“	45	32	38	39

Tabelle 23: Planwerte für die VDS „Achim West“ (Zusatzbelastung) (vgl. Unterlage E6.05, Tabelle 4)

Die schallmindernden Maßnahmen im Prognosegutachten wurden in Nebenbestimmung 8.3.1.2 verbindlich gemacht.

Immissionsort	Planwert in dB(A)	Zusatzbelastung VDS „Achim West“ Lr, Zusatz in dB(A)
IO 1 „In der Grund“	38	27
IO 2 „Sperlingsweg 20“	31	28
IO 3 „Embser Dorfstraße 13“	38	26
IO 4 „Beekenende 16“	37	30
IO 5 „Am Edelhof 15“	38	28

Tabelle 24: Schalltechnische Zusatzbelastung durch die VDS „Achim West“ (Unterlage E6.05, Tabelle 6)

Der für die Nacht berechnete Beurteilungspegel (gerundet auf 1 dB) ist in Tabelle 24 dargestellt.

Wie der Tabelle 24 zu entnehmen ist, werden die Planwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Zusatzbelastung der neuen VDS „Achim West“ um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastung durch den Betrieb der Bestandsanlagen VDS „Embsen“ und M+R-Anlage Embsen werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschritten. Die durch die Gesamtbelastung hervorgerufenen Schallimmissionen sind demnach im Sinne der TA Lärm nicht relevant und das akustische Planungsziel (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB) wird sicher eingehalten.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Nacht-Immissionsrichtwerte für den Betrieb der VDS „Achim West“ an allen relevanten Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten werden. Es liegen also im Sinne der TA Lärm keine Immissionsorte im schalltechnischen Einwirkungsbereich der VDS „Achim West“ vor, an denen die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Aufgrund der stationären Anlagengeräusche ist davon auszugehen, dass auch das Spitzenwertkriterium der TA Lärm in der Nacht sicher eingehalten wird.

Auch sonstige schädliche Umweltauswirkungen i.S.d. BImSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die baubedingten Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe und Staub, überwiegend Grobstaub) sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Grobstaub setzt sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes ab. Die baubedingten Schadstoffemissionen verändern die Luftqualität maximal kleinräumig, kurzzeitig und in geringem Maße, vergleichbar mit den Schadstoffemissionen landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Die entstehenden Luftschadstoffe sind nicht dazu in der Lage die Schadstoffkonzentration im Umfeld des Vorhabens merklich zu erhöhen und somit wesentliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu verursachen.

Lichtemissionen können die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn BAB A27 beeinträchtigen. Daher wird die Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 8.12.1.4 verpflichtet, Beleuchtungsanlagen so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A27 nicht geblendet werden. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen (vgl. Autobahn GmbH des Bundes, 2024; Fernstraßen-Bundesamt, 2024).

Insgesamt stehen damit die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Plangenehmigung nicht entgegen.

13.16. Klimaschutz

Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rnr. 61, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Nr. 197f). Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Das bedeutet, dass für die Verwaltung die Staatsziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze ihr Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall (BVerwG, a.a.O.).

Die danach bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 näher konkretisiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Genehmigungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) definiert in § 3 Abs. 1 als niedersächsische Klimaziele insbesondere

- die Minderung der Gesamtemissionen,
- die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung,
- den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten,

wobei das NKlimaG konkrete Zielvorgaben enthält.

Diese Ziele sollen durch die in § 4 NKlimaG skizzierte niedersächsische Strategie zum Klimaschutz („Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021“) erreicht werden.

Von Relevanz ist auch § 3 Abs. 2 NKlimaG. Danach sollen

„die Klimaschutzziele [...] unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, der Versorgungssicherheit und der Sozialverträglichkeit erreicht werden. Die Landesverwaltung hat die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen. [...]“

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und § 3 Abs. 2 Satz 2 NKlimaG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus den dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 78). Danach geht es um die Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rnr. 209).

Daher ist bei den Planungen und Entscheidungen zu prüfen, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 80).

Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Genehmigungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Festzustellen ist auch, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 85).

Trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kommt dem Klimaschutzgebot kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Dem entsprechend verlangt § 3 Abs. 2 S. 1 NKlimaG, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele die Innovationsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit sowie die Sozialverträglichkeit berücksichtigt werden sollen. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96).

Ein negativer Einfluss der Verdichterstation inklusive der Nebenanlagen und Anbindungsleitungen auf die Zielerreichung des KSG ist weitestgehend ausgeschlossen, da weder zusätzliche Kapazitäten für den Transport von fossilen Energieträgern geschaffen werden noch eine Infrastruktur errichtet wird, die nach der geplanten Umstellung von Industrie und Gesellschaft auf klimaneutrale Energien obsolet wäre. Die Verdichterstation inklusive der Nebenanlagen und Anbindungsleitungen wird so errichtet, dass sie auch als notwendiger Bestandteil des zukünftigen Wasserstoffkernnetzes betrieben werden kann (FNBGas, 2023, Anlage 3: Maßnahmenliste, Wasserstoff-Kernnetz: Neubaumaßnahmen).

Die Erreichung der Sektorenziele des Klimaschutzgesetzes – für die VDS „Achim West“ der Sektor Energiewirtschaft, Quellkategorie 1.A.3.e – ist durch den Betrieb der Verdichterstation nicht gefährdet. Für die Verdichtung sind drei integrierte Kompressoren mit Elektromotorantrieb mit einer Wellenleistung von je etwa 15 MW vorgesehen. Die Verdichterstation erzeugt mittel- bis langfristig keine CO₂-Emissionen, da sie mit Elektro-Verdichtern und mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden kann, sobald und soweit dieser zur Verfügung steht. Die über den Strombedarf des Vorhabens erzeugten CO₂-Emissionen werden somit rückläufig sein.

Eine Ausnahme bildet der Ausbläser zur Entlastung der Station in Notfällen. Muss die Anlage planmäßig entlastet werden, so kommen ein Restgasverdichter und eine mobile Fackel zum Einsatz.

Um den Anforderungen an die Minimierung von Methangasemissionen gerecht zu werden, sind für betrieblich notwendige Entspannungen nachfolgende Maßnahmen vorgesehen (Unterlage A1.01, Kapitel 3.4.3, S. 42):

- Überströmen mittels Regelventil (bis ca. 50 - 55 barg Betriebsdruck) in die Saugleitung außerhalb der Stationsarmaturen
- Rückverdichtung mit einem abrufbaren oder vor Ort vorhandenen mobilen Restgasverdichter in die Saugleitung.
- Ableitung der technisch nicht mehr rückverdichtbaren Gasmengen (bei Erreichen des minimalen Saugdrucks des mobilen Restgasverdichters) zur mobilen Fackel (Verbrennung).

Da der Betrieb der Notfackel und der mobilen Fackel jeweils nur selten und nur kurzzeitig stattfindet, ergibt sich hieraus kein Anknüpfungspunkt für eine Abwägungsentscheidung gegen das Vorhaben.

Die Genehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass damit den Forderungen der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942“ – gegebenenfalls unter weiteren Auflagen – ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die bei der Errichtung des Vorhabens – wie bei jedem Bauvorhaben – unvermeidlich anfallenden Treibhausgasemissionen sind temporär auf die Bauphase beschränkt.

Aus der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021“ lassen sich keine konkreten Vorgaben für das hier in Rede stehende Vorhaben ableiten. Jedoch wird auf S. 61 der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021“ auf die besondere Bedeutung von Mooren (und Moorböden) für das globale Klima hingewiesen, da sie große Mengen an Kohlenstoff in ihrem Torfkörper speichern.

Im Bereich der VDS „Achim West“ und des Armaturenplatzes „Achim Mitte“ kommt es auf Grund der dauerhaften Flächenbeanspruchung zu Eingriffen in verdichtungsempfindliche Erd-Niedermoorböden, da unter Gebäuden und Fundamenten nicht tragfähige Torfschichten durch tragfähigen Füllboden ausgetauscht werden müssen. Die Vorhabenträgerin strebt an, die dabei anfallenden ca. 8.316 m³ Torf an Erdenwerke oder, sofern sie dafür geeignet sind, auch an Champignonzuchten abzugeben. Finden sich jedoch keine Abnehmer für den Torf, so muss dieser fachgerecht entsorgt werden (Unterlage E6.07 „Bodenschutzkonzept, Abschnitt 3.9.2; siehe auch Nebenbestimmung 8.5.1.9).

Die durch den Bodenaustausch verursachten Treibhausgasemissionen lassen sich mangels einschlägiger Leitfäden oder Fachkonventionen mit zumutbarem Aufwand nicht quantifizieren. Zudem sind sie vergleichsweise kleinräumig und werden mittelfristig durch die Wiedervernäsung ehemaliger Moorstandorte kompensiert. Zusätzlich werden die Kompensationsflächen aus der aktiven Nutzung genommen (Maßnahme A/E 3 „Renaturierung von Moorboden“, siehe Maßnahmenblatt in Unterlage D5.01)

Neben der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensation wird hierfür somit auch eine klimaschutzrechtliche Kompensation durchgeführt, indem der bautechnisch erforderliche Austausch von Moorboden (Torflinsen) durch die Maßnahme A/E 3 „Renaturierung von Moorboden“ im Verhältnis von 1:1 auf einer Fläche von 24.483 m³ kompensiert wird. Diese Fläche wird zukünftig als Kohlenstoffsенке dienen (vgl. Unterlage D5.01, Kapitel 9.3.3.). (LBEG, 2024d)

Da das Vorhaben mittel- bis langfristig dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes dienen soll, dienen die eingesetzten Materialien mittel bis langfristig der angestrebten Klimaneutralität, indem sie die Umstellung der Verbrauchstellen von fossilem Erdgas auf Wasserstoff bzw. Ammoniak ermöglicht.

Neben der bereits beschriebenen Entnahme von torfhaltigen Boden und den geringen CO₂-Emissionen während des Betriebes sind weitere CO₂-Emissionen mit dem Vorhaben verbunden. Diese werden u.a. durch den Transportverkehr, den Betrieb von Baumaschinen, die Herstellung von Baumaterialien und den Überwachungs- und Wartungsbetrieb verursacht. Weiter werden durch die Wegnahme von Gehölzen, die Freihaltung des Arbeitsstreifens von Gehölzen und die Versiegelung von ansonsten bewachsenen Flächen CO₂-Senken vernichtet, d.h. hier wird die Speicherung von CO₂ in pflanzlichem Material (teilweise) nicht mehr möglich sein. Allerdings ist die Beseitigung von Klimasenken durch Gehölzeinschläge sehr kleinflächig und wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend kompensiert. Für diese wie für alle anderen bau- und anlagebedingten treibhausgasrelevanten Auswirkungen des Vorhabens gilt zudem, dass sie vorübergehender Natur sind, dass ihr Ausmaß zu vernachlässigen ist und dass sie sich auch deshalb nicht mit zumutbarem Aufwand quantifizieren lassen.

Die Freisetzung von CO₂ im Rahmen der Förderung von Erdgas, des Antransportes zu den LNG-Terminals, der Regasifizierung sowie der Nutzung des Erdgases kann dem Vorhaben nicht zugerechnet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021 – 4 B 25.20, Rnr. 22).

Alternativen zum Vorhaben existieren nicht, da die VDS „Achim West“ örtlich auf den Netzknotenpunkt festgelegt ist und technisch aufgrund der notwendigen Druckerhöhung für die Weiterleitung des Gases zwingend erforderlich ist.

Weitere Konkretisierungen, die die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu beachten hat, ergeben sich nicht.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Nutzung von Gas als Brückentechnologie nach den Vorgaben des LNGG zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage, zu der auch das Vorhaben beitragen soll, unerlässlich ist.

Dass dies unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als problematisch angesehen werden kann, war dem Gesetzgeber bei Erlass des LNGG durchaus bewusst. Aus diesem Grund sind z.B. die für den Betrieb der stationären schwimmenden und landgebundenen Anlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bis zum 31.12.2043 zu befristen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG). Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung Kohärenz hergestellt werden zwischen einerseits dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen und andererseits der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele (BT-Drs. 20/1742, S. 20f). Auch der Betrieb der an den Standorten Stade und Brunsbüttel zu errichtenden schwimmenden FSRU und landgestützten LNG-Terminals, deren Anbindung das Vorhaben über die in Achim ankommenden Leitungen dient, wird daher befristet sein. Nicht zuletzt vor

diesem Hintergrund erscheint die Genehmigung des Vorhabens auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als gerechtfertigt.

Das Vorhaben ist erforderlich, um die wegfallenden Gasimporte aus Russland zu kompensieren. Es ist damit für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für sie wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Realisierung dieser Leitung dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 i.V.m. § 2 und Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 LNGG).

Daher müssen die relativ geringen Emissionen von Treibhausgasen und die Vernichtung von relativ kleinen Treibhausgasenken hinter der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem Bedarf an der VDS „Achim West“ zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen.

Der Umstand, dass Bau und Betrieb der VDS „Achim West“ notwendigerweise mit CO₂-Emissionen und die Vernichtung von relativ kleinen Treibhausgasenken verbunden ist, steht somit dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen. Das Vorhaben ist sowohl mit den Vorgaben des KSG als auch des NKlimaG vereinbar.

Alles in allem überwiegen damit bei Abwägung aller betroffenen Belange die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile in Gestalt der vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen deutlich.

13.17. Rechte von Grundeigentümern

Für das Vorhaben muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden. Für den Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der Energietransportleitung ETL 32.010 werden die vorübergehenden Inanspruchnahmen und dauerhaften Leitungsrechte an den betroffenen fremden Grundstücken durch die Vorhabenträgerin beschafft und auf geeignete Weise gesichert (Zu den Details des Grunderwerbs und der Inanspruchnahme der Rechte Dritter wird auf die Unterlagen C1.01 (Grunderwerbsplan) und C2.01 (Wegerechtserwerbsplan) verwiesen.)

Für die Nutzung des 10 m breiten Schutzstreifens, jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen. In diesen wird die Eintragung eines entsprechenden Leitungsrechtes zugunsten der Vorhabenträgerin in das Grundbuch vereinbart. Durch das dingliche Recht hat die Vorhabenträgerin die rechtliche Möglichkeit, innerhalb des Schutzstreifens bestimmte Handlungen des Eigentümers oder eines Dritten, die die Anlage beeinträchtigen oder gefährden können, zu untersagen. Analog dazu erfolgt eine dingliche Sicherung der Nebeneinrichtungen, wie beispielsweise Schilder- und Messpfähle (vgl. Unterlage A1.01).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits die Zustimmung für die Nutzung ihrer Grundstücke im Rahmen des Vorhabens erklärt¹⁶, die letzte noch ausstehende Zustimmung erfolgte mit Datum vom 11.10.2024¹⁷.

Eigentumsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

14. Abwägung

Gemäß §§ 43 Abs. 3, 43b EnWG sind bei der Plangenehmigung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange ist das Vorhaben gerechtfertigt und zulässig.

Im Einzelnen:

¹⁶ Unter LBEG-Az. L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/009

¹⁷ Unter LBEG-Az. L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/064

14.1. Varianten- /Alternativenprüfung

Das fachplanerische Abwägungsgebot schließt stets die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt (Vgl. BVerwG 1997, 914, 915). Planungsalternativen sind dabei allerdings nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sie sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten (BVerwG NVwZ 2004, 1486).

Technische Alternativen bestehen nicht. Für das Vorhaben kommt nur eine Verdichterstation in Frage, die wie das genehmigte Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Konkret werden die Verdichter elektrisch betrieben, wodurch CO₂-Emissionen vermieden werden und – im Vergleich z.B. zu gasbetriebenen Verdichtern - ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Insbesondere sind auch keine ernsthaft in Betracht kommenden räumlichen Alternativen ersichtlich. Die zwingende Lage der Verdichterstation am vorgesehenen Standort ergibt sich daraus, dass es sich dort um einen Knotenpunkt handelt, an dem verschiedene Erdgasfernleitungen, wie beispielsweise die NEL, ETL 141 und ETL 129 (NETRA), ETL 32, ETL 51 und ETL 17 mit der geplanten ETL 182 zusammentreffen. Dem Standort der Verdichterstation folgen notwendig die mitbeantragten Leitungen einschließlich Nebenanlagen.

Vorliegend bieten sich somit keine Varianten bzw. Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität nach Lage der Dinge ernsthaft an.

14.2. Eigentum

Eigentumsrechtliche Belange treten in der Abwägung hinter den zugunsten des plangenehmigten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück. Dies gilt vorliegend insbesondere deshalb, weil nur wenige Grundeigentümer von der Errichtung des Vorhabens betroffen sind und diese sich mit der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG einverstanden erklärt haben.

14.3. Belange des Planungsrechtes der Gemeinden

Der Flächennutzungsplan enthält im Bereich des Vorhabens keine Darstellungen für die Art der Nutzung. Auf dem Bereich der Bestandsanlage Achim ist eine Fläche für Versorgungsleistungen festgehalten. Weitergehende Einträge sind für den Bereich der VDS „Achim West“ sowie den Armaturenplatz „Achim Mitte“ nicht verzeichnet. Auch die seitdem durchgeführten Änderungen zeigen keine Anpassungen im Bereich des Vorhabens auf. Die Vorhabenfläche liegt auch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Stadt Achim (2024) wurde im Verfahren beteiligt und hat keine planungsrechtlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Insgesamt sind keine besonderen Belastungen der Planungshoheit in die Abwägung einzubeziehen. Näheres siehe auch Abschnitte 13.4 und 13.12 dieser Plangenehmigung.

14.4. Belange des Energierechtes, Versorgung mit Erdgas

Die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben, die in der Anlage zu § 2 LNGG namentlich genannt sind, und zu denen auch die VDS „Achim West“ inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zählt, wurde in § 3 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Näheres siehe Abschnitt 13.1 dieser Plangenehmigung.

14.5. Belange des Nachbarschaftsschutzes, Störfallvorsorge

Die VDS „Achim West“, einschließlich der zugehörigen technischen Anlagen i.S.d. EnWG, wird entsprechend den Vorgaben des § 49 Abs. 1 EnWG und der GasHDrLtgV geplant, gebaut, geprüft und betrieben. Belange des Nachbarschaftsschutzes oder der Störfallvorsorge sind daher nicht in die Abwägung einzustellen. Näheres siehe Abschnitt 13.2 dieser Plangenehmigung.

14.6. Belange des Bodenschutzes

Durch den vorhabenbedingten Eingriff in den Boden können zahlreiche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Diese werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend minimiert bzw. vermieden (siehe Nebenbestimmung 8.1.1.5 sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.5). Erheblich sind jedoch die dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Zufahrten und Betriebsflächen. Näheres siehe Abschnitt 13.8 dieser Plangenehmigung.

14.7. Belange des Denkmalschutzes

Durch das Vorhaben können bekannte und unbekannte Bodendenkmale beeinträchtigt werden. Gem. § 3 Abs. 1 NDSchG sind Bodendenkmale Kulturdenkmale und als solche zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Satz 1 NDSchG). Das Vorhaben kann dem Schutz und der Pflege von Bodendenkmalen zuwiderlaufen und damit dem öffentlichen Interesse an deren Erhalt.

Unbekannte Bodendenkmale sind durch die Regelungen des § 14 NDSchG ausreichend geschützt, weiter wurde mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Verden (2024) eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 10 NDSchG erteilt (unter 5.2), die mit Auflagen verbunden ist (Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.7). Näheres siehe Abschnitt 13.9 dieser Plangenehmigung.

14.8. Belange des Flächenschutzes

Durch das Vorhaben kommt es auf einer Fläche von insgesamt ca. 23.500 m² zu einem dauerhaften Verlust von „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland - GIF“, nachgeordnet auch „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland - GEF“, „Nährstoffreicher Graben – FG“) und „Scher- und Trittrasen - GR“. Aufgrund der geringen Größe dieser, durch das Vorhaben lediglich in Teilen versiegelten Flächen, stellt der dauerhafte Flächenverbrauch durch das Vorhaben keine wesentlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche dar.

Der vorhabenbedingte Flächenverbrauch ist im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung (2021), den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, zu vernachlässigen, insbesondere aufgrund der großen Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens.

14.9. Belange des Gewässerschutzes

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG für oberirdische Gewässer und des § 47 WHG für das Grundwasser eingehalten werden (unter 13.6.6). Die Eingriffe in das Grundwasser und die Oberflächengewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen werden durch die Planung und durch Vorbehalte (unter 7.3), Bedingungen (unter 7.4) sowie Nebenbestimmungen (unter 7.6, 7.7, 7.8, 7.9, 7.10, 8.6.1, 8.6.2 und 8.6.3) minimiert.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen (unter 5.3, 5.4, 6.2 und 7) konnten im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden (2025d) erteilt werden.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt. Näheres siehe Abschnitt 13.6 dieser Plangenehmigung.

14.10. Belange des Immissionsschutzes

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf baubedingte Immissionen als auch hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen. Es ist insbesondere mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen treten im Wesentlichen nur temporär während der Bauphase auf und werden minimiert. Sie werden als gering eingeschätzt.

Für den Betrieb der VDS „Achim West“ wurden in einer Untersuchung (Unterlage E6.05) die durch die geplante Anlage an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen bewirkten Schallimmissionen prognostiziert und die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm berechnet. Soweit erforderlich, wurden Schallschutzmaßnahmen dimensioniert, die sicherstellen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden. (T043)

Lichtemissionen werden besonders im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen auf den Verkehr auf der Autobahn BAB A27 vermieden.

Weitere immissionsschutzrechtliche Belange, die in die Abwägung einzustellen wären, sind nicht ersichtlich. Näheres siehe Abschnitt 13.15 dieser Plangenehmigung.

14.11. Belange des Landschaftsschutzes

Die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der temporären sowie auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld, die BE-Flächen, den Baustellenverkehr, die VDS „Achim West“ selbst sowie die Leitungen und den Armaturenplatzes „Achim Mitte“ werden zu Vegetationsrückschnitten und somit zu dauerhaften Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild führen. Die Flächen, die während des Baus in Anspruch genommen werden, werden nach dem Bau wieder zurückgebaut. Die Anlage wird jedoch dauerhaft bestehen und somit zu kleinräumigen visuellen Veränderungen der Landschaft führen. Jedoch sind im Bereich des Neubaus bereits erhebliche visuelle Vorbelastungen durch die vorhandenen VDS „Embsen“ und „Achim“ sowie durch die BAB A27 vorzufinden (vgl. auch Unterlage D5.01, Kapitel 7.6).

Eine Sichtverschattung des genehmigten Vorhabens durch standortgerechte Gehölze mit dem Ziel, die landschaftliche Integration der Anlage zu verbessern und mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, ist aufgrund der Vorbelastung nicht verhältnismäßig. Dies gilt besonders, da der Eindruck der insgesamt am Standort vorhandenen industriellen Anlagen hierdurch nicht in relevantem Umfang gemindert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist auch der mit der Sichtverschattung erreichbare zusätzliche Schutz der angrenzenden Siedlungsbereiche vor Licht- und Schallimmissionen vernachlässigbar (T043).

Insgesamt sind keine vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG in das Landschaftsbild mit dem Vorhaben verbunden.

14.12. Belange des Luft- und Klimaschutzes

Die vorhandenen Grünlandflächen tragen zur Kaltluftproduktion bei und erfüllen somit eine Ausgleichsfunktion. Die bestehenden Gehölzstrukturen, insbesondere innerhalb des Stationsgeländes entlang der BAB A27, sowie die bereits angelegten Kompensationsflächen leisten einen Beitrag zur lokalen Luftreinhaltung, indem sie eine Regenerationsfunktion erfüllen.

Als Vorbelastung für die Luftqualität sind der Verkehr auf der bestehenden BAB A27 sowie die Emissionen durch die vorhandene Mess- und Regelstation Embsen zu nennen. Eine zusätzliche Belastung resultiert aus den Emissionen der Landwirtschaft.

Mit dem Vorhaben können mit folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden sein:

- Verlust von Vegetationsstrukturen (insbesondere Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion
- Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Treibhausgasspeichern und -senken mit Klimaschutzfunktion
- Luftschadstoffemissionen durch Verbrennungsprozesse in Baumaschinen und Baufahrzeugen
- Luftschadstoffemissionen in Form von Grob- und Feinstaubemissionen bei Erdarbeiten und Fahrbewegungen
- Entweichen von Methan aufgrund von potentiellen Leckagen
- Emissionen beim planmäßigen Entlasten der Anlage über eine mobile Fackel oder unplanmäßigen Entlasten der Anlage über den Ausbläser
- Treibhausgasemissionen aus der Produktion der eingesetzten Baustoffe

Die Flächeninanspruchnahme kann zu eventuell kleinräumigen Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen führen. Die Flächenversiegelung ist in Bezug auf die umgebenden Flächen von Grünland als gering anzusehen, somit ist von keiner Erhöhung des Aufwärmopotentials auszugehen. Auch sind durch das Vorhaben keine Kaltluftentstehungsgebiete oder Kalt- bzw. Frischluftbahnen betroffen.

Luftschadstoffemissionen werden durch die Technischen Regeln und die verkehrsrechtlichen Vorschriften auf das unbedingt erforderliche und damit zulässige Maß beschränkt und werden von der Genehmigungsbehörde daher nicht als erheblich eingeschätzt.

Staubförmige Emissionen durch das Vorhaben treten zeitlich und räumlich stark begrenzt auf und sind mit den Emissionen landwirtschaftlicher Nutzflächen vergleichbar. Die Staubkonzentration kann sich nur im direkten Umfeld der Baustellen und lediglich kurzzeitig in geringem Maße erhöhen. Die Erhöhung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht erheblich.

Treibhausgase und damit Belange des Klimaschutzes sind bei der Abwägung im Rahmen der Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Auch diesen Vorgaben trägt die vorliegende Plangenehmigung Rechnung (Näheres siehe 13.16).

Mittel- bis langfristig wird die Verdichterstation dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes dienen, indem sie die Umstellung der Verbrauchstellen von fossilem Erdgas auf Wasserstoff bzw. Ammoniak ermöglichen wird. Somit dient sie mittel bis langfristig auch der angestrebten Klimaneutralität.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Nutzung von Gas als Brückentechnologie nach den Vorgaben des LGG zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage, zu der auch das Vorhaben beitragen soll, unerlässlich ist.

Näheres siehe auch Abschnitt 13.16 dieser Plangenehmigung

14.13. Belange des Naturschutzes

Das Vorhaben ist temporär während der Bauphase und dauerhaft während der Betriebsphase mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt verbunden. Die Beeinträchtigungen werden durch temporäre und dauerhafte Inanspruchnahmen von Biotopen verursacht und haben teilweise auch Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz.

Die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen bzw. ersetzt (siehe Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.8). Durch Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen wird auch das

Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden. Näheres siehe Abschnitte 13.5.1, 13.5.2 und darin Abschnitt 13.5.3 dieser Plangenehmigung.

14.14. Belange anderer Leitungsträger

Den Belangen anderer Leitungsträger wird durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.9 ausreichend Rechnung getragen. Sie sind daher nicht in die Abwägung einzustellen.

14.15. Belange von Straßenbaulastträgern und Eigentümern privater Wegeverbindungen

Den Belangen von Straßenbaulastträgern und Eigentümern privater Wegeverbindungen wird durch die Nebenbestimmungen in den Abschnitten 8.9, 8.12 und 8.13 ausreichend Rechnung getragen. Sie sind daher nicht in die Abwägung einzustellen.

14.16. Belange von Betreibern von Entwässerungs- und Grundwasserüberwachungsanlagen

Den Belangen von Betreibern von Entwässerungsanlagen wird durch die Bedingung in Abschnitt 7.4 und den Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.6 und vor allem in Abschnitt 7.8 zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen ausreichend Rechnung getragen. Sie sind daher nicht in die Abwägung einzustellen.

14.17. Belange der Landwirtschaft

Den Belangen der Landwirtschaft wird zunächst die bodenkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmung 8.1.1.5) sowie das Bodenschutzkonzept (Unterlage E6.07) Rechnung getragen. Weiter wird sichergestellt, dass temporär in Anspruch genommene Böden fach- und sachgerecht wiederhergerichtet werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG minimiert (multifunktionale Kompensation). Soweit Drainagen betroffen sind, werden diese ordnungsgemäß wiederhergestellt (Nebenbestimmung 8.10.1.4). Wirtschaftswege und Drainagen werden erhalten bzw. wieder instandgesetzt (Nebenbestimmungen 8.10.1.2 und 8.10.1.4), die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen ist auch während der Bauphase gewährleistet (Nebenbestimmung 8.10.1.3). (T038)

Bewirtschaftungerschwernisse durch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen, etc. werden durch das Vorhaben nicht verursacht (T038).

Insgesamt werden die Betroffenheiten der Landwirtschaft als gering eingeschätzt.

14.18. Belange der Landesverteidigung

Das im Verfahren beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr hat mitgeteilt, dass Verteidigungsbelange nicht berührt werden (BAIUDBw, 2023).

14.19. Prognose für das Gesamtvorhaben

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist ausschließlich der Bau und Betrieb der VDS „Achim West“ einschließlich der zugehörigen Leitungen und Nebenanlagen. Das Vorhaben ist jedoch zugleich Teil des Gesamtvorhabens „Anlandung von Flüssiggas und Einspeisung in das Gashochdrucknetz“, zu dem weitere Vorhaben gehören.

Dem Vorhaben an dem vorgesehenen Standort stehen keine unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse in anderen Zulassungsverfahren des Gesamtvorhabens erkennbar entgegen. Näheres siehe Abschnitt 13.1 dieser Plangenehmigung.

15. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 22.07.2024 konnte der Plan für das in Abschnitt 3 bezeichnete, in Abschnitt 11.1 näher beschriebene und mit den in Anlage 1 benannten Plänen belegte Vorhaben nach Maßgabe von Vorbehalten, Bedingungen und Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Als Ergebnis der gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührte Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem Interesse der Vorhabenträgerin und dem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist. Die Genehmigungsbehörde ist dabei insbesondere auch auf der Grundlage der Herstellung des Benehmens gemäß § 76 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG und des wasserrechtlichen Einvernehmens gem. § 19 Abs. 3 WHG zu der Einschätzung gelangt, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitt 11.1 „Beschreibung des Gesamtvorhabens VDS „Achim West““ und in Abschnitt 13.1. „Planrecht-fertigung gem. LNGG und EnWG“ dargelegt.

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung einer gesicherten Energieversorgung im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Besonders zu betonen ist dabei nochmals, dass dem Vorhaben von Gesetzes wegen gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Das Vorhaben ist nach dieser Vorschrift für die Gasversorgung in Deutschland auch besonders dringlich. Das Gesetz führt insoweit ausdrücklich aus, dass die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dementsprechend wiegen anderweitige Beeinträchtigungen von Schutzgütern relativ gering.

Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Bedingungen und Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.2 und 8 dieses Bescheides weitestgehend Rechnung getragen.

Alles in allem überwiegen damit bei Abwägung aller betroffenen Belange die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile deutlich.

16. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2 1. HS VwVfG

§ 74 Abs. 3 i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2 1. HS VwVfG enthält eine Ermächtigung eine Plangenehmigung als solche vorbehaltlos zu erlassen und lediglich einzelne an sich notwendige Entscheidungen die Bestandteile der Konzentrationswirkung sein müssten, unter den Vorbehalt einer abschließenden Regelung zu stellen.

Es wurde geprüft und bestätigt, dass die Vorbehalte in Abschnitt 6.1 dieser Genehmigung nur solche Teilentscheidungen umfassen, die eine grundsätzliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nicht in Frage stellen. Gleichzeitig werden durch die bereits abschließend in dieser Plangenehmigung getroffenen Festlegungen die Lösung der mittels Vorbehalt offen gehaltenen Probleme nicht in Frage gestellt.

Die Berechtigung der Vorbehalte ist auch dadurch gegeben, dass die Plangenehmigung aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 17) keinen Aufschub duldet.

Diese Plangenehmigung bietet auch ohne die vorbehaltene Teilentscheidung eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offenlassende abwägungsfehlerfreie Regelung.

Im Verhältnis zur Gesamtentscheidung handelt es sich bei den vorbehaltenen Teilentscheidungen lediglich um Entscheidungen von nachgeordneter Bedeutung.

17. Sofortige Vollziehung der Plangenehmigung

Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Diese Plangenehmigung ist somit sofort vollziehbar.

In § 11 Abs. 1 S. 1 LNGG wird die sofortige Vollziehung von Zulassungsentscheidungen für die Vorhaben nach § 2 LNGG gesetzlich vorgeschrieben. Es handelt sich um Vorhaben, die für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich sind. Für sie wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Realisierung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG).

Dies gilt u.a. für die in der Anlage zum LNGG genannten Vorhaben und damit auch für die Verdichterstation „Achim West“ (Nr. 3.4 der Anlage: „Verdichter Achim/Embsen“).

Diese vom Gesetzgeber hervorgehobene besondere Dringlichkeit (BT-Drs. 20/1742, S. 17) geht über das überragende Interesse an der Zulassung des Vorhabens hinaus und erfordert die sofortige Vollziehung. Demgegenüber haben private Interessen Betroffener zurückzustehen.

Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen.

Zusammenfassend ist die sofortige Vollziehung der Genehmigung für die Baumaßnahmen (Abschnitt 3 dieser Plangenehmigung) bereits gesetzlich angeordnet.

18. Sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen

Die Gewässerbenutzungen sind Voraussetzungen für die Realisierung der VDS „Achim West“ (Vorhaben gem. Nr. 3.4 der Anlage zu § 2 LNGG). Die VDS „Achim West“ ist für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für sie wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Realisierung dieses Vorhabens dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG).

Daher ist auch die sofortige Vollziehung der Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen erforderlich. Sie besteht vorliegend bereits nach § 11 Abs. 1 LNGG, wonach die sofortige Vollziehung für sämtliche Zulassungsentscheidungen für die Vorhaben nach § 2 LNGG gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Begriff der Zulassungsentscheidung ist ebenso wie in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG und § 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG weit zu verstehen und umfasst alle präventiven behördlichen Kontrollakte, mit denen Behörden vor der Realisierung der in § 2 LNGG genannten Vorhaben deren Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsvorschriften bescheinigen. Dazu zählen zweifelsohne auch wasserrechtliche Erlaubnisse.

Ungeachtet dessen ist jedoch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der unverzüglichen Inbetriebnahme der VDS „Achim West“ auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO geboten. Ohne die sofortige Vollziehung der Gewässerbenutzung kann das Scheitern der rechtzeitigen Inbetriebnahme der VDS „Achim West“ nicht ausgeschlossen werden.

Die vom Gesetzgeber hervorgehobene besondere Dringlichkeit (BT-Drs. 20/1742, S. 17) geht über das überragende Interesse an der Genehmigung des Vorhabens hinaus und erfordert die sofortige Vollziehung. Demgegenüber haben die Interessen Betroffener zurückzustehen. Die

sofortige Vollziehung wird daher vorsorglich nochmals angeordnet, soweit diese nicht ohnehin bereits durch § 11 Abs. 1 LNGG angeordnet ist.

19. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um die Durchführung der plangenehmigten Maßnahmen und die damit verbundenen Gewässerbenutzungen im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen gewährleisten zu können.

Nebenbestimmungen, die Informationspflichten an die Aufsichtsbehörde und die örtlich zuständigen Behörden und an die weiteren Träger öffentlicher Belange enthalten, sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können und die Träger öffentlicher Belange die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten sicherstellen können. Nebenbestimmungen betreffend Informationspflichten betroffener Grundstückseigentümer oder Rechteinhaber sind erforderlich, um einen ungestörten und sicheren Bauablauf im Vorhabensbereich gewährleisten zu können.

Zur Vermeidung von schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerverunreinigungen wurden Nebenbestimmungen und Bedingungen in die wasserrechtlichen Zulassungen aufgenommen, die der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden und den Unterhaltungsverbänden der betroffenen Gewässer auch eine engmaschige und zugleich zumutbare Überwachung der Maßnahmen ermöglichen. Darunter fallen sowohl Nebenbestimmungen zur Überwachung und Dokumentation der Gewässerbenutzungen als auch der in bestimmten Parametern zu ermittelnde Chemismus der Gewässer, wenn es bspw. aufgrund der Beschaffenheit des Projektgebietes zu einer Gefährdung durch einzuleitendes Wasser kommen kann. Damit ist sichergestellt, dass wasserrechtliche Belange vollumfänglich berücksichtigt werden können.

Für die Gewässerverrohrungen wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Versagensgründe nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG ausgeschlossen werden können. Für die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen gilt dies für die Regelungen in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 NWG. Zudem sollen die Vorgaben der §§ 67 WHG sowie §§ 107 NWG sichergestellt werden.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Hervorzuheben ist die Maßnahme A_{CEF} 01 „Ausgleichsmaßnahme Feldlerche“, durch die der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG („Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) vermieden wird.

Die Regelungen zum Denkmalschutzgesetz stellen sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von bekannten oder noch unentdeckten Denkmalen zu befürchten sind.

Der Vermeidung von Konflikten zwischen dem Baustellenverkehr und dem Radverkehr sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Effizienz im Bereich des Knotenpunktes „Am Edelhof“ / „In der Grund“ dienen die Nebenbestimmungen in Abschnitt 8.13.

Mit Nebenbestimmung 8.12.1.1 (bzw. 7.7.1.2) wird die Integrität der BAB A27 gewährleistet. Die Nebenbestimmungen 8.12.1.2, 8.12.1.3, 8.12.1.4 und 8.12.1.5 dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden.

Die Nebenbestimmungen 8.12.1.6 und 8.12.1.7 sind erforderlich, damit Anlagen an der BAB A27 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Nebenbestimmung 8.12.1.8 stellt sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung auf Grund von Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf der BAB A27 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis von den örtlichen Gegebenheiten.

Durch die Nebenbestimmung 8.12.1.9 wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben infolge des Heranrückens der Bebauung entstehen, geltend machen können. Die Nebenbestimmung resultiert aus der Kenntnis von den örtlichen Begebenheiten.

20. Begründung der Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1, 2 und 5 NVwKostG die Kosten des Plangenehmigungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlungen (Plangenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnisse) sind nach §§ 1 ff. VwKostG i.V.m. § 1 AllGO nach

- Tarifstelle 27.1.16 (Plangenehmigung),
- Tarifstelle 96.1.1.1 (wasserrechtliche Erlaubnisse)

des Kostentarifs (Anlage zur AllGO) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Für die in die Plangenehmigung eingeschlossenen Amtshandlungen (Entscheidungen) erhöht sich die Gebühr für die Plangenehmigung um die Beträge in Höhe der für die eingeschlossenen Amtshandlungen sonst zu erhebenden Gebühren, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 6 AllGO).

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 und 13 NVwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung und gegen diese wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz
04107 Leipzig

1

einzu legen (§ 12 L N G G).

Hinweise:

- Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 L N G G hat ein Rechtsbehelf gegen die Plangenehmigung und die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Plangenehmigung und die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 L N G G nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 12 L N G G).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Celle, den 23.04.2025

im Auftrag



Schleicher

(Schleicher)

Aktenzeichen: L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/090

Teil D

Allgemeine Hinweise

21. Wirkung der Plangenehmigung

Mit der Plangenehmigung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG). Ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die in Abschnitt 6.2 dieses Bescheides enthalten sind.

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erfolgt durch die Plangenehmigung eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist die Plangenehmigung unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 VwVfG).

Diese Plangenehmigung tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, sie wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Plangenehmigung (z.B. Schreibfehler) können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll. (§ 42 VwVfG).

22. Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Plangenehmigung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit dem Vorhabenträger geltend gemacht werden.

Über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, wird in einem Plangenehmigungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden. Die Einzelheiten von dem Grunde nach in dieser Plangenehmigung festgelegten Entschädigungen sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zu regeln.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Enteignungsbehörde) zu richten.

Teil E

Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Anlage 2 Lageplan der Grundwasserentnahme- und Einleitstellenstellen (Unterlage E08, Anlage 4)
- Anlage 3 Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- Anlage 4 Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Anlage 5 Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr
- Anlage 6 Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr
- Anlage 7 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 8 Quellenverzeichnis

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag vom 22.07.2024, vervollständigt mit Datum 29.07.2024.

Die am 30.10.2024, 20.11.2024, 20.12.2024 und 27.02.2025 vorgelegten geänderten bzw. neuen zusätzlichen Antragsunterlagen wurden in der digitalen Antragsunterlage ausgetauscht bzw. ergänzt.

Die ausgetauschten Unterlagen wurden in den Ordner „Veraltete Unterlagen“ verschoben.

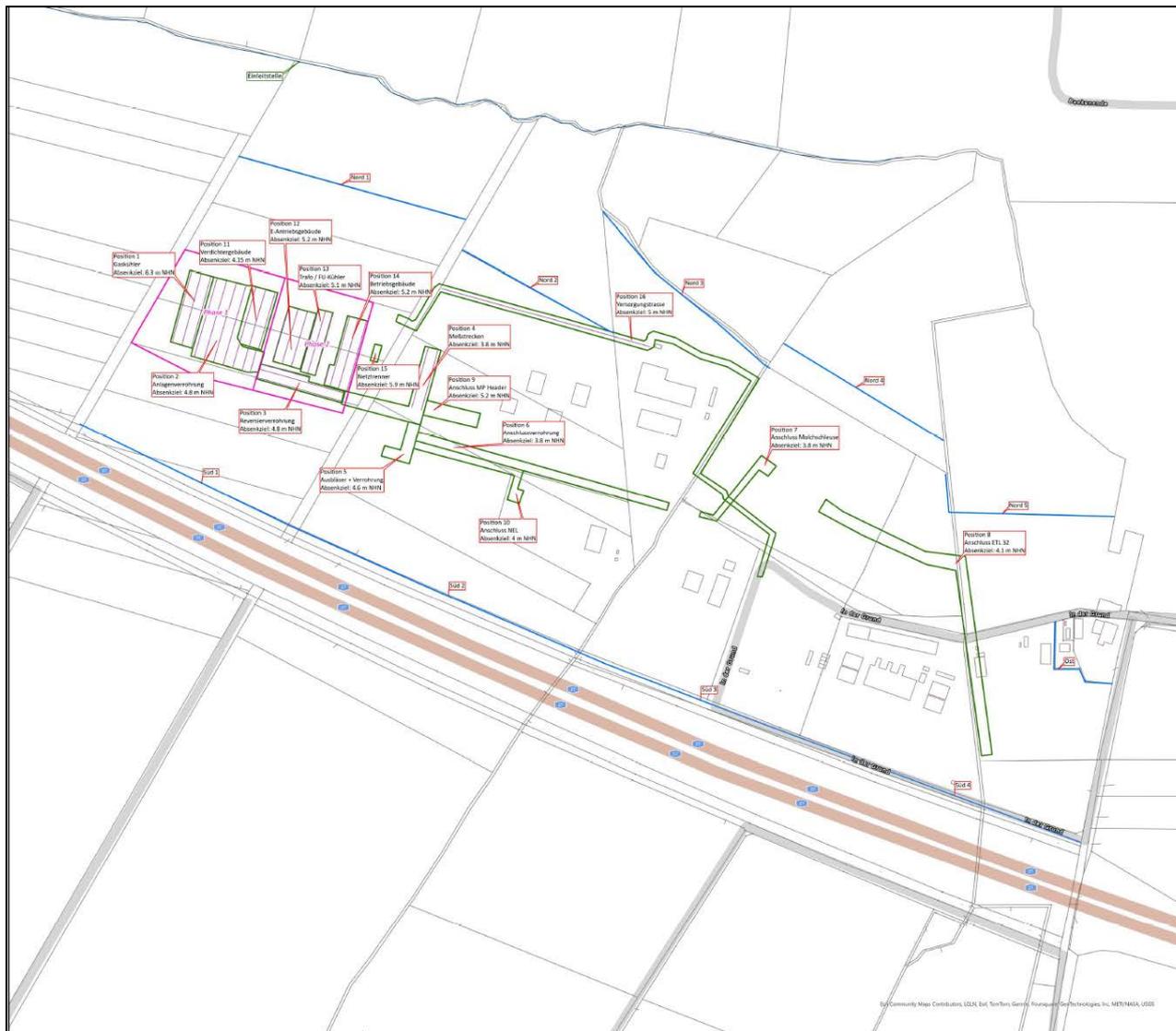
Teil A	Allgemeiner Teil
A1	Erläuterungsbericht und Übersichtspläne
A1.01	Erläuterungsbericht
A1.02	Verfahrensfließbild
A1.03	Anbindung VDS Achim West Verfahrensfließbild
A1.04	Station Achim - Embsen Übersichtsblockschema
A1.05	Stationsübersicht Achim West
A1.06	Stationsübersicht Achim Mitte
Teil B	Trassierungstechnischer Teil
B1	Regelpläne
B1.01	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Arbeitsstreifen Standard
B1.02	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise
B1.03	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Rohrgraben und Verfüllung
B1.04	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Wiederherstellung Gewässerbett
B1.05	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Wiederherstellung Gewässerufer
B1.06	ETL 32 - Anschlussleitung Regelplan - Kreuzung von Straßen mittels Geschlossenem Rohrvortrieb
B2	Bauwerksverzeichnis
B2.01	Bauwerksverzeichnis Anschlussleitungen
B2.02	Kreuzungsliste Anschlussleitungen
B3	Trassenplan
B3.01	Verbindungsleitung zwischen Armaturenplatz Achim Mitte und ETL 32 - Trassenplan
Teil C	Privatrechtlicher Teil
C1	Grundstückverzeichnis
C1.01	Grunderwerbsplan
C2	Wegerecht
C2.01	VDS Achim West Wegerechtserwerbsplan
C2.02	Eigentümergeverzeichnis

Teil D	Umweltfachlicher Teil
D1	UVP-Vorprüfung
D1.01	Antrag UVP-Vorprüfung
D2	Natura2000-Vorprüfung
D2.01	Natura2000-Vorprüfung
D3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
D3.01	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
D4	Fachbeitrag nach EU-WRRL
D4.01	Fachbeitrag WRRL
D5	Landschaftspflegerischer Begleitplan
D5.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil E	Bauantrag
E1	Bauanträge
E1.01	Bauantragsformular
E1.02	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
E1.03	Urkunde Tragwerksplaner
E1.04	stat. Erhebungsbogen
E1.05	Abweichungsantrag (geändert 2024-12-20)
E1.05b	Abweichungsantrag PV-Anlage Verdichterhalle (neu 2025-02-07)
E1.06	Bauerlaubnisse
E2	Lagepläne und Bauzeichnungen
E2.01	Amtlicher Lageplan 1 und 2
E2.02	Amtliche Karte_1:5000
E2.03	Übersicht Baustelleneinrichtungsplan
E2.04	Ergänzungslageplan Achim West
E2.05	Ergänzungslageplan Achim Mitte
E2.06	Abstandflächenplan Achim West
E2.07	Abstandflächenplan Achim Mitte
E2.08	Oberflächenplan Achim West
E2.09	Oberflächenplan Achim Mitte
E2.10	Geländeschnitte Achim West Plan1
E2.11	Geländeschnitte Achim West Plan2
E2.12	Geländeschnitte Achim Mitte
E3	Entwurfsplanung zum Bauantrag
E3.01	Elektrogebäude Ansichten und Gründung_BA
E3.02	Elektrogebäude Grundriss, Schnitt A und Schnitt B
E3.03	Verdichterhalle Gründung + Schnitte

E3.04	Verdichterhalle Ansichten
E3.05	Verdichterhalle Erdgeschoss + Schnitte_BA
E3.06	Betriebsgebäude Grundrisse + Längsschnitt_BA
E3.07	Betriebsgebäude Schnitte + Ansichten_BA
E3.08	Stationszaun Details - Leitezeichnung
E3.09	Netzersatzanlage_BA
E3.10	Netztrennergebäude Grundriss, Schnitt, Ansichten_BA
E3.11	Stationsabscheider_BA
E3.12	Gaskühler_Grundrisse-Schnitte_BA
E3.13	Gaskühler_Ansichten_BA
E3.14	Trafowanne_BA
E3.15	FU-Kühler_BA
E3.16	Harmonischer-Filter_BA
E3.17	Ausbläser_BA
E3.18	EMSR-Schaltheus
E3.19	Analysecontainer Gasbeschaffenheitsbemessung
E4	Baubeschreibung
E4.01	Baubeschreibung
E4.02	Betriebsbeschreibung
E5	Berechnungen
E5.01	Nutz- und Geschossflächen
E5.02	Bruttorauminhalt und anrechenbare Baukosten
E5.03	GRZ-Berechnung
E5.04	Betriebsgebäude - statische Berechnung (geändert 2025-02-07)
E5.05	Betriebsgebäude – Positionsplan zur statischen Berechnung
E5.06	Elektrogebäude - statische Berechnung (geändert 2025-02-07)
E5.07	Elektrogebäude – Positionsplan zur statischen Berechnung
E5.08	Verdichterhalle - statische Berechnung (geändert 2025-02-07)
E5.09	Verdichterhalle - Positionsplan zur statischen Berechnung
E5.10	Netztrennergebäude - statische Berechnung
E5.11	Netztrennergebäude - Positionsplan zur statischen Berechnung
E6	Nachweise und Gutachten
E6.01	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer
E6.02	Nachweis Einstellplätze
E6.03	GEG Nachweis
E6.04	Brandschutzkonzept
E6.05	Schalltechnisches Prognosegutachten VDS Achim West

E6.06-1	Baugrundgutachten VDS Achim West 1 und 2
E6.06-2	GeoReport Achim
E6.07	Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept (angepasst 2024-10-30)
E6.08	Kampfmittelsondierung
E7	Erschließung
E7.01	Erschließung Konzept
E7.01a	Erschließung Flächenermittlung (neu 2025-02-07)
E7.02	Übersicht Zufahrt
E7.03	Prinzipschnitte Straßen und Wege
E7.04	Übersicht Ver- u. Entsorgungsplan
E7.05	Verkehrsmanagement Baustellenzufahrt
E8	Wasserrechtliche Anträge
E8.01	Antrag auf Grundwasserabsenkung sowie Antrag auf Ableitung des geförderten Wassers
E8.02	Grundwasserhaltung für die geplante Errichtung der ErdgasVDS „Achim West“ - Erläuterungsbericht
E8.03	Antrag auf Grabenverrohrung
E8.04	Antrag auf Grabenverrohrung - Erläuterungsbericht
E8.05	Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Neubau Schieberstation Achim Mitte (geändert 2024-12-20)
E8.06	Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - Erweiterung VDS „Embsen“ (geändert 2024-12-20)
E8.07	Wasserrechtsantrag Oberflächenentwässerung - VDS Achim West (geändert 2024-12-20)
E8.08	Ergänzungsantrag zu E8.03 - Antrag Grabenverrohrung eines Fließgewässers (neu 2024-12-20)
E8.08a	Fotodokumentation zu E8.08 - Ist-Zustand (neu 2025-02-07)
E9	AwSV Dokument
E9.01	AwSV Dokument (geändert 2025-02-07)
E9.02	Anzeige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Antrag auf Eignungsfeststellung (geändert 2025-02-07)
E9.03	Sicherheitsdatenblätter (geändert 2025-02-07)
E9.04	KOSTRA-DWD-2020 Tabellen (geändert 2025-02-07)
E9.05	AwSV Lageplan (geändert 2025-02-07)
	Sonstige Planänderungen
ohne	Antrag, die temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden zu erstellen (neu 2024-11-20)

Anlage 2 Lageplan der Grundwasserentnahme- und Einleitstellen- stellen (Unterlage E08, Anlage 4)



Anlage 3 Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

(Landkreis Verden, 2025a)

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bringen Sie das Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft an! Beachten Sie den Inhalt dieses Merkblattes!

Als Betreiber Ihrer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Sie für den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlage verantwortlich. Sie müssen sich regelmäßig davon überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden (§ 46 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV]).

Denken Sie daran: eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann den Boden, das Grundwasser und oberirdische Gewässer gefährden!

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff):

WGK:

Besondere örtliche Lage Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	Schutzzone:
Sorgfalt beim Betrieb: Beachten Sie die Betriebsanleitungen, die bauaufsichtlichen Zulassungen und die behördlichen Anordnungen im wasserrechtlichen Bescheid.	
Vorsicht beim Befüllen und Entleeren Überwachen Sie das Befüllen und Entleeren Ihrer Anlage. Das Befüllen darf nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung durchgeführt werden.	
Kontrolle der Anlage Sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Anlage ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und die Sicherheitseinrichtungen funktionieren.	
Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV) Teilweise dürfen Arbeiten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.	
Prüfpflicht durch zugelassene Sachverständige (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV) Beachten Sie die Prüfzeitpunkte Ihrer Anlage Legen Sie dem Sachverständigen vor der Prüfung den wasserrechtlichen Bescheid des Landkreises Verden sowie alle weiteren Betriebsanleitungen und Zulassungen Ihrer Anlage und der dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen vor Ihre Anlage ist wie folgt prüfpflichtig: Bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahmeprüfung: Regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre/alle 2,5 Jahre (streichen, was entfällt) Wiederkehrende Prüfung bis zum Wiederkehrende Prüfung bis zum Wiederkehrende Prüfung bis zum	
Verhalten bei Gefahr eines Ölschadens Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV): Feuerwehr Telefon 112 Polizei Telefon 110 Landkreis Verden Telefon 04231 15-940, Adresse: Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)	

Nähere Erläuterungen finden Sie auf Seite 2!

Sorgfalt beim Betrieb

Für Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und bauaufsichtliche Zulassungen mitgeliefert. Bitte beachten Sie die darin enthaltenen Hinweise für den Betrieb Ihrer Anlage. Unterrichten Sie bitte ggf. auch Ihr Betriebspersonal über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential Ihrer Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Sie müssen das Befüllen und Entleeren ununterbrochen überwachen.

Behälter zum Lagern wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Eine Befüllung Ihrer Anlage mit Dieselmotorkraftstoff oder Ottomotorkraftstoff aus Straßentankwagen und Aufsetztanks darf nur mit einer selbstständig schließenden Abfüllsicherung erfolgen. Behälter für Dieselmotorkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 l dürfen dagegen mit einer selbstständig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen müssen Sie prüfen, wieviel Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, ordnungsgemäß funktionieren. Sie sind verpflichtet abtropfende Flüssigkeit aufzufangen.

Kontrolle der Anlage

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein.

Wenn Sie selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben können, müssen Sie sich von einem Sachverständigen oder einem Fachbetrieb beraten lassen. Sie können auch einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachbetrieb abschließen.

Fachbetriebspflicht

Für Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen Sie nur zertifizierte Fachbetriebe (Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV) beauftragen. Beim Reinigen müssen alle in der Anlage oder in Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe entfernt werden (§ 17 Absatz 4 Satz 1 AwSV). Die Anlage muss gegen missbräuchliche Nutzung gesichert werden (§ 17 Absatz 4 Satz 2 AwSV). Anfallende Rückstände und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen Sie zurückhalten und verwerten oder ordnungsgemäß entsorgen.

Prüfpflicht durch zugelassene Sachverständige

Lassen Sie prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten auf eigene Kosten von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen. Legen Sie dem Sachverständigen vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Genehmigungen und die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vor. Als Betreiber der Anlage sind Sie für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Sollte der Sachverständige bei der Überprüfung Mängel feststellen, müssen Sie diese umgehend beheben bzw. durch einen Fachbetrieb beheben lassen (§ 48 AwSV).

Verhalten bei Gefahr eines Ölschadens

Sie müssen Ihre Anlage unverzüglich außer Betrieb nehmen und gegebenenfalls entleeren, wenn bei einem Schadensfall oder einer Betriebsstörung eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert und unterbunden werden kann. Die Gefährdung eines Gewässers liegt insbesondere dann vor, wenn größere Mengen eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden gedrungen ist.

Wenn aus Ihrer Anlage ein wassergefährdender Stoff in nicht unerheblicher Menge austritt, müssen Sie dies dem Landkreis Verden oder der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Sofern Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, müssen Sie diese unverzüglich unterrichten (§ 24 Absatz 2 AwSV). Erfolgt keine entsprechende Anzeige, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 65 Ziffer 21 AwSV in Verbindung mit § 103 Absatz 1 Ziffer 3a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Anlage 4 Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen (AwSV)

(Landkreis Verden, 2025a)



Zugelassene Organisationen und Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Nachstehende Liste nennt Ihnen zugelassene Sachverständige (SV) für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Diese Liste enthält nur die der unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden mitgeteilten SV und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. ARGE TPO Technische Prüforganisation e. V.

Christoph Baar
St.-Marcellusstraße 12, 27330 Asendorf
Tel. 0177 3136630
E-Mail: baar@tpo-online.de
Örtliche Repräsentanz Niedersachsen,

Ing. Jesa Hareb B. Eng.
Eulenweg 15, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04795 550 4723, Mobil 0173 148 2066
E-Mail: hareb@tpo-online.de

Dipl.-Ing. Werner Kück
Heideweg 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel. 04795 955702
Fax 04795 955703
E-Mail: kueck@tpo-online.de

AGU-TSO e. V.
Dipl.-Ing. (FH) Jörn Tamowski
Kreuzberg 13, 27404 Heeslingen-Weertzen
Tel. 04287 925926 oder 0173 2455017

APO GEOPHIL-Prüfstelle Langwedel
Breslauer Straße 4, 27299 Langwedel
Tel. 04232 9450946, Fax 04232 944944
für APO GEOPHIL
Johannes-Reitz-Str. 6, 09120 Chemnitz
Tel. 0371 844949-0, Fax 0371 844949-24

ARU Ingenieurgesellschaft mbH
Dr. Karsten Behrenbeck
Michael Praevcke
Frerener Straße 8
D-49809 Lingen (Ems)
Tel.: 0591/6100359-13, Fax.: 0591/6100359-40
E-Mail: praevcke@aru-gmbh.de
Internet: www.aru-gmbh.de

AWS Klatt
Martin Klatt
Bahnhofstraße 9, 25551 Hohenlockstedt
Tel. 04826 370439, Mobil 0172 5456061
Fax 04826 370439
E-Mail: aws-klatt@t-online.de

Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen
Dr. Poppe AG
Hopfenmarkt 31, 20457 Hamburg
Tel.: 040 30238698-0, Fax 040 30238698-9
E-Mail: hamburg@bfu-ag.de
Dipl.-Ing. Ute Wiese
Tel 040 30238696-1
E-Mail: wiese@bfu-ag.de

DEKRA
Hanomagstraße 12, 30449 Hannover
Tel. 0511 42079-311, Fax 0511 42079-326

DEKRA
Fritz-Thiele-Straße 26, 28279 Bremen
Tel. 0421 83002-83

EES Nord GmbH
Kai Jens Basedow
Im Knick 4, 29439 Lüchow/Grabow
Tel. 058649874712, Fax. 05864 9874711
E-Mail: kai.basedow@eesnord.de

GSW mbH Gesellschaft für Sachverständige
nach Wasserrecht mbH
Dipl.-Ing. Gabriele Knöppler
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 2, 30952
Ronnenberg
Tel. 05109 6755-165, Fax 05109 6755-166
E-Mail: info@gsw-mbh.de

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Muzzatti,
Dietrich Bonhoeffer-Str. 2, 30852 Ronnenberg
Tel. 01523 4518698 oder 05109 563411
Fax 05109 64 62 02
E-Mail: steffen.muzzatti@aj-
gewaesserschutz.de

Dipl.-Ing. Hermann Knöppler
Graf-Zeppelin-Straße 36, 31157 Sarstedt
Tel. 05066 8188567
E-Mail: info@gsw-knoeppler.de

Dipl.-Ing. Hans Hölscher
Loher Straße 28, 49546 Bakum
Tel. 04446 1800, Fax 04446 1803
E-mail: info@hoelscher-bakum.de
Internet: www.hoelscher-bakum.de

bitte wenden

**Plangenehmigung für die Verdichterstation (VDS) „Achim West“
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

ibis - ingenieurbüro für umwelttechnik gbr.

ihlo & s. smit
Schmiedestraße 8b, 26632 Ihlow/Riepe
Tel. 04928 912044, Fax 04928 912066
E-Mail: info@i-b-i-s.de
Sitz Wolfsburg
Schlesierstraße 22, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 387000, Fax 05361 387001

Ing.-Büro Reinecke

c/o Heidesand RWG eG Ehler Troue
Hohe Leuchte 26, 27283 Verden (Aller)
Tel. 04231 92040, Fax 04231 920420
E-Mail: energie@heidesand.de
c/o Raiffeisen Centralheide eG
Christian Lindenthal
Albrecht-Thaer-Straße 1a, 29664 Walsrode
Tel. 05161 9893-10, Fax 05161 9893
E-Mail: lindenthal@centralheide.de

Knöppler GmbH, Dipl.-Ing. Kay Knöppler

Myrtenstr. 17, 28205 Bremen
Tel. 0421 5287777
E-Mail: info@knoeppler.de
Internet: www.knoeppler.de
Hauptgeschäftsstelle:
Käthe-Paulus-Straße 8, 31157 Sarstedt
Tel. 05066 3259, Fax 05066 1285
Kostenfreie Service-Nr.: 0800 3259000

Soutec e. V.

Ingenieurbüro Gödeke GbR – Nollendorfer
Straße 60, 28201 Bremen
Tel. 0421 79282843, Fax 0421 79282844
E-Mail: mail@ibg-bremen.de
Internet: www.ibg-bremen.de

Sachverständigenbüro Martin Hartzsch
Kreuzstraße 52
38118 Braunschweig
Tel. 0177 7865645
Mail: info@pruefenundberaten.de
Internet: www.pruefenundberaten.de

**TOS - Technische Organisation von
Sachverständigen e. V.**

ATB Drazewski GmbH
Prüfstelle Nienburg
Am Exerzierplatz 20a, 31582 Nienburg
Tel. 05021 912494, Fax 05021 912499
E-Mail: hemmersbach@svb-eberling.de

Ing.-Büro Faustmann GmbH

Lüneburger Str. 18, 30880 Laatzen
Tel. 05102 9391-0, Fax 05102 9391-50
E-Mail: info@faustmann.com

Ingenieur und Sachverständigenbüro

IB Stefan Eger
Hinter dem Kamp 2
27367 Reeßum
Tel.: 04264 - 83 67 448 Mob.: 0173 - 583 2774
Mail: se@ib-eger.de; ib-eger@gmx.net

Ingenieur- und Sachverständigenleistungen

Dipl.-Ing. Imke Niehaus-Kremer
Hagener Straße 41, 28844 Weyhe
Tel. 0421 893084, Fax 0421 8090338
Mobil 0160 97917876
E-Mail: imke.niehaus-kremer@gmx.de

Ing.-Büro Reinecke

Am Waldhof 2, 30890 Barsinghausen
Tel. 05105 4034, Fax 05105 4036
E-Mail: klausreinecke@freenet.de

IBR - Ingenieurbüro Rüdiger

Drook 4, 27446 Selsingen
Tel. 04284 9269160, Fax 04284 9269161
E-Mail: info@abscheidercontrol.de

TOS – Ingenieurbüro logo –

Dipl.-Ing. Karsten Dohmeyer
Am Hafen 4, 27318 Hoya
Tel. 04251 983023, Fax 04251 672445
E-Mail: dohmeyer@llogo.de

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Niederlassung Hannover, Am TÜV 1, 30519
Hannover zuständig für Gemeinde Kirchlinteln,
Gemeinde Dörverden, Flecken Langwedel,
Stadt Verden (Aller)
Tel. 0511 998-0, Fax 0511 998-61237

TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG

Region Bremen
Hermine-Berthold-Straße 17
28205 Bremen zuständig für Gemeinde Oyten,
Samtgemeinde Thedinghausen, Flecken
Ottersberg, Stadt Achim
Tel. 0421 4498-0, Fax 0421 4498-144

**Überwachungsgemeinschaft der SHK-
Handwerke e.V.**

Außenstelle Bückeburg
Dipl.-Ing. Friedhelm Stube
Zu den Brücken 19, 31675 Bückeburg
Tel. 05722 288194 oder 0172 4539465

Umweltberatung Dipl. Ing. R. Winkelhardt KG

Beethovenstraße 8, 45529 Hattingen
Tel. 02324 3955820, Fax 02324 3955829
E-Mail: info@ubwin.de
und Niederlassung Wolfsburg,
Westrampe 22, 38442 Fallersleben
Tel. 05362 7284421, Fax 05362 937585

Stand: 02/2022

Anlage 5 Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, Straße, PLZ, Ort, Telefon)

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen

oder ausfüllen

Veranlagungsjahr

Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

(§ 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG)

Geschäftszeichen des vorhergehenden Bescheides	Veranlagungsjahr
--	------------------

I. Angaben zur Vorauszahlung der Wasserentnahmegebühr nach § 24 Abs. 3 NWG

Ist für das laufende Veranlagungsjahr eine erheblich niedrigere oder höhere als die für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum festgesetzte Gebühr zu erwarten?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> höher , und zwar <input type="checkbox"/> niedriger , und zwar	bitte voraussichtliche Höhe angeben und auf gesondertem Blatt begründen

II. Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Zusammenfassung nach den beigefügten Anlagen:

Geeignete Nachweise nach § 23 Abs. 3 NWG:

- Betriebstagebücher
- Messprotokolle

nur von der
Behörde aus-
zufüllen:

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	Prüfvermerk
A. Öffentliche Wasserversorgung		0,170		
B. Aus oberirdischen Gewässern				
Zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,029		
Zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,0145		
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		0,016		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,068		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,017		
Summe A + B				

	Menge in m ³	Euro pro m ³	Euro	nur von der Behörde auszufüllen: Prüfvermerk
C. Aus dem Grundwasser				
zur Wasserhaltung		0,084		
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,084		
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		0,042		
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		0,016		
zur Fischhaltung		0,009		
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,204		
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		0,051		
	Übertrag Summe A + B			
Gebührenschild insgesamt: (= Vorauszahlungsbetrag zum 1. Juli dieses Jahres, soweit in Abschnitt I keine Angaben gemacht wurden):			Euro:	
Abzüglich Vorauszahlung des Vorjahres:			Euro:	
			Euro:	
<input type="checkbox"/> Erstattungsbetrag <input type="checkbox"/> zu zahlender Betrag				

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

IBAN:	Kreditinstitut:	BIC:

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 6 Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Für jede Erlaubnis / Bewilligung ist jeweils eine Anlage gesondert auszufüllen!

Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

I. Rechtsgrundlage altes Recht / alte Befugnis ohne Gestattung

Erlaubnis / Bewilligung / Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt von (Wasserbehörde, Datum, Geschäftszeichen):

Ergänzungen / Nachträge, Änderungsbescheide:

II. Entnommene Wassermenge im Kalenderjahr

<input type="checkbox"/> aus oberirdischen Gewässern	m ³	<input type="checkbox"/> aus Grundwasser	dem	m ³
--	----------------	--	-----	----------------

III. Ermittlung der Wassermenge

Die Wassermenge wurde

gemessen aufgrund Zulassung anderweitig festgestellt wie folgt ermittelt (bitte Art der Ermittlung unten angeben)
(Bitte Art der Ermittlung unten angeben)

Geeignete Nachweise nach § 23 Abs. 3 NWG: Art der Ermittlung:

- Betriebstagebücher
- Messprotokolle

Die anderweitige Feststellung wurde zugelassen durch (Behörde, Geschäftszeichen, Datum)

IV. Angaben zur Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr nach § 22 Abs. 2 NWG (Sonstige Zwecke)

1. Ein Antrag auf Ermäßigung wird hiermit erstmalig gestellt (bitte auf gesondertem Blatt begründen)

2. Ein Antrag auf Ermäßigung wurde für das Veranlagungsjahr bei
(bitte zuständige Behörde angeben)
gestellt, aber noch nicht beschieden.

3. Eine Ermäßigung wurde gewährt mit Bescheid vom
(bitte Datum, Behörde u. Geschäftszeichen angeben)
und zwar für Veranlagungsjahr

4.1 Ein Antrag auf Ermäßigung wird erneut gestellt.

4.2 Haben sich Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Gewährung der Ermäßigung haben können?

nein ja (Änderungen bitte auf gesondertem Blatt darlegen)

4.3 Wurden in einem Stufenplan vorgesehene weitere Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen?

nein (bitte ggf. auf gesondertem Blatt begründen) ja (getroffene Maßnahmen und daraus resultierende Ersparnisse gegenüber dem Vorjahr bitte auf gesondertem Blatt darlegen)

V. Angaben zur Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr nach § 22 Abs. 3 NWG (Kühlung)

<p>1. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach</p> <p><input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG</p> <p>wird hiermit erstmalig gestellt (bitte auf gesondertem Blatt begründen)</p>
<p>2. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach</p> <p><input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wurde für das Veranlagungsjahr bei</p> <p>(bitte zuständige Behörde angeben)</p> <p>gestellt, aber noch nicht beschieden.</p>
<p>3. <input type="checkbox"/> Eine Ermäßigung nach</p> <p><input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wurde gewährt mit Bescheid vom</p> <p>.....(bitte Datum, Behörde u. Geschäftszeichen angeben)</p> <p>und zwar für Veranlagungsjahr</p>
<p>4.1 <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Ermäßigung nach</p> <p><input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 1 NWG und/oder <input type="checkbox"/> § 22 Abs. 3 Nr. 2 NWG wird erneut gestellt.</p> <p>4.2 Haben sich Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Gewährung der Ermäßigung haben können?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Änderungen bitte auf gesondertem Blatt darlegen)</p>

VI. Aufteilung der Entnahme gemäß Abschnitt II dieser Anlage nach Verwendungszwecken

	Menge in m ³	Gemessen	
		Ja	nein
A. Öffentliche Wasserversorgung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B. Aus oberirdischen Gewässern			
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C. Aus dem Grundwasser			
zur Wasserhaltung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Kühlung (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 3 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Fischhaltung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (ohne Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu sonstigen Zwecken (mit Ermäßigung gemäß § 22 Abs. 2 NWG)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 7 Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
a.a.O.	am angegebenen Ort
AllGO	(Niedersächsische) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BE-Flächen	Baueinrichtungsflächen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMWK	Bundesministerium / Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures (etwa: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), bes. Maßnahmen des Artenschutzes
Da	Außendurchmesser, in mm
DIN	Deutsches Institut für Normung

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DN	Nenndurchmesser (in etwa: Innendurchmesser), in mm
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
ETL	Energietransportleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS-Maßnahmen	favorable conservation status (etwa: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes), bes. Maßnahmen des Artenschutzes, siehe auch CEF-Maßnahme
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FNB	Betreiber von Fernleitungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 5 EnWG
FNBGas	Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit (= Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von LNG in den gasförmigen Zustand)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Grundwasserverordnung
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
GWK	Grundwasserkörper
gwa-LÖS	grundwasserabhängige Landökosysteme
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA 20	LAGA M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNG	liquefied natural gas - Flüssigerdgas
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz

LROP	Landesraumordnungsprogramm
LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
MNGW	Mittlerer Grundwassertiefstand
MRS	Mess- und Regelstation
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung
NEP	Netzentwicklungsplan
NHN	Normalhöhennull
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für das Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Bau- maßnahmen
Rnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StawaR	Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
uGOK	unter Geländeoberkante

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
USchadG	Umweltschadengesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDS	Verdichterstation
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZustVO-Umwelt-Arbeits-schutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Anlage 8 Quellenverzeichnis

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

12. BImSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

32. BImSchV: 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

AllGO: (Niedersächsische) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) - vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 9)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I, S. 1328)

Autobahn GmbH des Bundes (2024): Die Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, E-Mail vom 28.08.2024 - VER-2024-133, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/037](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/037)

AVV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1979, https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/laerm/gesetze/baustellen/AVV_Baulaerm.pdf

AVV: Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I, S. 1533)

BAIUDBw (2024): Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Stellungnahme im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, Schreiben vom 31.07.2024 – 45-60-00 / II-1928-24-PFV, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/018](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/018)

BauGB: Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz, vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BfG (2016): Bundesanstalt für Gewässerkunde: Grundwasserkörpersteckbrief „Wümme Lockergestein links“ zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL, <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>

BfG (2022): Bundesanstalt für Gewässerkunde: Grundwasserkörpersteckbrief „Wümme Lockergestein links“ zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL, https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de&vm=2D&s=4622333.67897759&r=0&c=563594.9039036152%2C5676998.40659268&l=gwk

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I, Nr. 323)

BNetzA (2024): Bundesnetzagentur: Genehmigung für das Wasserstoff-Kernnetz, 22.10.2024, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>

BT-Drs. 13/7274: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, 23.03.1997, <https://dserver.bundestag.de/btd/13/072/1307274.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.07.2024

BT-Drs. 20/1742: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG), 10.05.2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.07.2024

Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, Kabinettsbeschluss vom 10.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es>

BVB-Merkblatt, Band 2: Bundesverband Boden: BVB-Merkblatt, Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung", Leitfaden für die Praxis, 2013, <https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung>

DEKRA (2025): DEKRA Automobil GmbH: Stellungnahme zum AwSV Dokument VDS Achim West, Bremen, 12.02.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/080](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/080)

DIN 1045-2: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, August 2023, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-1045-2/369550272>

DIN 1072: Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen, Dezember 1985, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-1072/1258281>, zurückgezogen, der Regelsetzer empfiehlt die Anwendung von DIN-Fachbericht 101:2009-03, <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/din-fachbericht-101/115193580>

DIN 14095: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Februar 2024, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-14095/374578517>

DIN 14210: Künstlich angelegte Löschwasserteiche, Juni 2019, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-14210/305934617>

DIN 14220: Löschwasserbrunnen, Juli 2022, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-14220/352429692>

DIN 14230: Unterirdische Löschwasserbehälter, August 2021, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-14230/341079471>

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Juni 2018, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18915/6eb2b01e-a6c3-41d3-a559-57383c00844c>

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2024, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18920/80a4e772-a91b-4645-aa4f-db89f534563e>

DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, September 2019, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-19639/a11c0d2f-9903-4ed3-acfb-77aa830c2917?msckid=e647913acde21cda4c8ef7d05169f6ab>

DIN 19700-13: Stauanlagen - Teil 13: Staustufen, Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, Juni 2019, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-19700-13/299172826>

DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, Oktober 2023, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-19731/3b7fba4f-d226-4571-8112-857bb151fe85>

DIN 1986-100: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, Dezember 2016, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-1986-100/e9ee17a0-7205-4112-93c4-c33e6069db5d?msckid=1f2fd5a94efd1f81babdb25f1cc72493>

DIN 4048-1: Wasserbau; Begriffe; Stauanlagen, Januar 1987, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-4048-1/1331195>

DIN 4844-2: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen, November 2011, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-4844-2/344673534>

DIN EN 1594: Gasinfrastruktur - Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar - Funktionale Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1594, Stand 2024, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-1594/374162163>

DIN EN 206: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Juni 2021, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-206/329082925>

DIN EN 50172 VDE 0108-100: Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; Oktober 2024, <https://www.vde-verlag.de/normen/0100833/din-en-50172-vde-0108-100-2024-10.html>

DVGW Arbeitsblatt W 120-1: Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau, <https://www.dvgw-cert.com/leistungen/zertifizierung-von-fachunternehmen/brunnenbau-und-geothermie/w-120-1>

DVGW G – Arbeitsblatt 463: Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung, Oktober 2012, <https://shop.wvgw.de/detail/bfb227238fa04ee3a16116774059d704>

DVGW G – Arbeitsblatt 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar, April 2020, https://shop.wvgw.de/leseprobe/510729_lp_G_491_2020_04.pdf

DVGW G – Arbeitsblatt 497: Verdichterstationen, Februar 2019, https://shop.wvgw.de/leseprobe/510431_lp_G%20497_2019_02.pdf

DVGW-Regelwerk W115: Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser, <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/dvgw-w-115/111838638>

DVGW-Regelwerk W116: Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwassermessstellen- und Brunnenbau, https://img.antpedia.com/standard/files/pdfs_ora/20230613-DIN/DVGW%20W/DVGW%20W%20116%202019-12.pdf

DWA-A 138: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - April 2005; Stand: korrigierte Fassung März 2006, neuer Entwurf November 2020

DWA-A/M 102: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer

DWA-M 153: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser - August 2007; Stand: korrigierte Fassung Dezember 2020 (Stand 15.03.2023: Das DWA-M 153 wird zurzeit überarbeitet und als DWA-A 102 neu erscheinen. Der Gelbdruck des DWA-A 102 ist im Oktober 2016 erschienen.)

EnWG: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz - vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51)

ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung, vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Fernstraßen-Bundesamt (2024): Fernstraßen-Bundesamt: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 12.09.2024 - S1/03-05-02-03#00021#0005, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/050](https://www.lbeg.de/Dateien/2024/02/2024-0001/050)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

FGG Weser (2021): Flussgebietsgemeinschaft Weser: Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG, Dezember 2021, <https://www.fgg-weser.de/veroeffentlichungen/eg-wrrl>

FGG Weser (2021a): Flussgebietsgemeinschaft Weser (Hrsg.): Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietsgemeinschaft Weser gem. § 82 WHG, <https://www.fgg-weser.de/veroeffentlichungen/eg-wrrl>

FNBGas (2023): Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNBGas): Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz, Berlin, 15.11.2023, <https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoff-kernnetz/>, zuletzt abgerufen am 13.08.2024

FNBGas (2024): Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNBGas): Gemeinsamer Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz, Berlin, 22.07.2024, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>, zuletzt abgerufen am 01.08.2024

FStrG: Bundesfernstraßengesetz, i.d.F. der Bek. 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

GasHDrLtgV: Verordnung über Gashochdruckleitungen – Gashochdruckleitungsverordnung - vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GasNZV: Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen – Gasnetzzugangsverordnung - vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 3026)

Geofakten 24: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten, 2018, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_24_2_2018

Geofakten 25: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten, 2010, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. I Nr. 94) geändert worden ist.

GLD (2024): Gewässerkundlicher Landesdienst: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 09.09.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/046](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/046)

GrwV: Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) vom 09.11.2010 (BGBl. I, S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I, S. 1802)

GuD (2024): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Antrag auf Plangenehmigung für die VDS „Achim West“, 22.07.2024, vervollständigter Antrag unter GuD, 2024b (Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/001](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/001))

GuD (2024a): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Selbstverpflichtung gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 5 EnWG bzw. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, Selbstverpflichtung gem. gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, Schreiben vom 22.07.2024 – 240722_VDS_AW -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/001](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/001)

GuD (2024b): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Vervollständigter Antrag auf Plangenehmigung für die VDS „Achim West“, 29.07.2024_(Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/007](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/007))

GuD (2024c): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG, E-Mail vom 11.10.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/061](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/061)

GuD (2024d): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Eigentümerliste und –zustimmungen (Ergänzend zu Unterlage C), **VERTRAULICH**, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/009](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/009), ergänzt unter [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/064](https://www.lbeg.de/L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/064)

GuD (2024e): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Ergänztes Bodenschutzkonzept 15825-HPC-ACW-GEN-PT-REP-00343_02_IFI_Bodenschutzkonzept_Achim_v4_mit_Anlagen, vorgelegt mit E-Mail vom 19.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/070](#)

GuD (2024f): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Antrag, die temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden zu erstellen, Antragsschreiben vom 19.11.2024 - 191124_VDS_AW_GBG, sowie ergänzendes Schreiben vom 20.11.2024 – 241120_VDS_AW_GBG- Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/072](#)

GuD (2024g): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Übersendung geänderter und ergänzter Antragsunterlagen, Schreiben vom 20.12.2024 - 241220_VDS_AW_GBG -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/077](#)

GuD (2025): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Übersendung ergänzender Unterlagen, Schreiben datiert vom 07.02.2024 (lies: 07.02.2025) - 250207_VDS_AW_GBG -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/079](#)

GuD (2025a): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Mitteilung über die nachträgliche Asphaltierung der Baustraße / Ausweibucht, E-Mail vom 11.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/086](#)

GuD (2025b): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Hydraulisches Modell für den Deichschloot (Embser Mühlengraben), E-Mail an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden vom 08.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/088](#)

GuD (2025c): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Äußerung im Rahmen der Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG, E-Mail vom 17.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/094](#)

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, vom 24.03.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

LABO (2002): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, Stand: 11.09.2002, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Vorsor-gender-Bodenschutz.html>

(LAGA 20¹⁸): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: LAGA M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - 5. Erweiterte Auflage, 06.11.2003, <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, Stand Mai 2019, https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf

Landkreis Verden (2008): Landkreis Verden: Landschaftsrahmenplan, Juli 2008, https://enter-amap.de/013_verden/textband.php, zuletzt abgerufen am 06.08.2024

Landkreis Verden (2016): Landkreis Verden: Regionales Raumordnungsprogramm, 28.10.2016, <https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-2016-901000999-20600.html>, zuletzt abgerufen am 06.08.2024

¹⁸ Die LAGA M 20 ist grundsätzlich durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 01.08.2023 abgelöst worden.

Landkreis Verden (2024): Landkreis Verden: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 05.09.2024 - 63 33 10/Ach-Verdichterstation, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/045](#)

Landkreis Verden (2024a): Landkreis Verden: 2. Ergänzung der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Abschließende Formulierung der Bedingung zur Reinfiltration und der Nebenbestimmung zum Hydraulischen Modell, Schreiben vom 16.10.2024 – 63 33 10/Ach-Verdichterstation - übersandt mit E-Mail vom 16.10.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/063](#)

Landkreis Verden (2024b): Landkreis Verden: 1. Ergänzung der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, E-Mail vom 26.09.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/062](#)

Landkreis Verden (2024c): Landkreis Verden, Wasser, Abfall und Naturschutz: Zustimmung zur Erstellung der temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden, E-Mail vom 19.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/072](#), Anlage 5

Landkreis Verden (2024d): Landkreis Verden: Zustimmung (vorab) zur Teilverrohrung eines Feldentwässerungsgrabens (Gemarkung Embsen, Flur 4, Flurstück 202/1), E-Mail vom 08.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/084](#)

Landkreis Verden (2025): Landkreis Verden: Konzernbürgschaft „Rückbau Verdichterstation Achim West“ der N.V. Nederlandse Gasunie (2024) für ihre Tochtergesellschaft Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zugunsten des Landkreises Verden - Fachdienst Bauen, Planung und Straßen, Eingangsbestätigung des Landkreises Verden, E-Mail vom 13.02.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/078](#)

Landkreis Verden (2025a): Landkreis Verden: Gesamtstellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 03.04.2025 – 63 33 10/Ach-Verdichterstation –, auch mit Verweis auf die besonderen Regelungen im Schreiben vom 16.10.2024 (unter Landkreis Verden, 2024a), Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/085](#)

Landkreis Verden (2025b): Landkreis Verden: Zustimmung Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Asphaltierung der Baustraße und der Ausweibucht, E-Mails vom 09.04.2025 an die GuD, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/086](#)

Landkreis Verden (2025c): Landkreis Verden: Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zum Hydraulischen Modell für den Deichschloot (Embser Mühlengraben), E-Mail vom 11.04.2026, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/088](#)

Landkreis Verden (2025d): Landkreis Verden: Wasserrechtliches Einvernehmen und Hinweise zum Bodenschutzkonzept, Schreiben vom 17.04.2025 – 702202, übersandt mit E-Mail vom 17.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/093](#)

LAWA (2022): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL). Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft, August 2022, https://www.lawa.de/documents/lawa-blano-massnahmen-katalog-standaug2022_1671700851.pdf

LBEG (2024): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 13.3.2, 13.18.1 und 19.2.4 der Anlage 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) Achim West inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vom 05.08.2024: Keine UVP-Pflicht, Az. des LBEG: [L1.4/L67007/03-08_02/2024-0019](#)

LBEG (2024a): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG, Gelegenheit zur Stellungnahme für die mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigungen in Anlehnung an § 38 NNatSchG, 30.07.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/011](#)

LBEG (2024b): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens

für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) Achim West der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vom 28.10.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/006](#)

LBEG (2024c): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) Achim West der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH inkl. der Leitungen ETL 32.010, ETL 182.010 und ETL 9087.215 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vom 28.10.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/006](#)

LBEG (2024d): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 04.09.2024 - TOEB.2024.07.00562, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/048](#)

LBEG (2024e): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Zulassung der 1. Planänderung „Aufbringen der temporären Befestigungen der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen unmittelbar auf dem Oberboden“ zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation (VDS) Achim West der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 21.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/073](#)

LNGG: Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases - LNG-Beschleunigungsgesetz - vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

LROP: Siehe LROP-VO

LROP-VO: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521); siehe auch Erläuterungen zur Fortschreibung des LROP unter https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html

LÜTKES, EWER (2025): Dr. Stefan Lütkes, und Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG, Kommentar, 3. Auflage. 2025, C.H.BECK. ISBN 978-3-406-79585-5

MU (2021): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/178369/Niedersaechsische_Klimaschutzstrategie_2021.pdf

N.V. Nederlandse Gasunie (2024): N.V. Nederlandse Gasunie: Konzernbürgschaft „Rückbau Verdichterstation Achim West“ für ihre Tochtergesellschaft Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zugunsten des Landkreises Verden - Fachdienst Bauen, Planung und Straßen, Groningen / Hannover, November 2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/078](#)

NBauO: Niedersächsische Bauordnung, vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

NEP Gas 2022-2032: Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032, Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB), Stand 20.03.2024, https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2024/03/2024_03_20_NEP-2022_Gas_FINAL_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 01.08.2024

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen, August 2018, <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html>

NKlimaG: Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels - vom 10.12.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (GVBl. S. 289)

NKompVzVO: Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis, vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)

NLWKN (1994, 2006): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1994, 2006, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/eingriffsregelung/arbeitshilfen/arbeitshilfen-der-landesnaturschutzverwaltung-zur-anwendung-der-eingriffsregelung-38680.html

NLWKN (2013): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Konzept zur Berücksichtigung direkt grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Umsetzung der EG-WRRRL, <https://nlwkn.niedersachsen.de/download/92712> .

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5)

NROG: Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S.456), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)

NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz - in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

NWaldLG: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, vom 21.05.2002 (Nds. GVBl., S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

R SSB: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2023, <https://www.fgsv-verlag.de/r-sbb>

RStO: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Dezember 2024, <https://www.fgsv-verlag.de/rsto-12-24>

RoV: Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I, Nr. 88)

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Stadt Achim (1999): Stadt Achim: Flächennutzungsplan 1999, <https://www.achim.de/portal/seiten/flaechennutzungsplan-der-stadt-achim-902000280-20601.html>, zuletzt abgerufen am 12.11.2024

Stadt Achim (2024): Stadt Achim: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, Schreiben vom 03.09.2024 - FB 3 Bauen und Stadtentwicklung, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/043](https://www.l14.de/L67301/02-16_02/2024-0001/043)

Stadt Achim (2024a): Stadt Achim: Einvernehmen gemäß § 36 BauGB, E-Mail vom 12.09.2024 - FB 3 Bauen und Stadtentwicklung, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/043](https://www.l14.de/L67301/02-16_02/2024-0001/043)

Stadt Achim (2025): Stadt Achim: Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO für die Kennzeichnung und Absperrung des Kreuzungsbereiches „In der Grund / Am Edelhof in 28832 Achim vom 13.02.2025 - 3240-250058, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-16_02/2024-0001/083](https://www.l14.de/L67301/02-16_02/2024-0001/083)

StawaR: Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter, September 2020, https://www.umweltpakt.bayern.de/download/pdf/stawar_sept2020.pdf

Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Auflage. 2023, De Gruyter. ISBN 978-3-11-067031-8

StVO: Straßenverkehrs-Ordnung, vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 24 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. I Nr. 411)

TRwS 781: Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, Januar 2024, <https://de.dwa.de/de/regelwerk-news-volltext/trws-781-technische-regel-wassergefaehrdender-stoffe-tankstellen-fuer-kraftfahrzeuge.html#:~:text=Die%20DWA%20hat%20das%20Arbeitsblatt%20DWA-A%20781%20%28TRwS,62%20Absatz%20%20WHG%20und%20%20C%20A7%2015%20AwSV.>

UmwRG: Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405)

USchadG: Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadensgesetz -, neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I Nr. 346)

UVPg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – i.d.N. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

VV TB: Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Niedersachsen, Juni 2020, Nds. MBI. 2020, S. 783

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), (ABl. vom 22.12.2000, L 327/1)

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz: Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten – vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)